



Verbraucherinformation zu Ihrer

Vereins-Haftpflicht- versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	5 - 14
Belehrung über die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG)	15
Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall	15
Informationen zu Ihrer Vereinshaftpflichtversicherung gemäß § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (inkl. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen für den Verbraucher)	16 - 17
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Vereinen	18 - 73

Teil A

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung.

Abschnitt A1 gilt für die allgemeinen und besonderen Risiken von Vereinen (Vereinshaftpflichtrisiko).

Abschnitt A2 gilt für Schäden durch Umwelteinwirkungen und Schäden an der Umwelt (Umweltrisiko).

Abschnitt A3 gilt für für Risiken durch gelieferte Erzeugnisse, abgeschlossene Arbeiten oder sonstige ausgeführte Leistungen (Produkthaftpflichtrisiko).

Abschnitt A4 gilt für den Dienstreiseschutz.

Abschnitt A5 gilt für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

Abschnitt A6 gilt für das Geothermie-Risiko mittels Bohrung.

Abschnitt A7 gilt für die Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen.

Abschnitt A 8 regelt die Gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A. Diese enthalten Regelungen zum Abtretungsverbot, zur Beitragsregulierung, zur Beitragsangleichung und zu Schiedsgerichtsvereinbarungen.

Teil B gilt für die D&O-Versicherung.

Teil C

Teil C enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in den Sachversicherungen.

Abschnitt D1 gilt für die Zelt- und Festwagenversicherung.

Abschnitt D2 gilt für die Garderobenversicherung.

Abschnitt D3 gilt für die Schlüsselverlustversicherung.

Abschnitt D4 gilt für die Musikinstrumentenversicherung.

Teil D

Teil D enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Abschnitt D1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.

Abschnitt D2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung.

Die Abschnitte D3 und D4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Abschnitt D5 regelt die Besonderheiten für die Sachversicherungen.

A1 Vereinshaftpflichtrisiko

A1-1	Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten (versichertes Risiko)	A1-6.18	Schäden im Ausland
A1-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)	A1-6.19	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden
A1-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall	A1-6.20	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften
A1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	A1-6.21	Schäden durch Strahlen
A1-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	A1-6.22	Vermögensschäden
A1-6	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	A1-6.23	Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten
A1-6.1	Ansprüche der Versicherten untereinander	A1-6.24	Asbestschäden
A1-6.2	Sozialeinrichtungen, Betriebssicherheit, Veranstaltungen	A1-6.25	Auslösen von Fehlalarm
A1-6.3	Haus- und Grundbesitz	A1-6.26	Versagen einer Alarmanlage
A1-6.4	Subunternehmer	A1-6.27	Arbeitnehmerüberlassung
A1-6.5	Vertraglich übernommene Haftpflicht	A1-6.28	Abbruch- und Einreißarbeiten
A1-6.6	Belegschafts- und Besucherhabe	A1-6.29	Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltklage
A1-6.7	Schlüssel- und Codekarten	A1-6.30	Schäden durch Flugdrohnen (unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial Systems – UAS)
A1-6.8	Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverlust)	A1-6.31	Straf-Rechtsschutz
A1-6.9	Bahnen, Gerüste, Maschinen	A1-6.32	Neuwertentschädigung
A1-6.10	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	A1-6.33	Tierhüter
A1-6.11	Schäden an gemieteten gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschäden)	A1-6.34	Bewirtschaftung in eigener Regie
A1-6.12	Mängelbeseitigungsnebenkosten	A1-6.35	Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Märkten
A1-6.13	Nachbesserungsbegleitschäden	A1-6.36	Besondere Regelungen für einzelne Vereinsrisiken
A1-6.14	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)	A1-6.37	Geothermie
A1-6.15	Unterfangungen und Unterfahrungen	A1-6.38	Forderungsausfalldeckung
A1-6.16	Überschwemmungen	A1-7	Allgemeine Ausschlüsse
A1-6.17	Senkungen und Erdbeben	A1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
		A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
		A1-10	Versicherungsschutz nach Auflösung des Vereins (Nachhaftung)
		A1-11	Besserstellungsklausel

A2 Umweltrisikoversicherung (URV)

- A2-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz
- A2-3 Versicherungsfall
- A2-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
- A2-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
- A2-6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
- A2-7 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
- A2-8 Allgemeine Ausschlüsse
- A2-9 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
- A2-10 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
- A2-11 Nachhaftung
- A2-12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen
- A2-13 Zusatzbaustein 1 zum Umweltschadens-Risiko
- A2-14 Zusatzbaustein 2 zum Umweltschadens-Risiko

A3 Produkthaftpflichtrisiko (URV)

- A3-1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko
- A3-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)
- A3-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall
- A3-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
- A3-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Maximierung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
- A3-6 Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse
- A3-7 Erweiterte Produkthaftpflichtbedingungen
- A3-8 Allgemeine Ausschlüsse
- A3-9 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
- A3-10 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
- A3-11 Zeitliche Begrenzung
- A3-12 Nachhaftung

A4 Dienstreiseschutz

- A4-1 Gegenstand der Versicherung
- A4-2 Versicherter Personenkreis
- A4-3 Versicherte Fahrten
- A4-4 Versicherter Fahrtbereich
- A4-5 Geltungsbereich
- A4-6 Umfang der Versicherung
- A4-7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- A4-8 Ausschlüsse
- A4-9 Veränderungen des versicherten Risiko (Erhöhungen und Erweiterungen)

A5 Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

- A5-1 Gegenstand der Versicherung
- A5-2 Eigenschäden
- A5-3 Sachschäden
- A5-4 Fehlerhaft ausgestellte Spendenbescheinigungen
- A5-5 Soziasse, Scheinsoziasse
- A5-6 Mitversicherte Personen
- A5-7 Zeitlicher Geltungsbereich
- A5-8 Leistungen der Versicherung
- A5-9 Begrenzung der Leistungen
- A5-10 Ausschlüsse
- A5-11 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

A6 Geothermie-Risiko mittels Bohrung

A7 Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen

A8 Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

B1 D&O-Versicherung

- B1-2 Versicherungsfall
- B1-3 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes
- B1-4 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes
- B1-5 Örtlicher Geltungsbereich
- B1-6 Ausschlüsse
- B1-7 Repräsentanten
- B1-8 Anzeigepflicht
- B1-9 Risikoinformationen
- B1-10 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruches

C1 Zelt- und Festwagenversicherung

- C1-1 Versichertes Risiko
- C1-2 Versicherte Kosten
- C1-3 Versicherte Sachen
- C1-4 Geltungsbereich
- C1-5 Ersatzleistung, Versicherungswert
- C1-6 Begrenzung der Leistungen
- C1-7 Ausschlüsse
- C1-8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

C2 Garderobenversicherung

- C2-1 Versicherte Sachen
- C2-2 Versichertes Risiko
- C2-3 Geltungsbereich
- C2-4 Geltungsdauer
- C2-5 Ersatzleistung, Versicherungswert
- C2-6 Begrenzung der Leistungen
- C2-7 Ausschlüsse
- C2-8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

C3 Schlüsselverlustversicherung

- C3-1 Versichertes Risiko
- C3-2 Ersatzleistung
- C3-3 Begrenzung der Leistung
- C3-4 Schlüsselträger
- C3-5 Geltungsbereich
- C3-6 Ausschlüsse
- C3-7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- C3-8 Repräsentanten

C4 Musikinstrumenteversicherung

- C4-1 Versichertes Risiko
- C4-2 Versicherte Sachen
- C4-3 Geltungsbereich
- C4-4 Versicherungswert
- C4-5 Ersatzleistung
- C4-6 Begrenzung der Leistungen
- C4-7 Ausschlüsse
- C4-8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

D1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- D1-1 Beginn des Versicherungsschutzes
- D1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode
- D1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- D1-4 Folgebeitrag
- D1-5 Lastschriftverfahren
- D1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

D3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

- D3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- D3-2 Gefahrerhöhung (gilt nur für die Sachversicherungen und die D&O-Versicherung)
- D3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

D4 Weitere Regelungen

- D4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
- D4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
- D4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- D4-4 Verjährung
- D4-5 Örtlich zuständiges Gericht
- D4-6 Anzuwendendes Recht
- D4-7 Kündigung nach Wohnsitzverlegung ins Ausland
- D4-8 Embargobestimmung
- D4-9 Beitragsrückgewähr
- D4-10 Leistungs-Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen
- D4-11 Besondere Bedingungen zur Ergänzungsdeckung (Umbrelladeckung)
Ausgabe 10/2008

D5 Besonderheiten für die Sachversicherungen

- D5-1 Überversicherung
- D5-2 Versicherung für fremde Rechnung
- D5-3 Aufwendungsersatz
- D5-4 Übergang von Ersatzansprüchen
- D5-5 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- D5-6 Repräsentanten
- D5-7 Ausschlüsse
- D5-8 Bedingungsanpassung

Merkblatt zur Datenverarbeitung

74 - 75

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge. Dabei ist neben den produktbezogenen Teilen A bis C auch Teil D der Versicherungsbedingungen zu berücksichtigen.

Unternehmen:
BGV-Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
Vereinshaftpflichtversicherung 2022

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch. Dabei ist neben den produktbezogenen Teilen A bis C auch Teil D der Versicherungsbedingungen zu berücksichtigen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Vereinshaftpflichtversicherung. Sie schützt den Vorstand und die Mitglieder des Vereins gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden stehen, die sich aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins ergeben.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Vereinshaftpflichtversicherung ist es, gegen den Verein geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Die Vereinshaftpflichtversicherung schützt den Verein vor Ansprüchen Dritter bei Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die sich aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins ergeben. Das gilt auch, wenn Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit für den versicherten Verein Dritten einen Schaden zufügen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ✗ Schäden aus vorsätzlicher Schadenverursachung
- ✗ Ansprüche, die auf Grund Vertrags oder Zusagen über die gesetzliche Haftung hinausgehen
- ✗ Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
- ✗ Schäden durch Gentechnik
- ✗ Schäden durch Kriegsereignisse, Unruhen und höhere Gewalt
- ✗ Schäden, die andere Haftpflichtversicherungen decken, z.B. KFZ-Haftpflicht



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.

Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen entfällt der Versicherungsschutz ganz oder teilweise.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt weltweit (Ausnahme USA, US-Territorien und Kanada). Versicherungsschutz für Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten des Vereins besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch im Versicherungsfall kündigen. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Unternehmen:
BGV-Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
Umweltrisikoversicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Umweltrisikoversicherung. Sie schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter zur Sanierung von Umweltschäden oder aus Schäden durch Umwelteinwirkung stehen, die sich aus dem beantragten Risiko ergeben.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Umweltrisikoversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) zur Sanierung von Umweltschäden. Darin sind folgende Umweltschäden versichert:
 - Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen (biologische Vielfalt, Biodiversität)
 - Schädigung der Gewässer durch Kontamination von oberirdischen Gewässern, Küstengewässern oder des Grundwassers
 - Schädigung des Bodens durch Beeinträchtigung der Bodenfunktion gemäß § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz, die Gefahren für die menschliche Gesundheit verursachen
- ✓ Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Ansprüche, die auf Grund Vertrags oder Zusagen über die gesetzliche Haftung hinausgehen
- ✗ Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
- ✗ Schäden durch Gentechnik
- ✗ Schäden durch Kriegsereignisse, Unruhen und höhere Gewalt
- ✗ Schäden, die andere Haftpflicht-Versicherungen decken, z. B. Kfz-Haftpflicht
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- ! Schäden, aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen
- ! Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind

Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen entfällt der Versicherungsschutz ganz oder teilweise.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein genannten Anlagen, auch für im Ausland eintretende Versicherungsfälle, wenn diese auf die im Versicherungsschein gelegenen Anlagen zurückzuführen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch im Versicherungsfall kündigen. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Unternehmen:
BGV-Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
Veranstalterhaftpflichtversicherung
2022

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch. Dabei ist neben den produktbezogenen Teilen A bis C auch Teil D der Versicherungsbedingungen zu berücksichtigen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Veranstalterhaftpflichtversicherung. Diese kann nur in Verbindung mit einer Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereines aus der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen (Teilnahme von Dritten) mit Ausschank / Bewirtung in eigener Regie einschließlich der mit den Veranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Veranstalterhaftpflichtversicherung ist es, gegen den Verein geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Die Veranstalterhaftpflichtversicherung schützt den Verein vor den Ansprüchen Dritter bei Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit einer von dem versicherten Verein durchgeführten Veranstaltung stehen. Das gilt auch, wenn Mitglieder oder vom Verein für die Veranstaltung eingesetzte Helfer im Rahmen ihrer Tätigkeit für den versicherten Verein Dritten einen Schaden zufügen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ✗ Schäden aus vorsätzlicher Schadenverursachung
- ✗ Ansprüche, die auf Grund Vertrags oder Zusagen über die gesetzliche Haftung hinausgehen
- ✗ Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
- ✗ Schäden durch Gentechnik
- ✗ Schäden durch Kriegereignisse, Unruhen und höhere Gewalt
- ✗ Schäden, die andere Haftpflichtversicherungen decken, z.B. KFZ-Haftpflicht



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.

Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen entfällt der Versicherungsschutz ganz oder teilweise.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt für alle von dem versicherten Verein durchgeführten Veranstaltungen mit bis zu 5.000 Teilnehmern pro Tag. (Ausnahme USA, US-Territorien und Kanada).



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch im Versicherungsfall kündigen. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Unternehmen:
BGV-Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
Dienstreiseschutz 2022

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch. Dabei ist neben den produktbezogenen Teilen A bis C auch Teil D der Versicherungsbedingungen zu berücksichtigen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um einen Dienstreiseschutz. Dieser kann nur in Verbindung mit einer Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Der Dienstreiseschutz schützt den Verein gegen den arbeitsrechtlichen Erstattungsanspruch der gesetzlichen Vertreter, Organe und für den Verein ehrenamtlich Tätigen wegen Schäden aus Fahrten, die mit Einwilligung oder Genehmigung des Versicherungsnehmers im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit durchgeführt werden. Versichert gilt der Verlust des Schadenfreiheitsrabattes sowie ein eventuell angefallener Selbstbehalt in der Kaskodeckung des Fahrzeuges.



Was ist versichert?

- ✓ Der Dienstreiseschutz schützt den Verein gegen den arbeitsrechtlichen Erstattungsanspruch der gesetzlichen Vertreter, Organe und für den Verein ehrenamtlich Tätigen wegen Schäden aus Fahrten, die mit Einwilligung oder Genehmigung des Versicherungsnehmers im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit durchgeführt werden.
- ✓ Versichert gilt der Verlust des Schadenfreiheitsrabattes sowie ein eventuell angefallener Selbstbehalt in der Kaskodeckung des Fahrzeuges.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ✗ Schäden, die sich auf dem Weg zur oder von der regelmäßigen Vereinsstätte ereignen
- ✗ Schäden aus Unterbrechung der Fahrt zu privaten Zwecken

- ✗ Schäden auf Fahrten auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen, sofern deren Nutzung nicht im Rahmen der Fahrten erforderlich war
- ✗ Schäden aus dem Fahren ohne vorgeschriebene Fahrerlaubnis
- ✗ Schäden auf Fahrten im Rahmen einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit
- ✗ Schäden wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung sowie Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden
- ✗ Schäden aus vorsätzlicher Schadenverursachung



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle in Summe dar. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.

Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen entfällt der Versicherungsschutz ganz oder teilweise.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz umfasst Schäden auf versicherten Fahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und ins europäische Ausland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch im Versicherungsfall kündigen. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Unternehmen:
BGV-Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
Vermögensschadenhaftpflicht-
versicherung 2022

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch. Dabei ist neben den produktbezogenen Teilen A bis C auch Teil D der Versicherungsbedingungen zu berücksichtigen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der versicherten Tätigkeit für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines von ihm selbst oder einer Person, für die er einzustehen hat, begangenen Verstoßes (Versicherungsfall), der einen Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist es, gegen den Verein geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung schützt vor den Ansprüchen Dritter bei reinen Vermögensschäden, die sich aus der Tätigkeit des Vereines ergeben. Dies gilt auch, wenn Organmitglieder, haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers Dritten oder sonstigen Personen, deren der Versicherungsnehmer sich zur Erfüllung ihrer versicherten Tätigkeit bedient, einen Schaden hinzufügen.
- ✓ Vermögensschäden, die aufgrund von Sachschäden an Akten oder anderen Schriftstücken entstehen
- ✓ Fehlerhaft ausgestellte Spendenbescheinigungen
- ✓ Schäden, die der Versicherungsnehmer unmittelbar selbst erlitten hat (Eigenschäden)

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen.

Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ✗ Schäden aus vorsätzlicher Schadenverursachung
- ✗ Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung
- ✗ Ansprüche, die auf Grund Vertrags oder Zusagen über die gesetzliche Haftung hinausgehen
- ✗ Schäden, die andere Haftpflichtversicherungen decken, z.B. KFZ-Haftpflicht
- ✗ Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Barzahlungsakt oder durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen
- ✗ Verpflichtungen aus dem Steuer- und Abgabenrecht



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.

Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen entfällt der Versicherungsschutz ganz oder teilweise.

Der Versicherungsschutz gilt für alle begangenen Verstöße, die innerhalb der Vertragslaufzeit und nicht später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

Für Schäden im Ausland gelten die in den Versicherungsbedingungen genannten Deckungsbeschränkungen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt für innerhalb Deutschlands und mit Deckungsbeschränkungen in der Europäischen Union.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch im Versicherungsfall kündigen. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Vereine (D&O-Versicherung)

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
BGV-Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
D&O-Versicherung 2022

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch. Dabei ist neben den produktbezogenen Teilen A bis C auch Teil D der Versicherungsbedingungen zu berücksichtigen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine D&O-Versicherung. Diese kann nur in Verbindung mit einer Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Sie schützt gegenwärtige oder ehemalige Organe und Vorstände des Vereins vor Ersatzansprüchen aus Vermögensschäden, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen entstanden sind.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der D&O-Versicherung ist es, gegen die Organe und Vorstände des Vereins geltend gemachte Ansprüche Vermögensschadensansprüche zu prüfen, berechnete zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Die D&O Versicherung schützt vor Vermögensschäden, die sich weder aus Personenschäden, noch aus Sachschäden ergeben oder sich daraus herleiten.
- ✓ Die D&O-Versicherung ist eine auf dem Anspruchs-erhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip) basierende Versicherung, das heißt, der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen eine versicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ✗ Schäden aus vorsätzlicher Schadenverursachung
- ✗ Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung
- ✗ Ansprüche, die auf Grund Vertrags oder Zusagen über die gesetzliche Haftung hinausgehen
- ✗ Ansprüche im Zusammenhang mit Vertragsstrafen, Bußen sowie Entschädigungen mit Strafcharakter
- ✗ Schaden aufgrund solcher Pflichtverletzungen, die dem Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Vertrages bekannt waren



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle in Summe dar. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.

Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen entfällt der Versicherungsschutz ganz oder teilweise.

Eine Rückwärtsversicherung mit Einschluss von vorvertraglichen Pflichtverletzungen gilt grundsätzlich nicht mitversichert, es sei denn, diese wurde gesondert vereinbart.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt weltweit, erstreckt sich jedoch nicht auf Haftpflichtansprüche:
- die vor einem Gericht in den USA, Kanada oder in einem Land in welchem Common Law gilt, geltend gemacht werden oder
- infolge der Verletzung von US-amerikanischen, kanadischen Rechts oder der Verletzung des Rechts eines Landes, in welchem Common Law gilt,
- im Zusammenhang einer in den USA, Kanada oder einem Land in welchem Common Law gilt, vorgenommenen Tätigkeit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch im Versicherungsfall kündigen. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Unternehmen:
BGV-Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
Zelt- und Festwagenversicherung 2022

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch. Dabei ist neben den produktbezogenen Teilen A bis C auch Teil D der Versicherungsbedingungen zu berücksichtigen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Zelt- und Festwagenversicherung. Diese kann nur in Verbindung mit einer Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Sie schützt eigene und gemietete Zelte, sowie Festwagen ohne eigenen Antrieb und deren Inventar des Vereines gegen die in den Versicherungsbedingungen beschriebenen versicherten Risiken.



Was ist versichert?

- ✓ Zu Vereinszwecken genutzte Zelte sowie deren Inventar (inklusive Tische, Bänke, Stühle und Holzböden).
- ✓ Zu Vereinszwecken genutzte Landfahrzeuge ohne eigenen Antrieb. Hierzu zählen WC-Wagen, Getränkewagen, Schankwagen sowie Geschirrmobile.

Versicherte Gefahren und Schäden

- ✓ Unfall
- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- ✓ Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung
- ✓ Mut- oder böswillige Beschädigung
- ✓ Gewalt
- ✓ Sturm und Hagel

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ✗ Schäden aufgrund von Witterung (z.B. Wind, Regen und Schnee)

- ✗ Schäden durch Abhandenkommen, Diebstahl, Veruntreuung oder Unterschlagung durch Vereinsmitglieder oder vom Verein zur Durchführung versicherter Veranstaltungen offiziell eingesetzten Helfer
- ✗ Schäden durch inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der versicherten Sache
- ✗ Schäden durch Fehlen oder Mängel einer handelsüblicher Verpackung
- ✗ Abnutzung und Verschleiß sowie reine Lack-, Kratz-, und Schrammschäden
- ✗ Schäden aus vorsätzlicher Handlung
- ✗ Schäden durch Kriegsereignisse, Unruhen und höhere Gewalt
- ✗ Schäden durch Kernenergie
- ✗ Folgeschäden jeglicher Art
- ✗ Schäden durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle in Summe dar. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.

Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen entfällt der Versicherungsschutz ganz oder teilweise.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt für Zelte und Festwagen des Vereins oder bei Anmietung dieser innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch im Versicherungsfall kündigen. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Unternehmen:
BGV-Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
Garderobenversicherung 2022

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch. Dabei ist neben den produktbezogenen Teilen A bis C auch Teil D der Versicherungsbedingungen zu berücksichtigen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Garderobenversicherung. Diese kann nur in Verbindung mit einer Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Sie sichert ab gegen finanzielle Folgen von Sachschäden an den ordnungsgemäß zur Aufbewahrung beim Versicherungsnehmer übergebenen Garderobenstücken.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

Versichert sind Gegenstände, deren Aufbewahrung in der Garderobe üblich ist, wie Jacken und Mäntel einschließlich darin befindlicher Halstücher, Handschuhe, Brillen, ferner Schirme, Stöcke sowie Handtaschen und ähnliche Behältnisse.

Versicherte Gefahren

- ✓ Verlust
- ✓ Verwechslung
- ✓ Beschädigung der Garderobenstücke

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ✗ Schäden durch den Zustand der Garderobenstücke

- ✗ Schäden durch Substanzen, die sich in den Garderobenstücken befinden
- ✗ Schäden durch Abhandenkommen des Garderobenscheines
- ✗ Schäden durch Diebstahl, Veruntreuung oder Unterschlagung durch Vereinsmitglieder oder vom Verein zur Durchführung versicherter Veranstaltungen offiziell eingesetzten Helfer
- ✗ Schäden durch Kriegsereignisse, Unruhen und höhere Gewalt
- ✗ Schäden aus vorsätzlicher Schadenverursachung

Nicht versichert sind darüber hinaus der Tascheninhalt, elektronische Geräte und Wertsachen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle in Summe dar. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.

Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen entfällt der Versicherungsschutz ganz oder teilweise.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt für ordnungsgemäß zur Aufbewahrung beim Versicherungsnehmer abgegeben Garderobenstücke innerhalb Deutschlands.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch im Versicherungsfall kündigen. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Unternehmen:
BGV-Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
Schlüsselverlustversicherung 2022

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch. Dabei ist neben den produktbezogenen Teilen A bis C auch Teil D der Versicherungsbedingungen zu berücksichtigen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Schlüsselverlustversicherung. Diese kann nur in Verbindung mit einer Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Sie schützt den Verein gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit dem Abhandenkommen eigener Schlüssel bei berechtigten Schlüsselträgern entstehen.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Schlüssel im Gewahrsam von berechtigten Schlüsselträgern zu Schließanlagen von zu Vereinszwecken genutzten Räumlichkeiten und Gebäuden, die sich jeweils im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden

Ersatzleistung

- ✓ Beschaffung von Ersatzschlüsseln
- ✓ Änderung der Schließanlage oder der Schlüssel
- ✓ unvermeidbares, gewaltsames Öffnen von Schlössern
- ✓ Austausch der Schließanlage
- ✓ vorläufige Sicherungsmaßnahmen

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ✗ Schäden durch Kriegereignisse, Unruhen und höhere Gewalt
- ✗ Folgeschäden
- ✗ Schäden durch Abhandenkommen, Diebstahl, Veruntreuung oder Unterschlagung durch Vereinsmitglieder
- ✗ Schäden aus vorsätzlicher Schadenverursachung
- ✗ Schäden infolge von Schlüsselverlust, wenn ein Missbrauch des Schlüssels nach den Umständen entsprechend ausgeschlossen ist



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle in Summe dar. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen. Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen entfällt der Versicherungsschutz ganz oder teilweise.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung bezieht sich auf die Schließanlage zu sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befindenden und zu Vereinszwecken genutzten Räumlichkeiten und Gebäuden innerhalb Deutschlands.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch im Versicherungsfall kündigen. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Unternehmen:
BGV-Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
Musikinstrumenteversicherung 2022

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch. Dabei ist neben den produktbezogenen Teilen A bis C auch Teil D der Versicherungsbedingungen zu berücksichtigen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Musikinstrumenteversicherung. Diese kann nur in Verbindung mit einer Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Sie sichert ab gegen finanzielle Folgen von sich im Eigentum des Vereines befindenden Instrumenten und deren Zubehör.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Versichert sind die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befindende Musikinstrumente sowie das aufgeführte Zubehör (Bögen, Taschen, Etuis, Ständer usw.).

Versicherte Gefahren

- ✓ Transport und Transportmittelunfall
- ✓ Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung und Raub
- ✓ Vertauschen und Liegenlassen
- ✓ Brand, Blitzschlag und Explosion
- ✓ Wasser, Flüssigkeiten, elementare Ereignisse und unvorhergesehene Wetterereignisse

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen:

- ✓ Reparaturkosten
- ✓ Kosten der Ersatzbeschaffung,
- ✓ Kosten eines Leihinstrumentes.

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Es gilt der Neuwert.
- ✓ Liegt der sich aus Alter, Abnutzung und Gebrauch ergebende Zeitwert unter 40 % des Neuwertes/Wiederbeschaffungspreises, wird der Zeitwert ersetzt.



Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ✗ Schäden durch Abnutzung und Verschleiß sowie durch Leimlösungen
- ✗ Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Mängel zurückzuführen sind, die bereits bei Versicherungsabschluss vorhanden waren
- ✗ Schäden durch zu hohe oder zu niedrige Luftfeuchtigkeit, Luftdruck- und Temperatureinflüsse sowie durch Licht oder Strahlen
- ✗ Reine Lack-, Kratz- und Schrammschäden
- ✗ Schäden durch Bearbeitung, Reparatur, Restaurierung und Reinigung durch einen Fachbetrieb
- ✗ Schäden durch Abhandenkommen, Diebstahl, Veruntreuung oder Unterschlagung durch Vereinsmitglieder
- ✗ Schäden aus vorsätzlicher Schadenverursachung

Nicht versichert sind sich nicht im Eigentum des Vereines befindende Instrumente, Musikzubehör und Noten.

Die Übergabe an Nichtmitglieder und vereinsfremde Dritte für die Dauer von mehr als einem Monat ist nicht versichert.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle in Summe dar. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.

Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen entfällt der Versicherungsschutz ganz oder teilweise.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Musikinstrumenteversicherung gilt weltweit vereinbart.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefährdende Umstände zu beseitigen.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt. Ihr Vertrag hat eine Laufzeit von mind. einem Jahr!



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Umzug ins Ausland. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Wichtige Anzeigepflichten: Belehrung über die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

(Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

damit wir Ihren Versicherungsvertrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der BGV-Versicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten, Vorlage von Belegen

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie uns wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie alles Ihnen zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehmen. Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns fristgerecht Belege vorlegen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Verstoßen Sie vorsätzlich gegen Ihre Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.

Informationen zu Ihrer Vereinshaftpflichtversicherung gemäß § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

Der Versicherer stellt Ihnen folgende Informationen zur Verfügung:

1. BGV-Versicherung AG,

Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe,
Sitz: Karlsruhe,
Amtsgericht Mannheim, HRB 707212,
Aufsichtsratsvorsitzender: Michael Kessler,
Vorstand: Senator e.h. Prof. Edgar Bohn (Vors.), Matthias Kreibich (stellv. Vors.),
Jürgen Schmitz, Dr. Philipp Lechner

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:

BGV-Versicherung AG
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe,

3. Die BGV-Versicherung AG betreibt die Sparten Schaden- und Unfallversicherung.

Aufsichtsbehörde für die oben genannte Gesellschaft:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorferstr. 108, 53117 Bonn;
E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550.

4. Für die Haftpflichtversicherung gilt Teil A Abschnitt A1-A8 in Verbindung mit Teil D Abschnitt D1-D4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vereinshaftpflichtversicherung sowie weitere Klauseln, sofern diese auf Ihrem Versicherungsschein als vereinbart gelten.

Für die D&O-Versicherung gilt Teil B in Verbindung mit Teil D Abschnitt D1-D4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vereinshaftpflichtversicherung sowie weitere Klauseln, sofern diese auf Ihrem Versicherungsschein als vereinbart gelten.

Für die Sachversicherungen gelten die entsprechenden Abschnitte des Teil C in Verbindung mit Teil D Abschnitt D1-D5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vereinshaftpflichtversicherung sowie weitere Klauseln, sofern diese auf Ihrem Versicherungsschein als vereinbart gelten. Dabei gilt Abschnitt D1 gilt für die Zelt- und Festwagenversicherung, Abschnitt D2 gilt für die Garderobenversicherung, Abschnitt D3 gilt für die Schlüsselverlustversicherung und Abschnitt D4 gilt für die Musikinstrumentenversicherung.

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vereinshaftpflichtversicherung.

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung können dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten auf den vorherigen Seiten dieser Verbraucherinformationen entnommen werden.

5. Die Jahresbeiträge in der Haftpflichtversicherung richten sich zunächst nach dem zu versichernden Wagnis (bspw. Haushaltssumme), nach der Höhe der gewünschten Versicherungssumme, nach etwaig vorhandenen, unterschiedlichen Selbstbehalten oder zusätzlichen Leistungserweiterungen, nach der gewünschten Vertragslaufzeit sowie nach etwaig vorhandenen Mindestbeiträgen in den Einzeltarifen. Den Jahresbeitrag können Sie Ihrem individuellen Angebot oder später Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
- Der Mindestbeitrag je Vertrag beläuft sich auf 50 EUR zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer.
- Zusätzliche Kosten, Abgaben und Gebühren werden nicht erhoben. Anrufe können jedoch im Einzelfall kostenpflichtig sein. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Vertrag mit Ihrem Telekommunikationsanbieter.
6. Die Regelungen zur Zahlung der Prämie entnehmen Sie bitte Teil D der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vereinshaftpflichtversicherung. Es besteht die Möglichkeit gegen Zahlung eines Ratenzuschlages den Jahresbeitrag statt jährlich, halb- oder vierteljährlich oder monatlich zu zahlen.
7. Bitte entnehmen Sie die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises, unseren Angeboten und Anträgen.
8. Der Vertrag kommt durch die Übersendung des Versicherungsscheins zustande. Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsschein.
9. Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte dem Antrag sowie dem Versicherungsschein.
10. Eine Kündigung/Aufhebung des Vertrages kann z. B. erfolgen durch:
- Ordentliche Vertragskündigung zum Ablauf,
 - Kündigung im Schadenfall,
 - Kündigung bei Beitragsanpassung,
 - Kündigung bei Gefahrerhöhung,
 - Sonderkündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren.
- Die Kündigungsbedingungen, einschließlich evtl. Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vereinshaftpflichtversicherung.
11. Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
12. Die Vertragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache.
13. Die BGV-Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.
- Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin –
Tel.: 0800 3696000 – Fax 0800 3699000 –
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
- Die Möglichkeit für Sie den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.
14. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, sich bei der unter Nummer 3 genannten Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu beschweren.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1: Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: **BGV-Versicherung AG**, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe oder an den im Versicherungsschein genannten Vermittler.

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten: service@bgv.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um 1/360 der Jahresprämie für jeden Tag des Versicherungsschutzes. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2: Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich

ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vereinshaftpflichtversicherung (AVB Verein) – Ausgabe Februar 2022

Teil A Haftpflichtversicherung

Abschnitt A1

Vereinshaftpflichtrisiko

A1-1	Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten (versichertes Risiko) Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Verein mit den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen vereinotypischen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten. Der Versicherungsschutz besteht für Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten des Vereins innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
A1-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)
A1-2.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
A1-2.1.1	der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;
A1-2.1.2	sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins; dazu zählen insbesondere ehrenamtlich oder nebenamtlich tätige Übungsleiter, Turn- bzw. Sportlehrer und Trainer, ferner die Schieds-, Kampf- und Zielrichter, auch soweit sie nicht Mitglied im Verein sind;
A1-2.1.3	der Angestellten und Arbeiter sowie Mitarbeiter gegen Vergütung (inklusive Honorarkräfte), Praktikanten sowie Teilnehmer am „Freiwilligen Sozialen Jahr“ (FSJ) und des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen; Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gem. dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
A1-2.1.4	des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit;
A1-2.1.5	der sonst ehrenamtlichen oder nebenamtlich tätigen Personen während ihrer Tätigkeit für den versicherten Verein;
A1-2.1.6	der vorgenannten Personen im gleichen Umfang auch nach ihrem Ausscheiden aus ihrer früheren Tätigkeit für den Verein;
A1-2.1.7	der Nichtmitglieder als Teilnehmer an Probe- und Schnupperstunden des versicherten Vereines. Der Versicherungsschutz für das versicherte Nichtmitglied beginnt mit dem Betreten der für die Veranstaltung vorgesehenen Veranstaltungsstätte zum Zwecke der aktiven Teilnahme und endet mit deren Verlassen, spätestens mit Beendigung der Veranstaltung. Nicht versichert sind die Nichtmitglieder als Zuschauer/Besucher der Veranstaltung. Kein Versicherungsschutz hierüber besteht für teilnehmende Nichtmitglieder bei Maßnahmen im Rehabilitations-Sport und Funktionstraining auf Grundlage des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX (Verordnung 56);
A1-2.1.8	der Nichtmitglieder als Teilnehmer an Sport- oder Kursprogrammen des versicherten Vereines. Der Versicherungsschutz für das versicherte Nichtmitglied beginnt mit dem Betreten der für die Veranstaltung vorgesehenen Veranstaltungsstätte zum Zwecke der aktiven Teilnahme und endet mit deren Verlassen, spätestens mit Beendigung der Veranstaltung. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. nur dann, falls nicht bereits über eine andere Versicherung des Versicherungsnehmers, der juristischen Person, des Nichtmitgliedes oder des Geschädigten Versicherungsschutz besteht. Nicht versichert sind die Nichtmitglieder als Zuschauer/Besucher der Veranstaltung. Kein Versicherungsschutz hierüber besteht für teilnehmende Nichtmitglieder bei Maßnahmen im Rehabilitations-Sport und Funktionstraining auf Grundlage des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX (Verordnung 56).
A1-2.2	Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vor-

sorgeversicherung (Ziffer A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person gem. Ziffer A1-2.1.1 bis A1-2.1.3 entsteht.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund **gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts** von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für

	den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.		ständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters oder Repräsentanten liegt.
A1-4.4	Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.		Als Repräsentanten gelten bei Verbänden und Vereinen, die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.
			Als Angehörige gelten
A1-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)		- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
A1-5.1	Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.		
A1-5.2	Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.		
A1-5.3	Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese - auf derselben Ursache, - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.	A1-6.1.2	Versichert sind Ansprüche wegen der dem Versicherten von (1) seinem Ehegatten, (2) seinen Kindern oder (3) einer in die Versicherung eingeschlossenen Person (A1-2.1.1 und A1-2.1.2) sowie deren Eigentum zugefügten Schäden, soweit sich hieraus - Ersatzansprüche eines Sozialversicherungsträgers oder - Ansprüche von Betriebsangehörigen aus Anlass eines Sachschadenfalles ergeben.
A1-5.4	Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Die Selbstbeteiligung ist im Versicherungsschein genannt. Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer A1-5.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.	A1-6.1.3	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht mitversicherter Personen untereinander ausschließlich wegen (1) Personenschäden, die nicht Folge eines Arbeitsunfalls im versicherten Unternehmen sind; (2) Sachschäden; (3) Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang von A1-6.22.2.
A1-5.5	Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.	A1-6.1.4	Mitversichert sind gegenseitige Ansprüche der im Rahmen dieses Versicherungsvertrages versicherten Unternehmen.
A1-5.6	Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.		Ausgenommen bleiben Ansprüche (1) wegen Vermögensschäden; (2) der Partner von Arbeitsgemeinschaften untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaften gegenüber den Partnern und umgekehrt; (3) wegen Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden gemäß A1-6.11.1 (2); (4) wegen Mietsachschäden an Arbeitsgeräten und Arbeitsmaschinen gemäß A1-6.11.1 (3); (5) wegen Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen gemäß A1-6.11.1 (4).
A1-5.7	Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.	A1-6.2	Durchführung von Veranstaltungen
	Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.	A1-6.2.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus der Durchführung satzungsgemäßer und vereinsinterner Mitgliederveranstaltungen sowie Veranstaltungen zur Förderung des satzungsgemäßen Vereinszwecks zur Vereins- und Mitgliederwerbung, sofern hierdurch keine Einnahmen erzielt werden, einschließlich der mit der Veranstaltung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten.
	Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.		Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (1) aus der Bewirtung in eigener Regie; (2) als Bauleiter für den Auf- und Abbau eines Zeltbaus und/oder eines Tribünenbaus; Nicht versichert ist die Haftpflicht des Zelt-/Tribünenvermieters bzw. -verleihers und deren Richtmeister. Der Zeltbau und/oder die Tribüne müssen, sofern vorgeschrieben, rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn von der Baurechtsbehörde abgenommen werden. (3) aus dem Betrieb von Hüpf-, Springburgen und Kletterwänden; (4) aus dem Betrieb von Kinderkarussellen; (5) aus dem polizeilich genehmigten Abbrennen von Feuerwerken durch einen Pyrotechniker; (6) aus dem behördlich genehmigten Abbrennen von Sonnenwend-, Martins- und Osterfeuern; (7) aus dem Auf-, Abbau und der Standzeit von Mai-, Narren- und Weihnachtsbäumen; (8) aus dem Betrieb von Schießständen sowie Schau- und Verkaufsbuden; (9) aus der vom Verein veranstalteten Altmaterialiensammlung.
A1-5.8	Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.		
A1-6	Besondere Regelungen für einzelne Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)		
	Ziffer A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.		
	Soweit Ziffer A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziffer A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziffer A1-4 – Leistungen der Versicherung oder Ziffer A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).		
A1-6.1	Ansprüche der Versicherten untereinander		
A1-6.1.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aufgrund von Ansprüchen der Repräsentanten und gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen ausschließlich dann, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zu-		

	Sofern zusätzlich der Zusatzbaustein Veranstalterhaftpflicht vereinbart wurde, gelten auch nachfolgende Leistungserweiterungen:		gen Schäden an fremden Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
A1-6.2.2	Versichert ist - abweichend von A1-6.2.1 - auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Durchführung sonstiger Veranstaltungen zur Erzielung von Entgelt mit bis zu 5.000 Teilnehmern pro Tag einschließlich der mit der Veranstaltung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten.		Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von
A1-6.3	Haus- und Grundbesitz		- Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten.		- Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern),
A1-6.3.1	Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).	A1-6.7	- Scheckheften,
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder Teilen davon an Dritte.		- Urkunden,
A1-6.3.2	aus Besitz und Unterhaltung von Reklameeinrichtungen, z. B. Ausstellungsvitrinen, Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren, auch auf fremden Grundstücken.		- Schmuck und
A1-6.3.3	aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde.		- anderen Wertsachen.
A1-6.3.4	als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten).		Schlüssel und Codekarten
	Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.		Für Sicherheitsdienstleister gilt:
A1-6.3.5	als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.	A1-6.7.1	Der Versicherungsschutz für das Abhandenkommen von bewachten Sachen richtet sich ausschließlich nach Ziffer A1-6.37.
A1-6.3.6	durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.		Versichert ist - in Erweiterung zu A1-3.1 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen des Abhandenkommens fremder mechanischer oder elektronischer Schlüssel für Gebäude und Räume, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.		Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für das notwendige Auswechseln oder Programmieren von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 30 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels oder der Codekarten festgestellt wurde.
A1-6.3.7	des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch		Der Versicherungsschutz für Ansprüche aus Folgeschäden des Abhandenkommens richtet sich ausschließlich nach Ziffer A1-6.7.1.
	- Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals;		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die als Folge eines gemäß A1-6.7 versicherten Verlustes ausschließlich von Schlüsseln zu unbeweglichen Sachen eintreten.
	- häusliche Abwässer;	A1-6.8	Die Versicherungssumme für diese Schäden beträgt 250.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.
	- Abwässer aus Fettabscheidern;		Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverlust)
	- Abwässer aus Benzin- und Ölabscheidern.		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Austretens oder Verlust von Flüssigkeit oder Gasen aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Behältern ausschließlich soweit es sich um den Wiederbeschaffungswert dieser Flüssigkeiten oder Gase handelt.
A1-6.3.8	aus dem Betrieb und der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage auf dem/den vom Versicherungsnehmer selbst genutzten Betriebsgebäude/n sowie aus der Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers.	A1-6.9	Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
	Kein Versicherungsschutz besteht für die unmittelbare Versorgung eigener Abnehmer des Versicherungsnehmers mit Strom.		Bahnen, Gerüste, Maschinen
A1-6.4	Subunternehmer		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen, die ausschließlich der Beförderung von Sachen dienen.
	Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern. Dies gilt auch für die Tätigkeit als Generalunternehmer sowie als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe.	A1-6.9.1	aus der Errichtung und dem Gebrauch von Gerüsten zur Durchführung der versicherten Tätigkeiten sowie aus dem gelegentlichen Überlassen an Dritte auch nach Abschluss der eigenen Arbeiten;
	Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf vom Subunternehmer ausgeführte Bautätigkeiten und -richtungen, die über das Tätigkeitsfeld des Versicherungsnehmers hinausgehen.	A1-6.9.2	wegen Schäden durch nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden
	Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.	A1-6.9.3	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Maschinen überlassen worden sind.
A1-6.5	Vertraglich übernommene Haftpflicht	A1-6.10	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Dienstfahrräder
	Versichert ist die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners in dieser Eigenschaft.		Versichert ist – abweichend von Ziff. A1-7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Besitz und Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:
A1-6.6	Belegschafts- und Besucherhabe	A1-6.10.1	(1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
	Der Versicherungsschutz für Schäden durch Abhandenkommen von zur Aufbewahrung übergebenen oder eingebrachten Sachen von Gästen in Hotels und Gaststätten richtet sich ausschließlich nach A1-6.34.		(2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
	Versichert ist in Erweiterung zu A1-3.1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie Abhandenkommens von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.		(3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
	Versichert sind – abweichend von Ziff. A1-7.3 – auch Ansprüche we-	A1-6.10.2	(4) nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht;
			(5) nicht zulassungspflichtige Dienstfahrräder.
			Die in Ziff. A1-6.10.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
			Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen We-

	gen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).		den. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR.
A1-6.10.3	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind. Für Sicherheitsdienstleister gilt: Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an sowie Schäden durch das Bewegen bewachter, fremder, nicht versicherungspflichtiger Fahrzeuge gemäß A1-6.10.1 einschließlich Zubehör und Fahrzeuginhalt. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich – soweit vereinbart – nach A1-6.37.2.	A1-6.11.2	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung von Ziff. A1-7.3 – auch Ansprüche (1) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung; (2) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, Produktionsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Ausschluss gilt nicht, sofern diese Schäden durch Brand, Explosion, Leistungswasser oder Abwasser entstanden sind. (3) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers; (4) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß Ziff. A1-7.4 (1) Abs. 2 der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben; (5) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
A1-6.11	Schäden an gemieteten gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschäden) Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.	A1-6.12	Mängelbeseitigungsnebenkosten Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Erfasst sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadensbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Kein Versicherungsschutz besteht insofern für Kosten, die aufgewendet werden - ausschließlich zur Nachbesserung, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist oder - zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.
A1-6.11.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an (1) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen in Gebäuden. (2) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten, geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (einschließlich mobiler und/oder für eine befristete Zeit errichteter Räumlichkeiten, wie z.B. Container oder Zelte) und deren wesentlichen Bestandteilen und sichtbaren Heizkörpern sowie an wesentlichen Bestandteilen eines zu gewerblichen Zwecken gemieteten/gepachteten Grundstücks. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche am Grundstück selbst. (3) Arbeitsmaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden ausschließlich - an selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräten sowie Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, die der Versicherungsnehmer gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat; - an Wasserfahrzeugen die der Versicherungsnehmer für betriebliche/berufliche Zwecke gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat. Voraussetzung ist, dass für das Schadensereignis kein Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung (z. B. Fahrzeug- oder technische Versicherung) besteht. Die Versicherungssumme beträgt 500.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR.	A1-6.13	Nachbesserungsbegleitschäden Versichert sind im Folgenden bestimmte Kosten, die nur zur gesetzlich geschuldeten Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Sachschaden als Folge eines mangelhaften Werkes eingetreten ist. Versichert sind ausschließlich die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Nachbesserung zugänglich zu machen und um nach erfolgter Nachbesserung den vorherigen Zustand wiederherzustellen. A1-3.2 (1) findet insoweit keine Anwendung. Dies gilt auch für Schäden und Mängel an Leistungen des Versicherungsnehmers, die auf zugekaufte und eingebaute mangelhafte Erzeugnisse Dritter zurückzuführen sind. Als Schadensereignis abweichend von A1-3.1 gilt der Zeitpunkt, in dem die Arbeiten abgeschlossen sind, die später die Nachbesserung erforderlich machen. Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich den Ersatz folgender Kosten: - Aufsuchen und Freilegen von Schäden und Mängeln gemäß A1-6.13.1 (z. B. Grabearbeiten, Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden). - Wiederherstellen des Zustandes der freigelegten Stellen, der bestehen würde, wenn die unter A1-6.13.1 genannten Schäden und Mängel nicht aufgetreten wären (z. B. Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschließlich Maler-, Tapezier- und Fliesenlegearbeiten).
	(4) Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich an vom Versicherungsnehmer für einzelne Tätigkeiten geliehenen, gemieteten oder überlassenen sonstigen beweglichen Sachen Dritter, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind. Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieses Risiko nicht im Rahmen anderer Versicherungen des Versicherungsnehmers versichert ist. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche - wegen Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen; - wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung; - der in A1-2.1.1 genannten Personen; - der Angehörigen der in A1-2.1.1 genannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben; - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer, seinen Gesellschaftern oder seinen gesetzlichen Vertretern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen. Die Versicherungssumme beträgt 500.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden.	A1-6.13.2	Mitversichert sind Schäden an Arbeiten/Sachen, die der Versicherungsnehmer ursprünglich hergestellt oder geliefert hat oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung hat herstellen oder liefern lassen und die zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, sofern es sich nicht um die nachzubessernden mangelhaften Sachen/Arbeiten selbst handelt. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten einer notwendigen Demontage von vom Versicherungsnehmer gelieferten Arbeiten/Sachen, ohne einen Sachsubstanzschaden. Für Schäden gemäß A1-6.13.2 beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.
		A1-6.13.3	Mitversichert sind Schäden durch den Ausfall der Nutzung der von den Nachbesserungsarbeiten betroffenen Gebäuden/Räumen/Grundstücken, wie z. B. Schäden durch Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall oder durch die notwendige Räumung einer Wohnung. Kein Versicherungsschutz besteht, - wenn der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 634a BGB bzw. § 13 Nummer 4 VOB/B geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart ist, - für sonstige Kosten, insbesondere für die Beseitigung unmittelbarer Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen, - für die Nachlieferung einschließlich Transportkosten. Für Schäden gemäß A1-6.13.3 beträgt die Versicherungssumme je

Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A1-6.14 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)

Für Hotels und Gaststätten gilt:

Der Versicherungsschutz für Tätigkeitsschäden an zur Aufbewahrung übergebenen oder eingebrachten Sachen von Gästen in Hotels und Gaststätten richtet sich ausschließlich nach A1-6.34.

Für Sicherheitsdienstleister gilt:

Der Versicherungsschutz für Tätigkeitsschäden aus der Durchführung von Bewachungsverträgen, die der Pflichtversicherung gemäß Bewachungsverordnung unterliegen, richtet sich ausschließlich nach A1-6.37.1. Das gleich gilt, soweit vereinbart, für Tätigkeitsschäden aus der Bewachung von Landfahrzeugen gemäß A1-37.2.

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers

- (1) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
- (2) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
- (3) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben. Schiffe gelten als unbewegliche Sachen.

A1-6.14.1 Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen, Containern beim Be- und Entladen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen, Containern ausschließlich, falls jene durch oder beim Be- und Entladen entstanden sind.

Für Schäden am Ladegut besteht Versicherungsschutz, soweit

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer oder für Mitversicherte bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt,
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten bzw. in deren Auftrag oder deren Rechnung von Dritten übernommen wurde.

A1-6.14.2 Datenlöschkosten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch versehentliche Datenlöschung, -beschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten, die durch mangelhaft ausgeführte Arbeiten (nicht Wartung, Reparatur und Installation von Hard- und / oder Software) entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und / oder Vermögensschäden

- an Kraft-, Luft- / Raum-, Schienen- und Wasserfahrzeugen;
- durch fehlerhafte IT-Analyse, -Beratung, Planung, Einweisung und / oder Schulung;
- durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, ergänzte und / oder modifizierte Hard- und Software sowie Softwarepflege;
- durch fehlerhafte Datenerfassung, -bearbeitung und / oder -verarbeitung;
- durch Software u. dgl. die geeignet ist, die bestehende Datenordnung zu zerstören oder negativ zu beeinflussen (z. B. „Software-Viren“, „Trojanische Pferde“)
- sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden wie z.B. Betriebsstillstand, Produktionsausfall.

A1-6.14.3 Tätigkeitsschäden an Leitungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- oder Oberleitungen.

A1-6.14.4 Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an ihm zur Verfügung gestelltem Fremd-

material beim oder infolge des Ein-, Auf- oder Zusammenbaus in oder mit anderen Sachen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sowohl der Ein-, Auf- oder Zusammenbau, als auch der Eintritt des Tätigkeitsschadens außerhalb des Betriebsgrundstücks des Versicherungsnehmers erfolgen. Ziff. A1-3.2 findet insoweit keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung/Lohnveredelung oder zur Reparatur befinden oder befunden haben;
- (2) Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben – insoweit abweichend von Ziff. A1-6.14 Satz 1.

Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung/Lohnveredelung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken

- auf seinem Betriebsgrundstück oder
- außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben.

Die Ausschlussbestimmungen der A1-3.2 (Erfüllungsansprüche) und A1-7.4 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Soweit nicht bereits nach den Bestimmungen zu den Tätigkeitsschäden Versicherungsschutz besteht, ist eingeschlossen, auch beim unmittelbaren Bearbeitungsvorgang, die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung oder Vernichtung von fremden Sachen, die sich im Betrieb des Versicherungsnehmers zur Reparatur oder sonstigen Zwecken (z. B. Verpackungs-, Kommissionierungsarbeiten, Foto-, Restaurationsarbeiten, Produktionsmittel) befunden haben.

Die Regelungen von A1-3.2 und A1-7.4 finden insoweit keine Anwendung.

Für Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung oder Vernichtung von fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Reparatur oder sonstigen Zwecken (z. B. Verpackungs-, Kommissionierungsarbeiten, Foto-, Restaurationsarbeiten, Produktionsmittel) übernommen hat, beträgt die Versicherungssumme im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden 500.000 EUR. Dies stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung/Lohnveredelung befinden oder befunden haben.

Kein Versicherungsschutz besteht für den bei Serien- oder Massenverarbeitung ohnehin üblichen/oder verfahrensbedingt zu erwartenden Ausschussanteil sowie Entsorgung, Unschädlichmachung oder sonstige Beseitigung (auch Abtransport) der fehlerhaft bearbeiteten oder beschädigten Vorprodukte.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ferner Ansprüche wegen Schäden an verderblichen Waren, fehlender oder verminderter Haltbarkeit derselben, die bei oder infolge der Bearbeitung, Verarbeitung, Abfüllung, Verpackung usw. entstanden sind. Eine Vereinbarung des Versicherungsnehmers mit seinem Abnehmer über die Beschaffenheit oder Haltbarkeit verderblicher Waren gilt zudem nicht als die Vereinbarung von Eigenschaften, sondern als nicht versicherte Garantiezusage.

Ausgeschlossen sind Schäden an fremden Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A1-6.14.7 Obhutsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Obhut des Versicherungsnehmers befinden.

Die Regelungen gemäß A1-3.2 (Erfüllungsansprüche) und A1-7.4 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben davon unberührt.

Der Ausschluss nach A1-7.3 von Ansprüchen wegen Schäden, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, findet keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem

	Versicherungsnehmer oder den in Ziffer A1-2.1.1 genannten Personen kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige (Definition siehe A1-2.1.2) handelt. Dies gilt auch bei Mitversicherung rechtlich selbstständiger Unternehmen; - Schäden an Arbeitsmaschinen/-geräten und sonstigen Kraftfahrzeugen – die Regelung gemäß A1-6.11.1 (3) bleibt davon unberührt. Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.		
A1-6.15	Unterfangungen und Unterfahrungen		
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenen Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen.		
A1-6.16	Überschwemmungen	A1-6.20	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften
A1-6.16.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund	A1-6.20.1	Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.
	(1) der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen; (2) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.	A1-6.20.2	Sind die Aufgaben nicht im Sinne von A1-6.20.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt
A1-6.16.2	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.		(1) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. (2) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. A1-6.20.2(1) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
A1-6.17	Senkungen und Erdbeben	A1-6.20.3	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdbeben.		(1) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden. (2) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
A1-6.18	Schäden im Ausland	A1-6.20.4	Versicherungsschutz im Umfang der Ziff. A1-6.20.1 bis A1-6.20.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.
A1-6.18.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich	A1-6.21	Schäden durch Strahlen
	(1) aus Anlass von Dienstreise oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten sowie (2) aus dem Vereinszweck ergebende Tätigkeiten aus dem Ausland.	A1-6.21.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für
A1-6.18.2	Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht für im Ausland gelegene Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten.		(1) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen; (2) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen, Störstrahlern, Lasern und elektronischen Messgeräten
A1-6.18.3	Ausgeschlossen sind ebenfalls Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen.	A1-6.21.2	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.
A1-6.18.4	Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer A1-5.5. als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.		Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.
A1-6.18.5	Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.	A1-6.22	Vermögensschäden
A1-6.18.6	Bei Versicherungsfällen gemäß Ziffer A1-6.18.1 (2) und (4) in den USA, in US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, besteht Versicherungsschutz nur, sofern dies ausdrücklich im Versicherungsschein und seinen Nachträgen als vereinbart gilt.		Der Versicherungsschutz für Vermögensschäden die aus der Durchführung von Bewachungsverträgen entstehen und unter die Pflichtversicherung gemäß Bewachungsverordnung fallen richtet sich ausschließlich nach A1-6.37.
	Es gelten dann ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
	1. Die Versicherungssummen sowie der Selbstbehalt gelten gemäß dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart. 2. Nicht versichert ist die Haftpflicht für in USA, US-Territorien und Kanada gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl., auch ohne eigene Rechtspersönlichkeit. 3. Versicherungsschutz besteht nicht für Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.	A1-6.22.1	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden
			(1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen; (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit; (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

	(4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;	A1-6.22.5	Sachverständigentätigkeit
	(5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;	A1-6.22.5.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der gelegentlichen Tätigkeit als Gutachter und Sachverständiger, sofern diese Tätigkeit im eigenen Fachbereich ausgeübt wird.
	(6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;		Versichert sind die nachfolgend genannten Tätigkeiten:
	(7) aus		- gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse als Privatgutachter (z. B. Bewertungen, Beschaffenhits- und Eigentumsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahme zu behaupteten Mängeln und Fehlern),
	- Rationalisierung und Automatisierung,		- Tätigkeit als Gerichtsgutachter, Schiedsgutachter, Schiedsrichter oder Sachverständiger eines Schiedsgerichts,
	- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,		- Erstellung von Sanierungs- und Projektierungsgutachten, sofern sich diese auf Objekte beziehen, die vom Versicherungsnehmer selbst saniert oder ausgeführt werden. Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen Schäden und/oder Mängel an diesen Objekten und daraus resultierende Vermögensfolgeschäden wie entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstausschlag usw.,
	(8) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;		- Wertermittlungen.
	(9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;	A1-6.22.5.2	Für die Erstellung von Sanierungs- und Projektierungsgutachten für Objekte, die vom Versicherungsnehmer nicht selbst saniert oder ausgeführt werden, besteht kein Versicherungsschutz.
	(10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;	A1-6.22.5.3	Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jedoch höchstens bis zu 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.
	(11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;		
	(12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.	A1-6.22.6	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
A1-6.22.2	Energiemehraufwand		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellIV).
	Versichert ist – abweichend von A1-6.22.1 (1) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus einem erhöhten Energie- oder Wasserverbrauch aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft erbrachter Installations-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten.		Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jedoch höchstens bis zu 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.
	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.	A1-6.23	Schäden durch Verletzung von Datenschutzgesetzen sowie durch Übertragung elektronischer Daten
	Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jedoch höchstens bis zu 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.	A1-6.23.1	Verletzung von Datenschutzgesetzen
A1-6.22.3	Energieberater		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie immaterielle Schäden – aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten.
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Tätigkeit als		Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
	(1) berechtigter Energieberater und Aussteller von Energieausweisen gem. EnEV,		Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie wegen immaterieller Schäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.
	(2) staatlich anerkannter bzw. zugelassener Energieberater oder		Die Ausschlüsse in A1-6.22.1 finden keine Anwendung.
	(3) zugelassener oder zertifizierter Aussteller von Energieausweisen für Gebäude (inklusive Haustechnik).	A1-6.23.2	Übertragung elektronischer Daten
	Nicht versichert sind Ansprüche wegen Vermögensschäden durch die Tätigkeit als Energieberater oder Aussteller von Energieausweisen,	A1-6.23.2.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Tätigkeitsschäden und Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), ausschließlich aus
	- die sich auf Bauwerke beziehen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder standen;		a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
	- an denen der Versicherungsnehmer Umbauten, Sanierungen oder ähnliches vornimmt oder vorgenommen hat.		b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
	Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jedoch höchstens bis zu 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.		- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
A1-6.22.4	Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten		- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
A1-6.22.4.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.		c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;
A1-6.22.4.2	In Erweiterung von A1-3.1 und in Abweichung von Ziffer A1-6.22.1 (8) umfasst der Versicherungsschutz nach A1-6.22.4 auch		Für a) bis c) gilt:
	- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;		Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaß-
	- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.		
	Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens, nach Zustellung der Klageschrift, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses unverzüglich und vollständig unterrichtet wird.		
A1-6.22.4.3	Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jedoch höchstens bis zu 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.		

	nahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).		
	d) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt; - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer. Für a) bis d) gilt Die Ausschlüsse der Ziff. A1-6.22.1, und A1-7.24 finden keine Anwendung.		
A1-6.23.2.2	Ausschlüsse Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind a) Ansprüche die im Zusammenhang stehen mit - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming), - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können b) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden; c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.		
A1-6.23.2.3	Nicht versicherte Tätigkeiten und Leistungen a) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung; b) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger; c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege; d) Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing; e) Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken; f) Betrieb von Telekommunikationsnetzen; Serienschaden Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese a) auf derselben Ursache, b) auf gleichen Ursachen mit innerem, - insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder c) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziff. A1-5.3 findet keine Anwendung.		
A1-6.24	Asbestschäden		
A1-6.24.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.		
A1-6.24.2	Als Versicherungsfall gilt – abweichend von A1-3.1 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Ein Haftpflichtanspruch gilt als geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.		
A1-6.24.3	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß SGB VII oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.		
A1-6.24.4	Der Versicherungsschutz für Schäden im Sinne von A1-6.24.1 besteht im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen, höchstens jedoch in Höhe von 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Diese Versicherungssumme stellt auch die Höchstersatzleistung für		
A1-6.25			alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
		Auslösen von Fehlalarm	
		Versichert sind – abweichend von A1-3.1 – auch öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste).	
		Die Versicherungssumme beträgt 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.	
A1-6.26		Versagen einer Alarmanlage	
		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Abhandenkommens von Sachen, das auf eine Störung/ ein Versagen einer vom Versicherungsnehmer installierten bzw. gewarteten Alarmanlage zurückzuführen ist.	
		Die Versicherungssumme beträgt 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.	
A1-6.27		Arbeitnehmerüberlassung	
A1-6.27.1		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich für Schäden, die infolge eines Verschuldens bei der Auswahl der Arbeitskräfte im Rahmen einer erlaubten Arbeitnehmerüberlassung an Dritte gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) entstehen.	
A1-6.27.2		Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie bei der Ausführung ihrer dienstlichen Verpflichtung für den Entleiher Dritten – nicht jedoch dem Entleiher selbst – zufügen.	
		Erlangt die überlassene Arbeitskraft Versicherungsschutz aus der Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.	
A1-6.27.3		Nicht versichert sind Personenschäden als Folge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Betrieb des Entleihers gemäß Sozialgesetzbuch VII sowie Haftpflichtansprüche des Entleihers gegen die überlassenen Arbeitskräfte.	
A1-6.27.4		Der Versicherungsschutz erlischt – unbeschadet sonstiger Fristen – mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§§ 4 und 5 AÜG).	
A1-6.28		Abbruch- und Einreißarbeiten	
A1-6.28.1		Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abbruch- und Einreißarbeiten.	
		Kein Versicherungsschutz besteht für Sprengungen.	
A1-6.28.2		Für Schäden aus Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der des einzureißenden Bauwerks entspricht, beträgt die Versicherungssumme für Sachschäden 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.	
A1-6.29		Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltklage	
A1-6.29.1		Versichert sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderungen (z.B. aus der Vermietung von Baumaschinen/Baugeräten) des Versicherungsnehmers gegen seinen Vertragspartner, soweit (1) der Vertragspartner des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Forderung des Versicherungsnehmers erklärt hat und (2) sowohl die Schadensersatzansprüche als auch die Forderung des Versicherungsnehmers aus einer Leistung des versicherten Betriebes resultieren und (3) die Forderung des Versicherungsnehmers in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht.	
A1-6.29.2		Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadensersatzanspruchs zur geltend gemachten Forderung.	
A1-6.29.3		Der Versicherungsschutz für die Kosten der Klage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise aus anderen als unter A1-6.29.1 genannten Gründen unbegründet ist.	
A1-6.29.4		Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.	
A1-6.29.5		Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt A1-4.2 entsprechend.	
A1-6.30		Schäden durch Flugdrohnen (unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial Systems – UAS)	
A1-6.30.1		Versichert ist – teilweise abweichend von A1-7.10 – die gesetzliche	

	Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus dem Gebrauch von Flugdrohnen (UAS) ohne Verbrennungsmotor mit einem Gesamtgewicht von bis zu 5 kg im Rahmen der versicherten gewerblichen Tätigkeit.	A1-6.33	Tierhüter
A1-6.30.1.1	Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich, sofern die jeweils geltenden besonderen Anforderungen an den gewerblichen Gebrauch, z. B. eine behördliche Erlaubnis, vom Versicherungsnehmer erfüllt werden.	A1-6.34	Bewirtschaftung in eigener Regie
A1-6.30.1.2	Für den Gebrauch der Flugdrohnen im Ausland gelten darüber hinaus die nachfolgenden Regelungen: - Der Versicherungsschutz besteht weltweit im Rahmen der Regelungen gemäß A1-6.18. - Ausgeschlossen bleiben Ansprüche in USA, US-Territorien und Kanada.	A1-6.35	Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Märkten
A1-6.30.2	Im Inland besteht Versicherungsschutz auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als Halter nach §§ 33 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) belangt werden.	A1-6.36	Besondere Regelungen für einzelne Vereinsarten
A1-6.30.3	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind (1) Vermögensschäden; (2) abweichend von A1-6.22.4 Ansprüche aus der Verletzung von Namens- oder Persönlichkeitsrechten.	A1-6.36.1	Reit- und Fahrvereine
A1-6.31	Straf-Rechtsschutz		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Reit- oder Fahrverein aus der Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und der dazu erforderlichen Übungen.
A1-6.31.1	Mitversichert sind die Kosten eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, auch soweit es sich gegen eine mitversicherte Person richtet.		Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder von Reit- und Fahrvereinen aus ihrer Beteiligung an vom Verein angeordneten Veranstaltungen und der dazu erforderlichen Übungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden können. Der Ausschluss in A1-7.27 findet insoweit keine Anwendung.
A1-6.31.2	Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für die Verteidigung sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten. Für die Prüfung der Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherungsnehmer vereinbarten Vergütung gilt die gesetzliche Regelung. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Strafen wie z.B.: - Geldbußen, - Geldstrafen, - Strafvollstreckungskosten.	A1-6.36.2	Gebirgs-, Wander-, Verschönerungs- und ähnliche Vereine
A1-6.31.3	Vorsatztaten sind, mit Ausnahme von Verbrechen, versichert. Bei Straftaten entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.	A1-6.36.3	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Gebirgs-, Wander-, Verschönerungs- oder ähnlicher Verein aus der Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen und dergleichen.
A1-6.31.4	Als Versicherungsfall gilt – abweichend von A1-3.1 – die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages.		Kleingartenvereine
A1-6.31.5	Die Versicherungssumme für den Straf-Rechtsschutz steht im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zur Verfügung. Es gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssummenmaximierung.		(1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Kleingartenverein wegen Schäden aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen - Schäden am behandelten Gut sowie allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden; - Schäden durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften; - Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft. (2) Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des Kleingartenvereins aus Besitz, Verwaltung und Bewirtschaftung der ihnen überlassenen Grundstücke.
A1-6.31.6	Dieser Versicherungsschutz gilt für Verfahren in Europa, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und auf Madeira.	A1-6.37	Geothermie
A1-6.31.7	Nicht versichert sind die Kosten aus einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz der Privat-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, sowie die Kosten der Verteidigung wegen eines Vorwurfs der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften.	A1-6.37.1	Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.
A1-6.32	Neuwertentschädigung		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit
A1-6.32.1	In Abänderung von A1-1 leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers für versicherte Sachschäden seines Auftraggebers Schadenersatz zum Neuwert.		(1) Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper), (2) Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen.
A1-6.32.2	Die Höchstentschädigung ist auf 5.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.		Falls Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen erweitert werden.
A1-6.32.3	Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.	A1-6.37.2	Die Ausschlüsse
A1-6.32.4	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden - von mitversicherten Personen und Gesellschaften untereinander; - im Zusammenhang mit der Lohnbe- und -verarbeitung (A1-6.4.1.2) und an fremden Sachen im Sinne von A1-6.13; - an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen und -zubehör; - an mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobile Telephone, Pager); - an Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC); - an Film- und Fotoapparaten; - an tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte); - an Brillen jeder Art.		A1-7.8 Bergschaden, Schäden beim Bergbaubetrieb
		A1-6.38	A1-7.20 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers finden keine Anwendung.
		A1-6.38.1	Forderungsausfalldeckung
			Umfang des Versicherungsschutzes
			Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer während einer in diesem Vertrag versicherten Eigenschaft oder Tätigkeit von einem Dritten geschädigt wird in dem Umfang, als wenn der Schädiger für die schädigende Handlung eine marktübliche Haftpflichtversicherung abgeschlossen hätte.
			Als marktüblich gelten die aktuellen Produktempfehlungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
			Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die in diesem Vertrag mitversicherten Personen.
			Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 100.000 EUR begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Ver-

	sicherungsjahres. Der Dritte (Schadenverursacher) kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.		
A1-6.38.2.	Kein Versicherungsschutz besteht (1) bei Schäden unter 5.000 EUR; (2) für Zinsen, die über den gesetzlichen Zinssatz hinausgehen; (3) wenn der Dritte zum Zeitpunkt des Eintrittes des Schadenereignisses seinen festen Wohnsitz nicht in Europa oder in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, gehabt hat; (4) wenn und soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist, z. B. der Haftpflichtversicherer des Dritten oder der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers bzw. mitversicherten Personen; (5) wenn und soweit ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist; (6) wenn es sich bei dem Schädiger um eine in diesem Vertrag (mit)versicherte Person handelt; (7) die schädigende Handlung unter den Versicherungsschutz einer Pflichtversicherung fällt.	A1-7.4	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
A1-6.38.3	Voraussetzungen für den Versicherungsschutz: (1) Das Schadenereignis muss während der Wirksamkeit dieser Versicherung eingetreten sein. (2) Es müssen gegen den Schädiger berechnete Schadenersatzforderungen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts bestehen, welchen dieser ganz oder teilweise nicht nachgekommen ist. (3) Der Versicherungsnehmer muss gegen den Dritten einen rechtskräftig gewordenen und vollstreckbaren Titel in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Norwegen oder der Schweiz (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich) über mindestens 5.000 EUR erwirkt haben. Gleichgestellt ist ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft. (4) Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint. Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Versicherungsnehmers geführt hat. Sie erscheint als aussichtslos, wenn der Dritte z. B. innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat bzw. in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist. (5) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Auskünfte zu dem Haftpflichtschaden zu erteilen und den Versicherer über den gesamten Schriftwechsel zu informieren sowie diesen auf Verlangen zu übergeben. Wenn der Forderungsbetrag 25.000 EUR übersteigt, hat der Versicherungsnehmer das Schadenereignis dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, sobald er Schadenersatzansprüche gegen einen Dritten erhebt. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Sach- und Verfahrensstand zu geben. Er hat die weitere Vorgehensweise (Beantragung eines Mahnbescheides, Klageerhebung, Vergleichsabschluss usw.) vorweg dem Versicherer mitzuteilen und mit diesem abzustimmen. (6) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der von dem Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung an diesen in notarieller Form abzutreten und den Titel bzw. das notarielle Schuldanerkenntnis herauszugeben. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Insoweit findet Ziff. D3-3.3 entsprechende Anwendung.	A1-7.5	Gentechnik Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf (1) gentechnische Arbeiten, (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), (3) Erzeugnisse, die - Bestandteile aus GVO enthalten, - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
		A1-7.6	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
		A1-7.7	Übertragung von Krankheiten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen (1) Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit einer natürlichen versicherten Person resultieren, es sei denn, diese Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. A1- 2.3 findet keine Anwendung. (2) Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass weder er noch eine mitversicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
		A1-7.8	Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen (1) Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden; (2) Schaden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durchschlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
		A1-7.9	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen. Zum Gebrauch gehört z.B. auch: - Ein- und Aussteigen, - Be- und Entladen, - Betanken und Aufladen, - Reparatur, Wartung und Reinigung, - Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
A1-7	Allgemeine Ausschlüsse		
	Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:		
A1-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden		
	Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.		
A1-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen		
	Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.		
A1-7.3	Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag		
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen geleast, durch verbotene		
		A1-7.10	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze Ausgeschlossen sind Ansprüche (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden. (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder

- Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- (3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.

A1-7.11	Wasserfahrzeuge Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
A1-7.12	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.
A1-7.13	Kriegsereignisse, Unruhen, höhere Gewalt Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich - auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar - auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
A1-7.14	Entschädigungen mit Strafcharakter Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
A1-7.15	Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
A1-7.16	Arzneimittel Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.
A1-7.17	Sprengstoffe, Feuerwerke Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.
A1-7.18	Brennbare und explosible Stoffe Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben. Ziff. A1-2.3 findet keine Anwendung.
A1-7.19	Sprengungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.
A1-7.20	Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
A1-7.21	Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbau (auch bei offener Bauweise).
A1-7.22	Kommissionsware Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
A1-7.23	Umweltrisiko Ausgeschlossen sind (1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. (2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf

der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU- Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Siehe hierzu Abschnitt A2 (Umweltrisiko).

A1-7.24	Produkthaftpflichtrisiko Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer - hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat. Siehe hierzu Abschnitt A3 (Produkthaftpflichtrisiko) sowie Ziff. A2.1-1.3.1 (Umweltrisiko).
A1-7.25	Heilkunde, Impfungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Ausübung der Heilkunde sowie auch aus dem Durchführen von Impfungen.
A1-7.26	Berufliche Risiken Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Ausübung des Berufs von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgt.
A1-7.27	Tierhaltung Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Halten von Tieren.
A1-7.28	Gewerbliche Risiken Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Betrieben aller Art, soweit diese zu gewerblichen Zwecken geführt werden (z. B. Gaststättenbetriebe, Schwimmbäder, Sportanlagen und -bahnen).
A1-8	Veränderung des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht - für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen sowie - für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden. aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das
A1-9.1	

- neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- A1-9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken steht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. A1-9.1 Absatz 4 im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zur Verfügung.
- A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
 - (5) Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

A1-10

Versicherungsschutz nach Auflösung des Vereins (Nachhaftung)

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Auflösung des Vereins (nicht aus anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von 10 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

A1-11

Besserstellungsklausel

Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Umfang des Versicherungsschutzes bei dem unmittelbaren Vorversicherer weitergehend war als bei der BGV Versicherung AG, wird diese den Schaden auf schriftlich geäußerten Wunsch des Versicherungsnehmers nach den Versicherungsbedingungen des Vorvertrags regulieren, sofern

- die Haftpflichtversicherung bei der BGV Versicherung AG unmittelbar an den Vorvertrag anschließt,
- der Versicherungsfall innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsbeginn bei der BGV Versicherung AG eingetreten ist,
- bei der BGV Versicherung AG die gleichen betrieblichen/beruflichen Tätigkeiten wie beim Vorversicherer eingedeckt worden sind,
- der Versicherungsnehmer die Bedingungen des unmittelbaren Vorvertrages zur Verfügung stellt und
- der Versicherungsnehmer die weitergehende Deckung im Vorvertrag schriftlich (Versicherungsschein) nachweist.

Die Besserstellungsklausel gilt nicht, wenn der Umfang des Versicherungsschutzes beim Vorversicherer nur deswegen weitergehen ist, weil der Versicherungsnehmer entsprechende Deckungen, Versicherungssummen oder Höchstersatzleistungen bei der BGV Versicherung AG nicht beantragt hat.

Die Besserstellungsklausel gilt ferner nicht, wenn sich der Versicherungsschutz des Vorversicherers bezieht auf Ansprüche:

- wegen Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden;
- die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- nach den Art. 1972 ff und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen;
- wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- wegen Schäden durch elektromagnetische Felder (EMF);
- wegen Schäden durch Schimmelpilzbefall sowie daraus entstehender Folgeschäden;

- wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
 - (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten;
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden;
 - die im Zusammenhang mit Luftfahrtrisiken stehen;
 - aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall für Schäden, die unter diese Deckungen fallen sowie die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstersatzleistung) dieser Deckungen beträgt 1.000.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung je Versicherungsfall auf die Pauschalversicherungssumme des Vertrages sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt

Abschnitt A2

Umweltrisikoversicherung (URV)

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Risiko) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadens-Risiko).

Begriffsbestimmungen

Schaden durch Umwelteinwirkung

Ein Schaden durch Umwelteinwirkung entsteht, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Umweltschaden

Ein Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG).

Betriebsstörung

Eine Betriebsstörung ist eine plötzliche und unfallartige, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretene Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten.

Umwelt-Produktisrisiko

Das Umwelt-Produktisrisiko umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung sowie Umweltschäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt),
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Gesetzliche Ansprüche/Pflichten

Ist im Folgenden von gesetzlichen Ansprüchen die Rede, beziehen sich diese sowohl auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als auch auf öffentlich-rechtliche Pflichten und Ansprüche nach dem USchadG.

Ist im Folgenden von gesetzlichen Pflichten die Rede, beziehen sich diese sowohl auf gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhalts als auch auf Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen nach dem USchadG.

A2-1

Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

A2-1.1

A2-1.1.1

Umwelthaftpflicht-Risiko

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß A2-1.4 versicherten Risiken.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- a. Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;

	b. Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung - von Aneignungsrechten, - des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, - von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.	
A2-1.1.2	Versichert sind auch Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.	
A2-1.2	Umweltschadens-Risiko	
A2-1.2.1	Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden für die gemäß A2-1.4 versicherten Risiken.	
A2-1.2.2	Versichert sind im Umfang von A2-5.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten	
A2-1.2.2.1	für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern: a. die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen; b. die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt; c. die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben. Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000.000 EUR ersetzt.	diesem Zeitpunkt insgesamt und es bedarf einer besonderen Vereinbarung (siehe A2-1.4 j) b) Mobile Kraftstofftanks auf Baustellen bis 1.000 Liter je Einzel-tank, Gesamtlagermenge maximal 5.000 Liter c) Stationäre Lageranlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 50.000 Liter die sich auf mitversicherten Grundstücken des Versicherungsnehmer befinden. Nicht versichert sind solche WHG-Anlagen, die im Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen) aufgeführt sind oder die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) genehmigungs- bzw. planfeststellungsbedürftig sind. Diese müssen gesondert vereinbart werden. d) Flüssiggastank bis 3 Tonnen e) Silos auf Baustellen (Gips, Zement, Kalk, Mörtel, Beton) bis maximal 50 to/m³ f) Fett-, Benzin- und Ölabscheider g) Umwelt-Produktionsrisiko h) Probebetrieb Probebetrieb oder Inbetriebnahme von im Auftrag Dritter zu errichtender Anlagen, deren vorübergehender Inhaber der Versicherungsnehmer ist. i) Allgemeines Umweltrisiko Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen und Tätigkeiten des Versicherungsnehmers mit Ausnahme von - Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, - dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird. Falls folgende zusätzliche Risiken versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden: j) Andere umweltrelevante Risiken Andere im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführte umweltrelevante Risiken, die nicht bereits nach a) bis f) versichert sind. k) Geothermie-Anlagen gemäß Ziffer A2-6.17
A2-1.2.2.2	für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.	
A2-1.2.3	Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.	
A2-1.3	Zuweisung	
	Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz sind im Umfang des Umwelthaftpflicht-Risikos versichert, soweit sie auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.	
	Beruhend diese Ansprüche nicht auf einer Umwelteinwirkung, besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Umfang von A1.	
	Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU- Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.	
A2-1.4	Versicherte Risiken	
	Versichert sind die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für folgende Risiken:	
	a) Kleingebinde	
	Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc.) mit einem Fassungsvermögen bis 250 Liter je Einzelgebäude und einer Gesamt-lagermenge bis 5.000 Liter.	
	Wird die Gesamt-lagermenge der Kleingebinde von 5.000 Litern überschritten, entfällt der Versicherungsschutz ab	
		diesem Zeitpunkt insgesamt und es bedarf einer besonderen Vereinbarung (siehe A2-1.4 j) b) Mobile Kraftstofftanks auf Baustellen bis 1.000 Liter je Einzel-tank, Gesamt-lagermenge maximal 5.000 Liter c) Stationäre Lageranlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 50.000 Liter die sich auf mitversicherten Grundstücken des Versicherungsnehmer befinden. Nicht versichert sind solche WHG-Anlagen, die im Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen) aufgeführt sind oder die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) genehmigungs- bzw. planfeststellungsbedürftig sind. Diese müssen gesondert vereinbart werden. d) Flüssiggastank bis 3 Tonnen e) Silos auf Baustellen (Gips, Zement, Kalk, Mörtel, Beton) bis maximal 50 to/m³ f) Fett-, Benzin- und Ölabscheider g) Umwelt-Produktionsrisiko h) Probebetrieb Probebetrieb oder Inbetriebnahme von im Auftrag Dritter zu errichtender Anlagen, deren vorübergehender Inhaber der Versicherungsnehmer ist. i) Allgemeines Umweltrisiko Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen und Tätigkeiten des Versicherungsnehmers mit Ausnahme von - Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, - dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird. Falls folgende zusätzliche Risiken versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden: j) Andere umweltrelevante Risiken Andere im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführte umweltrelevante Risiken, die nicht bereits nach a) bis f) versichert sind. k) Geothermie-Anlagen gemäß Ziffer A2-6.17
A2-1.5	Versicherungsschutz gemäß A2-1.4 besteht auch, wenn	
	- gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;	
	- Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.	
	Im Rahmen des versicherten Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert sind gesetzliche Pflichten der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörigen.	
	Kein Versicherungsschutz besteht für Pflichten oder Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.	
A2-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	
A2-2.1	Versichert sind gesetzliche Ansprüche gegen	
A2-2.1.1	die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;	
A2-2.1.2	sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Betriebsangehörige sind beispielsweise auch in den Betrieb eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre und Hospitanten.	
	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.	
	Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.	
A2-2.1.3	des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit.	

A2-2.1.4	Versicherungsschutz für die in A2-2.1.1 bis A2-2.1.3 genannten Personen besteht auch, wenn sie aus ihrer früheren Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.	A2-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
A2-2.1.5	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht auch eines berufsfremden Gesellschafters, soweit dieser für einen Versicherungsfall des in diesem Vertrag versicherten berufsangehörigen Versicherungsnehmers in Anspruch genommen wird.	A2-5.1	Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung
A2-2.1.6	der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten mitversicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen.	A2-5.1.1	Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt: Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten gemäß A2-1.1.2 werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet. Die Versicherungssumme für Personen-, Sach- sowie die gemäß A2-1.2 mitversicherten Vermögensschäden entspricht der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme zur Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das einfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
A2-2.2	Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A2-10), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.	A2-5.1.2	Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Die Leistung des Versicherers gemäß A2-1.2.2 ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt. Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Die Versicherungssumme entspricht der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme zur Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Leistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das einfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
A2-2.3	Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.		
A2-2.4	Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.		
A2-3	Versicherungsfall Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des - Personen-, Sach-, oder gemäß A2-1.1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko), - Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko) durch den Versicherungsnehmer, den Geschädigten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von gesetzlichen Ansprüchen erkennbar war.		
A2-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	A2-5.2	Serienschaden Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch - dieselbe Umwelteinwirkung, - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen, - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder - die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
A2-4.1	Der Versicherungsschutz umfasst a) die Prüfung der gesetzlichen Pflichten und Ansprüche, b) die Abwehr unberechtigter gesetzlicher Ansprüche und c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten - Schadensersatzverpflichtungen (Umwelthaftpflicht-Risiko), - Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen (Umweltschadens-Risiko). Berechtigt sind Verpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung, Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Verpflichtung mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.	A2-5.3	Selbstbeteiligung Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall - für das Umwelthaftpflicht-Risiko an der Entschädigungsleistung des Versicherers - für das Umweltschadensrisiko an den gemäß A2-1.2.2 versicherten Kosten mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Ansprüche abgezogen. A2-5.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
A2-4.2	Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter gesetzlicher Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit oder Verwaltungsverfahren gegen den Versicherungsnehmer über Schadensersatzansprüche, Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt den Rechtsstreit oder das Verwaltungsverfahren im Namen des Versicherungsnehmers.	A2-5.4	Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Kosten gemäß A2-1.1.2 sowie A2-1.2.2 und Zinsen nicht aufzukommen.
A2-4.3	Wird in einem Strafverfahren wegen a) eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann (Umwelthaftpflicht-Risiko), b) eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann (Umweltschadens-Risiko), die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.	A2-5.5	Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt: Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
A2-4.4	Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.	A2-5.6	Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall nach verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im

Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A2-6 **Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**

A2-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Versicherungsschutz für diese Risiken besteht ausschließlich im Umfang der gemäß A2-1.4 versicherten Risiken.

Soweit A2-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A2-6 geregelten Risiken alle anderen Bestimmungen von A2 Anwendung (z. B. A2-4 – Leistungen der Versicherung oder A2-8 – Allgemeine Ausschlüsse).

A2-6.1 **Haus- und Grundbesitz**

A2-6.1.1

Versichert sind gesetzliche Pflichten des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder Teilen davon an Dritte.

A2-6.1.2 Versichert sind für die in A2-6.1.1 genannten Risiken auch gesetzliche Pflichten

- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten).
- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- der vom Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A2-6.2 **Vertraglich übernommene Haftpflicht**

Versichert ist die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Leasinggeber, Verpächter, Verleiher) in dieser Eigenschaft.

A2-6.3 **Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Dienstfahrern**

A2-6.3.1

Versichert ist – abweichend von A2-8.11 – die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Halten, Besitz und Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.
- (5) nicht zulassungspflichtige Dienstfahrern.

A2-6.3.2

Die in A2-6.3.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gelten die Rechtsfolgen der Ziffer D3-3.3.

A2-6.4

Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen (Miet-/Pachtsachschäden)

Miet-/Pachtsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten oder gepachteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A2-6.4.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Miet-/Pachtsachschäden ausschließlich an

- anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen in Gebäuden.
- zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten, gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Grundstücken, Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwässer.

c) Arbeitsmaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden ausschließlich

- an selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräten sowie Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, die der Versicherungsnehmer gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat;
- an Wasserfahrzeugen die der Versicherungsnehmer für betriebliche/berufliche Zwecke gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat.

Voraussetzung ist, dass für das Schadensereignis kein Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung (z. B. Fahrzeug- oder technische Versicherung) besteht.

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der gemäß A2-5 vereinbarten Versicherungssumme 500.000 EUR.

d) Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich an vom Versicherungsnehmer für einzelne Tätigkeiten geliehenen, gemieteten oder überlassenen sonstigen beweglichen Sachen Dritter, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.

Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieses Risiko nicht im Rahmen anderer Versicherungen des Versicherungsnehmers versichert ist.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Geld, Wertpapieren, Sparsbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;
- wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung.

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der gemäß A2-5 vereinbarten Versicherungssumme 500.000 EUR.

A2-6.4.2

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung von A2-8.4 – auch Ansprüche von

- Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß A2-8.4 a) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

A2-6.5

A2-6.5.1

Schäden im Ausland

Versichert sind gesetzliche Pflichten oder Ansprüche wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Arbeiten und Leistungen im Sinne von A2-1.4 g) nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten gemäß A2-1.4 i) entstehen;
- durch Erzeugnisse entstehen, die ins Ausland gelangt sind,

	ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export);		a) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
	d) durch Erzeugnisse entstehen, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen (direkter Export).		b) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.
	e) auf sonstige Tätigkeiten gemäß A2-1.4 i) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen,		c) vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.
	Zu c), d) und e):		Dies gilt nicht für Schäden,
	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren, sowie durch Tätigkeiten des Versicherungsnehmers in diesen Ländern.		- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
	f) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A2-2.1.1 genannten Personen.	A2-6.8.2	- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
			Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen. A2-2.3 findet keine Anwendung.
A2-6.5.2	Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:	A2-6.9	Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht
	a) Aufwendungen des Versicherers für Kosten nach A2-1.1.2 werden – abweichend von A2-5.1.1 Absatz 2 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.		Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern vertraglich auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet.
	b) Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 10.000 EUR.		Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen sowie unter der Voraussetzung, dass ein Qualitätssicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard (z. B. ISO 9000 ff.) beim Versicherungsnehmer eingeführt und eine Ausgangskontrolle geregelt ist.
	Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten nach A2-1.1.2 berücksichtigt.		
A2-6.5.3	Für das Umweltschadens-Risiko gilt:	A2-6.10	Überschwemmungen
	Versicherungsschutz besteht ausschließlich im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).	A2-6.10.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund
	Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von A2-1.2.1 auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.		(1) der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen;
A2-6.5.4	Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.		(2) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.
A2-6.6	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	A2-6.10.2	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.
	Für gesetzliche Pflichten und Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A2-6.5.2 bis A2-6.5.4.		
A2-6.7	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	A2-6.11	Senkungen und Erdbeben
	Versichert sind gesetzliche Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich diese Ansprüche gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richten.		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdbeben.
A2-6.7.1	Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.		Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.
A2-6.7.2	Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über A2-6.7.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.	A2-6.12	Asbestschäden
			Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:
A2-6.7.3	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche	A2-6.12.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
	a) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.	A2-6.12.2	Als Versicherungsfall gilt – abweichend von A2-3 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Ein Haftpflichtanspruch gilt als geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.
	b) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.	A2-6.12.3	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß SGB VII oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.
A2-6.7.4	Versicherungsschutz im Umfang von A2-6.7.1 bis A2-6.7.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.	A2-6.12.4	Der Versicherungsschutz für Schäden im Sinne von A2-6.12.1 besteht im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen, höchstens jedoch in Höhe von 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Diese Versicherungssumme stellt auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
A2-6.8	Schäden durch Strahlen	A2-6.13	Auslösen von Fehlalarm
A2-6.8.1	Versichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).		Versichert sind – gemäß Ziff. A2-1.3 – auch öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten
	Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt dies ausschließlich für		

	Alarm bei Dritten (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste).			ordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
	Die Versicherungssumme beträgt 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Diese Versicherungssumme stellt auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.	A2-7.3		Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Aufwendungen gemäß A2-7.1 und A2-7.2 von einem Dritten oder von einer Behörde im Wege der Ersatzvornahme geleistet werden.
A2-6.14	Versagen einer Alarmanlage		A2-7.4	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Abhandenkommens von Sachen, das auf eine Störung/ ein Versagen einer vom Versicherungsnehmer installierten bzw. gewarteten Alarmanlage zurückzuführen ist.			a) dem Versicherer die Feststellung einer Betriebsstörung oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
	Die Versicherungssumme beträgt 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Diese Versicherungssumme stellt auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.	A2-7.5		b) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
A2-6.15	Arbeitnehmerüberlassung			Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-7.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß A2-7 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
A2-6.15.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich für Schäden, die infolge eines Verschuldens bei der Auswahl der Arbeitskräfte im Rahmen einer erlaubten Arbeitnehmerüberlassung an Dritte gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) entstehen.			Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-7.4 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
A2-6.15.2	Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie bei der Ausführung ihrer dienstlichen Verpflichtung für den Entleiher Dritten – nicht jedoch dem Entleiher selbst – zufügen. Erlangt die überlassene Arbeitskraft Versicherungsschutz aus der Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.			Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
A2-6.15.3	Nicht versichert sind Personenschäden als Folge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Betrieb des Entleihers gemäß Sozialgesetzbuch VII sowie Haftpflichtansprüche des Entleihers gegen die überlassenen Arbeitskräfte.	A2-7.6		Versicherungssummen, Selbstbeteiligung
A2-6.15.4	Der Versicherungsschutz erlischt – unbeschadet sonstiger Fristen – mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§§ 4 und 5 AÜG).			Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden bis 2.000.000 EUR je Betriebsstörung oder behördlicher Anordnung ersetzt. Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsjahr 2.000.000 EUR.
A2-6.16	Abbruch- und Einreißarbeiten			Es erfolgt eine Anrechnung auf die in A2-5.1 vereinbarte Pauschalversicherungssumme und auf die Jahreshöchstersatzleistung.
A2-6.16.1	Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abbruch- und Einreißarbeiten.			Der Versicherungsnehmer hat die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung selbst zu tragen.
	Kein Versicherungsschutz besteht für Sprengungen.	A2-7.7		Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A2-7.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen; auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.
A2-6.16.2	Für Schäden aus Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der des einzureißenden Bauwerks entspricht, beträgt die Versicherungssumme für Sachschäden 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.			Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Schadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
A2-6.17	Geothermie		A2-7.8	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A2-7.1 decken –, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.
A2-6.17.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit			Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung
	a) Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper),			- des Versicherungsnehmers,
	b) Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen.			- zuständiger Behörden oder
	Falls Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen erweitert werden.			- sonstiger Dritter
A2-6.17.2	Die Ausschlüsse			an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.
	A2-8.10 Bergschaden, Schäden beim Bergbaubetrieb			
	A2-8.25 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers			
	finden keine Anwendung.			
A2-7	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	A2-8		Allgemeine Ausschlüsse
A2-7.1	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten			Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
	- Personen-, Sach-, oder gemäß A2-1.1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko),	A2-8.1		Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden
	- Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko).			Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden
A2-7.2	Der Versicherer ersetzt Aufwendungen nach A2-7.1			a) vorsätzlich oder
	a) nach einer Betriebsstörung;			b) durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, oder
	b) auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung aufgrund behördlicher Anordnung.			c) durch bewusstes
	Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche An-			- Nichtbefolgen der vom Hersteller gegebenen oder nach

	dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen oder		Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
	- Unterlassen notwendiger Reparaturen	A2-8.7	Asbest
	herbeigeführt haben.		Für das Umweltschadens-Risiko gilt:
A2-8.2	A2-2.3 findet keine Anwendung. Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit	A2-8.8 A2-8.8.1	Genrisiken Gentechnik
	- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.		Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
A2-8.3	A2-2.3 findet keine Anwendung. Ansprüche der Versicherten untereinander Ausgeschlossen sind Ansprüche		Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
	a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A2-8.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen, b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags, c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.	A2-8.8.2	a) gentechnische Arbeiten, b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), c) Erzeugnisse, die - Bestandteile aus GVO enthalten - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
	Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.	A2-8.9	Genetische Schäden
A2-8.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer		Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen genetischer Schäden. Übertragung von Krankheiten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
	a) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; Als Angehörige gelten - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist; c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist; d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist; e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist; f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.	A2-8.10	a) Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit einer natürlichen versicherten Person resultieren, es sei denn, diese Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
	Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.	A2-8.11	A1- 2.3 findet keine Anwendung. b) Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass weder er noch eine mitversicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
A2-8.5	Leasing, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.		Bergschäden, Bergbaubetrieb Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen a) Bergschäden im Sinne des § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG), wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden; b) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durchschlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
A2-8.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im	A2-8.12	Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen. Zum Gebrauch gehört z.B. auch: - Ein- und Aussteigen, - Be- und Entladen, - Betanken und Aufladen, - Reparatur, Wartung und Reinigung, - Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden. b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder

	Raumfahrzeuge bestimmt waren; - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.	A2-8.23.2	nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren. Schäden an Böden oder Gewässern Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden an Böden oder an Gewässern, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers eintreten.
A2-8.13	c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen. Wasserfahrzeuge Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeuges ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.	A2-8.24 A2-8.24.1	Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt. Abfälle Fehlerhafte Deklaration von Abfällen Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
A2-8.14	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nicht selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.	A2-8.24.2	Abfalldeponien Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
A2-8.15	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich - auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.	A2-8.25 A2-8.25.1	Grundwasser Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
A2-8.16	Entschädigungen mit Strafcharakter Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.	A2-8.25.2	Schäden am Grundwasser Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser.
A2-8.17	Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231.1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.	A2-8.26	Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.
A2-8.18	Sprengstoffe, Feuerwerke Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.	A2-8.27	Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe - durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, - durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder - in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen. Entwicklungsrisiko Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte fehlerhafte Erzeugnisse, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können.
A2-8.19	Sprengungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei Sprengungen: an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.		Zu A2-8: Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Die Ausschlüsse in A2-8 gelten unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.
A2-8.20	Kleckerschäden Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen. Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt dies nur für wassergefährdende Stoffe, die in den Boden oder ein Gewässer gelangen.	A2-9	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
A2-8.21	Normalbetrieb Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.	A2-9.1	Versichert sind Pflichten und Ansprüche aus Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos. Für Risiken gemäß A2-1.4 a) bis f) gilt dies ausschließlich für mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der versicherten Risiken.
A2-8.22	Schäden vor Vertragsbeginn Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.	A2-9.2	Kein Versicherungsschutz besteht a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
A2-8.23	Grundstücke des Versicherungsnehmers Grundstücke des Versicherungsnehmers sind solche, die - in seinem Eigentum stehen oder standen, - von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder - durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden.	A2-9.3	c) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.
A2-8.23.1	Erwerb belasteter Grundstücke Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz		Für das Umweltschadens-Risiko gilt dies nur, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU - Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt

A2-9.4	an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.				Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
	Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.	A2-12.2			Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
A2-10	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)				
A2.10.1	Im Umfang des bestehenden Vertrags sind Pflichten und Ansprüche aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert. Dies gilt nicht für Risiken gemäß A2-1.4 a) bis f). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.	A2-12.3			a) seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde, b) behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer, c) die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens, d) den Erlass eines Mahnbescheids, e) eine gerichtliche Streitverkündung, f) die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
A2-10.2	Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von A2-10.3	A2-12.4			Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, so weit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
	a) für das Umwelthaftpflicht-Risiko auf den Betrag von 2.000.000 EUR für Personen-, Sach- und gemäß A2-1.1.1 b) mitversicherte Vermögensschäden, b) für das Umweltschadens-Risiko auf den Betrag von 2.000.000 EUR begrenzt.	A2-12.5			Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
A2-10.3	Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für	A2-12.6			Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
	a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind. e) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.	A2-12.7			Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
A2-11	Nachhaftung	A2-12.7			Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gelten die Rechtsfolgen der Ziffer D3-3.3.
A2-11.1	Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Schäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe: Der Versicherungsschutz	A2-13			Zusatzbaustein 1 zum Umweltschadens-Risiko (Obligatorisch mitversichert)
	- gilt für die Dauer von 10 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses angerechnet. - besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.	A2-13.1			Umweltschäden auf eigenen Grundstücken und am Grundwasser Abweichend von A2-8.23.2 und A2-8.25.2 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden
A2-11.2	Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.				- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren. - an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
	A2-11.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.				Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz nach A2-14 (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.
A2-12	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen				- An Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren. - Am Grundwasser
A2-12.1	Für das Umweltschadens-Risiko gilt statt D3-3: Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach				Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet A2-1.3 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.
		A2-13.2			Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.
					Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von A2-9 kein Versicherungsschutz.
					Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.
					Betriebsstörungserfordernis

	Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind. A2-7.2 b) (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und A2-8.22 Abs. 2 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.	A2-14.4	Ausschlüsse Ausgeschlossen sind Kosten im Sinne von A2-14.3, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist. Die in A2-1 bis A2-13 enthaltenen Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzbaustein.
A2-13.3	Ausschlüsse Die in A2-1 bis A2-12 enthaltenen Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzbaustein. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt zusätzlich: a) Dekontaminationskosten Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich. Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/ Feuerversicherung vereinbart werden. b) Unterirdische Abwasseranlagen Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen. Dies gilt nicht für versicherte Abscheider. c) Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.	A2-14.5	Versicherungssummen, Maximierung, Selbstbeteiligung Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der gemäß A2-5 vereinbarten Versicherungssumme 500.000 EUR. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Leistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das einfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Es gilt die im Versicherungsschein vereinbarte generelle Selbstbeteiligung.
A2-13.4	Versicherungssummen, Maximierung, Selbstbeteiligung Die Versicherungssumme entspricht der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme zur Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung, maximal jedoch 10 Mio. EUR. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Leistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das einfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Es gilt die im Versicherungsschein vereinbarte generelle Selbstbeteiligung.		
A2-14	Zusatzbaustein 2 zum Umweltschadens-Risiko Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:		
A2-14.1	Schädliche Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz Abweichend von A2-8.23.2 und über den Umfang von A2-13 (Zusatzbaustein 1) hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war. Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet A2-1.3 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke. Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von A2-9 kein Versicherungsschutz. Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefährderrückführung bleiben unberührt.	A3-1	Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko A3-1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- oder und sich daraus ergebende Vermögensschäden - nicht jedoch für in Ziff. A3-7 benannte Schäden - soweit diese durch vom Versicherungsnehmer - hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden. Schäden nach Ziff. A3-7 sind im Umfang des Versicherungsschutzes nach Abschnitt A3 (Produkthaftpflichtrisiko) versichert.
A2-14.2	Betriebsstörungserfordernis Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind. A2-7.2 b) (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und A2-8.21 Abs. 2 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.	A3-1.2	Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Produktions- und Tätigkeitsumfang der Betriebsbeschreibung, die sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ergibt.
A2-14.3	Versicherte Kosten In Ergänzung zu A2-1.2.2.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung - aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder - diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.	A3-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen) A3-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht A3-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. A3-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. A3-2.1.3 des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit. A3-2.1.4 der vorgenannten Personen im gleichen Umfang auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer. A3-2.1.5 der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten mitversicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen. A3-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vor- und Rückversicherung (Ziff. A3-10), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person gem. Ziff. A3-2.1.1 bis A3-2.1.3 entsteht. A3-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A3-2.4	Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.	A3-5.2	Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
A3-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall	A3-5.3	Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle - aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder - aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.
A3-3.1	Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtversicherungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.	A3-5.4	Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziff. A3-5.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
A3-3.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit diese nicht in Ziff. A3-6 oder A3-7 ausdrücklich mitversichert sind, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung; (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können; (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.	A3-5.5	Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
A3-3.3	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.	A3-5.6	Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
A3-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	A3-5.7	Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
A3-4.1	Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.	A3-5.8	Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
A3-4.2	Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.	Zu Ziff. A3-6 und Ziff. A3-7 gilt: Abschnitt A3-6 und A3-7 regeln den Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken und die erweiterten Produkthaftpflichtbedingungen, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Soweit Ziff. A3-6 und A3-7 keine abweichenden Regelungen enthalten, finden auch auf die in Ziff. A3-6 und A3-7 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziff. A3-4 – Leistung der Versicherung und Ziff. A3-8 - Allgemeine Ausschlüsse).	
A3-4.3	Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.	A3-6	Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse
A3-4.4	Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.	A3-6.1	Subunternehmer Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern. Dies gilt auch für die Tätigkeit als Generalunternehmer. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf vom Subunternehmer ausgeführte Bautätigkeiten und -richtungen, die über das Tätigkeitsfeld des Versicherungsnehmers hinausgehen. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmer.
A3-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Maximierung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	A3-6.2	Vertraglich übernommene Haftpflicht
A3-5.1	Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.	A3-6.2.1	Vereinbarte Eigenschaften Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung insoweit, als der Versicherungsnehmer für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften

	seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldens-unabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefährübergang vorhanden sind.		
A3-6.2.2	Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung, wenn der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet. Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen.		lich geschuldeten Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Sachschaden als Folge eines mangelhaften Werkes eingetreten ist. Versichert sind ausschließlich die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Nachbesserung zugänglich zu machen und um nach erfolgter Nachbesserung den vorherigen Zustand wieder herzustellen. A3-3.2 (1) findet insoweit keine Anwendung. Dies gilt auch für Schäden und Mängel an Leistungen des Versicherungsnehmers, die auf zugekaufte und eingebaute mangelhafte Erzeugnisse Dritter zurückzuführen sind. Als Schadensereignis gem. A3-3.1 gilt der Zeitpunkt, in dem die Arbeiten abgeschlossen sind, die später die Nachbesserung erforderlich machen. Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich den Ersatz folgender Kosten:
A3-6.2.3	Lieferkettenklausel bei Verbrauchsgüterkauf Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung, wenn der Versicherungsnehmer, dessen Erzeugnisse Teil eines Verbrauchsgüterkaufes i.S.v. § 474 BGB wurde, vor Eintritt des Versicherungsfalles mit seinem unmittelbaren Abnehmer Rückgriffsansprüche analog § 478, 479 BGB vereinbart.		- Aufsuchen und Freilegen von Schäden und Mängeln gemäß A3-6.6 (z. B. Grabarbeiten, Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden). - Wiederherstellen des Zustandes der freigelegten Stellen, der bestehen würde, wenn die unter A3-6.6 genannten Schäden und Mängel nicht aufgetreten wären (z. B. Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschließlich Maler-, Tapezier- und Fliesenlegearbeiten).
A3-6.2.4	Verlängerung der Verjährungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bis auf höchstens 5 Jahre vereinbart.		Mitversichert sind Schäden an Arbeiten/Sachen, die der Versicherungsnehmer ursprünglich hergestellt oder geliefert hat oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung hat herstellen oder liefern lassen und die zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, sofern es sich nicht um die nachzubessernden mangelhaften Sachen/Arbeiten selbst handelt. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten einer notwendigen Demontage von vom Versicherungsnehmer gelieferten Arbeiten/Sachen, ohne einen Sachsubstanzschaden.
A3-6.2.5	Ziff. A3-3.3 findet keine Anwendung		Mitversichert sind Schäden durch den Ausfall der Nutzung der von den Nachbesserungsarbeiten betroffenen Gebäuden/Räumen/Grundstücken, wie z. B. Schäden durch Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall oder durch die notwendige Räumung einer Wohnung.
A3-6.3	Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverluste) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Austretens oder Verlust von Flüssigkeit oder Gasen aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Behältern ausschließlich soweit es sich um den Wiederbeschaffungswert dieser Flüssigkeiten oder Gase handelt. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.	A3-6.6.2	Kein Versicherungsschutz besteht,
A3-6.4	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Dienstfahräder		- wenn der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 634a BGB bzw. §13 Nummer 4 VOB/B geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart ist, - für sonstige Kosten, insbesondere für die Beseitigung unmittelbarer Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen, - für die Nachlieferung einschließlich Transportkosten.
A3-6.4.1	Versichert ist – abweichend von Ziff. A3-8.11 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Besitz und Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen: (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (3) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (4) nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht. (5) nicht zulassungspflichtige Dienstfahräder.		Für Schäden an eigenen Leistungen im Sinne A3-6.6.1 sowie für Schäden gemäß A3-6.6.2 beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.
A3-6.4.2	Die in Ziff. A3-6.4.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gelten die Rechtsfolgen der Ziffer D3-3.3.	A3-6.7	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden) Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers (1) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen), (2) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder (3) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.
A3-6.4.3	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.		Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben. Schiffe gelten als unbewegliche Sachen.
A3-6.5	Mängelbeseitigungsnebenkosten Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Erfasst sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadensbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Kein Versicherungsschutz besteht insofern für Kosten, die aufgewendet werden - ausschließlich zur Nachbesserung, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist oder - zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.	A3-6.7.1	Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen, Containern beim Be- und Entladen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen, Containern ausschließlich, falls jene durch oder beim Be- und Entladen entstanden sind. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.
A3-6.6	Nachbesserungsbegleitschäden		
A3-6.6.1	Versichert sind im Folgenden bestimmte Kosten, die nur zur gesetz-		

	Für Schäden am Ladegut besteht Versicherungsschutz, soweit - die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer oder für Mitversicherte bestimmt ist, - es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt, - der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten bzw. in deren Auftrag oder deren Rechnung von Dritten übernommen wurde.	zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung/Lohnveredelung befinden oder befunden haben. Kein Versicherungsschutz besteht für den bei Serien- oder Massenverarbeitung ohnehin üblichen/oder verfahrensbedingt zu erwartenden Ausschussanteil sowie Entsorgung, Unschädlichmachung oder sonstige Beseitigung (auch Abtransport) der fehlerhaft bearbeiteten oder beschädigten Vorprodukte. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ferner Ansprüche wegen Schäden an verderblichen Waren, fehlender oder verminderter Haltbarkeit derselben, die bei oder infolge der Bearbeitung, Verarbeitung, Abfüllung, Verpackung usw. entstanden sind. Eine Vereinbarung des Versicherungsnehmers mit seinem Abnehmer über die Beschaffenheit oder Haltbarkeit verderblicher Waren gilt zudem nicht als die Vereinbarung von Eigenschaften, sondern als nicht versicherte Garantiezusage. Ausgeschlossen sind Schäden an fremden Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen. Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.
A3-6.7.2	Datenlöschkosten Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch versehentliche Datenlöschung, -beschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten, die durch mangelhaft ausgeführte Arbeiten (nicht Wartung, Reparatur und Installation von Hard- und / oder Software) entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und / oder Vermögensschäden - an Kraft-, Luft- / Raum-, Schienen- und Wasserfahrzeugen; - durch fehlerhafte IT-Analyse, -Beratung, Planung, Einweisung und / oder Schulung; - durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, ergänzte und / oder modifizierte Hard- und Software sowie Softwarepflege; - durch fehlerhafte Datenerfassung, -bearbeitung und / oder -verarbeitung; - durch Software u. dgl. die geeignet ist, die bestehende Datenordnung zu zerstören oder negativ zu beeinflussen (z. B. „Software-Viren“, „Trojanische Pferde“); - sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden wie z.B. Betriebsstillstand, Produktionsausfall.	A3-6.7.7 Obhutsschäden Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Obhut des Versicherungsnehmers befinden. Die Regelungen gemäß A3-3.2 (Erfüllungsansprüche) und A3-8.5 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben davon unberührt. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung; - Schäden von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den in Ziffer A3-2.1.1 genannten Personen kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige (Definition siehe A3-2.1.2) handelt. Dies gilt auch bei Mitversicherung rechtlich selbständiger Unternehmen; - Schäden an Arbeitsmaschinen/-geräten und sonstigen Kraftfahrzeugen. Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.
A3-6.7.3	Tätigkeitsschäden an Leitungen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- oder Oberleitungen.	
A3-6.7.4	Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an ihm zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial beim oder infolge des Ein-, Auf- oder Zusammenbaus in oder mit anderen Sachen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sowohl der Ein-, Auf- oder Zusammenbau, als auch der Eintritt des Tätigkeitsschadens außerhalb des Betriebsgrundstücks des Versicherungsnehmers erfolgen. Ziff. A3-3.2 findet insoweit keine Anwendung. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen (1) der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung/Lohnveredelung oder zur Reparatur befinden oder befunden haben; (2) Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben – insoweit abweichend von Ziff.A1-6.7 Satz 1.	A3-6.8
A3-6.7.5	Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung/Lohnveredelung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken - auf seinem Betriebsgrundstück oder - außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben. Die Ausschlussbestimmungen der A3-3.2 (Erfüllungsansprüche) und A3-8.5 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.	A3-6.9 A3-6.9.1 A3-6.9.2 A3-6.10 A3-6.11 A3-6.11.1
A3-6.7.6	Soweit nicht bereits nach den Bestimmungen zu den Tätigkeitsschäden Versicherungsschutz besteht, ist eingeschlossen, auch beim unmittelbaren Bearbeitungsvorgang, die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung oder Vernichtung von fremden Sachen, die sich im Betrieb des Versicherungsnehmers zur Reparatur oder sonstigen Zwecken (z. B. Verpackungs-, Kommissionierungsarbeiten, Foto-, Restaurationsarbeiten, Produktionsmittel) befunden haben. Die Regelungen von A3-3.2 und A3-8.5 finden insoweit keine Anwendung. Für Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung oder Vernichtung von fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Reparatur oder sonstigen Zwecken (z. B. Verpackungs-, Kommissionierungsarbeiten, Foto-, Restaurationsarbeiten, Produktionsmittel) übernommen hat, beträgt die Versicherungssumme im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden 500.000 EUR. Dies stellt	Unterfangungen und Unterfahrungen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen. Überschwemmungen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund (1) der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen; (2) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke. Senkungen und Erdbeben Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdbeben. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen. Schäden im Ausland Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich (1) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

	(2) aus Arbeiten und Leistungen im Inland oder Ausland (nicht USA, US-Territorien oder Kanada); (3) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer wissentlich dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export); (4) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland (nicht USA, US-Territorien oder Kanada) geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind. (5) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht der unter Ziff. A3-2.1.1 genannten Personen.	A3-6.13.3	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
			(1) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden. (2) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
		A3-6.13.4	Versicherungsschutz im Umfang der Ziff. A3-6.13.1 bis A3-6.13.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.
		A3-6.14	Schäden durch Strahlen
		A3-6.14.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für
A3-6.11.2	Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziff. A3-5.5. - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.		- vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.
A3-6.11.3	Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.	A3-6.14.2	Dies gilt nicht für Schäden,
A3-6.11.4	Nicht versichert ist die Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl., auch ohne eigene Rechtspersönlichkeit.		- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
A3-6.11.5	Bei Versicherungsfällen gemäß Ziffer A3-6.11.1 (2) und (4) in den USA, in US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, besteht Versicherungsschutz nur, sofern dies ausdrücklich im Versicherungsschein und seinen Nachträgen als vereinbart gilt.		- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
	Es gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:	A3-6.15	Vermögensschäden
	(1) Die Versicherungssummen sowie der Selbstbehalt gelten gemäß dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart.		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
	(2) Nicht versichert ist die Haftpflicht für in USA, US-Territorien und Kanada gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl., auch ohne eigene Rechtspersönlichkeit.	A3-6.15.1	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden
	(3) Versicherungsschutz besteht nicht für Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.		(1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
	(4) Für die Ermittlung der Leistungen des Versicherers werden bei Schadenereignissen in den USA und in Kanada die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.		(2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
	Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.		(3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
A3-6.12	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden		(4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
	Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziff. A3-6.11.2 – Ziff. A3-6.11.4.		(5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
A3-6.13	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften		(6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.		(7) aus
A3-6.13.1	Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.		- Rationalisierung und Automatisierung,
A3-6.13.2	Sind die Aufgaben nicht im Sinne von A3-6.13.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt		- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
	(1) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.		- Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.
	(2) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. A3-6.13.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.	A3-6.15.2	Verletzung von Datenschutzgesetzen
			Versichert ist – abweichend von den Ziff. A3-6.15.1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.
			Versichert sind – abweichend von Ziff. A3-8.3 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.
			Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jedoch höchstens bis zu 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

A3-6.15.3	Vermögensschäden durch Energiemehraufwand	A3-6.15.7	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
	Versichert ist - abweichend von A3-1.1 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch Vermögensschäden entstanden sind, aus einem erhöhten Energie- oder Wasserverbrauch aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft erbrachten Installationen, Reparaturen, Wartungsarbeiten. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jedoch höchstens bis zu 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV). Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jedoch höchstens bis zu 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.
A3-6.15.4	Energieberater	A3-6.16	Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Tätigkeit als (1) berechtigter Energieberater und Aussteller von Energieausweisen gem. EnEV, (2) staatlich anerkannter bzw. zugelassener Energieberater oder (3) zugelassener oder zertifizierter Aussteller von Energieausweisen für Gebäude (inklusive Haustechnik). Nicht versichert sind Ansprüche wegen Vermögensschäden durch die Tätigkeit als Energieberater oder Aussteller von Energieausweisen, - die sich auf Bauwerke beziehen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder standen; - an denen der Versicherungsnehmer Umbauten, Sanierungen oder ähnliches vornimmt oder vorgenommen hat. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jedoch höchstens bis zu 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.	A3-6.16.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden - auch Tätigkeitsschäden - aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), ausschließlich aus (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme; (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten; (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch; Für (1) bis (3) gilt: Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gelten die Rechtsfolgen der Ziffer D3-3.3.
A3-6.15.5	Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten		
A3-6.15.5.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.		
A3-6.15.5.2	In Erweiterung von A3-3.1 und in Abweichung von A3-6.15.1 (8) umfasst der Versicherungsschutz nach A3-6.15.5 auch - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt; - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens, nach Zustellung der Klageschrift, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses unverzüglich und vollständig unterrichtet wird.		(4) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt; - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
A3-6.15.5.3	Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jedoch höchstens bis zu 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.		
A3-6.15.6	Sachverständigentätigkeit	A3-6.16.2	Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:
A3-6.15.6.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der gelegentlichen Tätigkeit als Gutachter und Sachverständiger, sofern diese Tätigkeit im eigenen Fachbereich ausgeübt wird. Versichert sind die nachfolgend genannten Tätigkeiten: - gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse als Privatgutachter (z. B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigentumsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahme zu behaupteten Mängeln und Fehlern), - Tätigkeit als Gerichtsgutachter, Schiedsgutachter, Schiedsrichter oder Sachverständiger eines Schiedsgerichts, - Erstellung von Sanierungs- und Projektierungsgutachten, sofern sich diese auf Objekte beziehen, die vom Versicherungsnehmer selbst saniert oder ausgeführt werden. Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen Schäden und/oder Mängel an diesen Objekten und daraus resultierende Vermögensfolgeschäden wie entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstausschlag usw., - Wertermittlungen.	A3-6.16.3	- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung; - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege; - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege; - Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing; - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken; - Betrieb von Telekommunikationsnetzen; - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung z.B. nach SigG/ SigV, De-Mail-G besteht. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese - auf derselben Ursache, - auf gleichen Ursachen mit innerem, - insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
A3-6.15.6.2	Für die Erstellung von Sanierungs- und Projektierungsgutachten für Objekte, die vom Versicherungsnehmer nicht selbst saniert oder ausgeführt werden, besteht kein Versicherungsschutz.	A3-6.16.4	Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland. Ziff. A3-6.11.1 findet hier keine Anwendung
A3-6.15.6.3	Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jedoch höchstens bis zu 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.	A3-6.16.5	Dies gilt jedoch nur, soweit die Ansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden
			Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.
- (2) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

Ziff. A3-2.3 findet keine Anwendung.

A3-6.17 Asbestschäden

- A3-6.17.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- A3-6.17.2 Als Versicherungsfall gilt – abweichend von A3-3.1 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Ein Haftpflichtanspruch gilt als geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.
- A3-6.17.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß SGB VII oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.
- A3-6.17.4 Der Versicherungsschutz für Schäden im Sinne von A3-6.17.1 besteht im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen, höchstens jedoch in Höhe von 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall. Diese Versicherungssumme stellt auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

A3-6.18 Auslösen von Fehlalarm

- Versichert sind – abweichend von A3-3.1 – auch öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste).
- Die Versicherungssumme beträgt 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

A3-6.19 Versagen einer Alarmanlage

- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Abhandenkommens von Sachen, das auf eine Störung/ ein Versagen einer vom Versicherungsnehmer installierten bzw. gewarteten Alarmanlage zurückzuführen ist.
- Die Versicherungssumme beträgt 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

A3-6.20 Arbeitnehmerüberlassung

- A3-6.20.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich für Schäden, die infolge eines Verschuldens bei der Auswahl der Arbeitskräfte im Rahmen einer erlaubten Arbeitnehmerüberlassung an Dritte gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) entstehen.
- A3-6.20.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie bei der Ausführung ihrer dienstlichen Verpflichtung für den Entleiher Dritten – nicht jedoch dem Entleiher selbst – zufügen. Erlangt die überlassene Arbeitskraft Versicherungsschutz aus der Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- A3-6.20.3 Nicht versichert sind Personenschäden als Folge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Betrieb des Entleihers gemäß Sozialgesetzbuch VII sowie Haftpflichtansprüche des Entleihers gegen die überlassenen Arbeitskräfte.
- A3-6.20.4 Der Versicherungsschutz erlischt – unbeschadet sonstiger Fristen – mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§§ 4 und 5 AÜG).

A3-6.21 Abbruch- und Einreißarbeiten

- A3-6.21.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abbruch- und Einreißarbeiten. Kein Versicherungsschutz besteht für Sprengungen.
- A3-6.21.2 Für Schäden aus Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der des einzureißenden Bauwerks entspricht, beträgt die Versicherungssumme für Sachschäden 300.000 EUR je

Versicherungsfall im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

A3-6.22

A3-6.22.1

Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltklage

Versichert sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderungen (z.B. aus der Vermietung von Baumaschinen/Baugeräten) des Versicherungsnehmers gegen seinen Vertragspartner, soweit

- (1) der Vertragspartner des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Forderung des Versicherungsnehmers erklärt hat und
- (2) sowohl die Schadenersatzansprüche als auch die Forderung des Versicherungsnehmers aus einer Leistung des versicherten Betriebes resultieren und
- (3) die Forderung des Versicherungsnehmers in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht.

A3-6.22.2

Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Forderung.

A3-6.22.3

Der Versicherungsschutz für die Kosten der Klage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise aus anderen als unter A3-6.22.1 genannten Gründen unbegründet ist.

A3-6.22.4

Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

A3-6.22.5

Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt A3-4.2 entsprechend.

A3-6.23

A3-6.23.1

Straf-Rechtsschutz

Mitversichert sind die Kosten eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, auch soweit es sich gegen eine mitversicherte Person richtet.

A3-6.23.2

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für die Verteidigung sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten. Für die Prüfung der Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherungsnehmer vereinbarten Vergütung gilt die gesetzliche Regelung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Strafen wie z.B.:

- Geldbußen,
- Geldstrafen,
- Strafvollstreckungskosten.

A3-6.23.3

Vorsatztaten sind, mit Ausnahme von Verbrechen, versichert. Bei Straftaten entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

A3-6.23.4

Als Versicherungsfall gilt – abweichend von A3-3.1 – die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages.

A3-6.23.5

Die Versicherungssumme für den Straf-Rechtsschutz steht im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zur Verfügung. Es gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssummenmaximierung.

A3-6.23.6

Dieser Versicherungsschutz gilt für Verfahren in Europa, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und auf Madeira.

A3-6.23.7

Nicht versichert sind die Kosten aus einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz der Privat-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, sowie die Kosten der Verteidigung wegen eines Vorwurfs der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften.

A3-6.24

A3-6.24.1

In Abänderung von A3-1 leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers für versicherte Sachschäden seines Auftraggebers Schadenersatz zum Neuwert.

A3-6.24.2

Die Höchstentschädigung ist auf 5.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

A3-6.24.3

Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

A3-6.24.4

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden

- von mitversicherten Personen und Gesellschaften untereinander;

	- im Zusammenhang mit der Lohnbe- und -verarbeitung (A3-6.7.6) und an fremden Sachen im Sinne von A3-6.6; - an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen und -zubehör; - an mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobile Telefone, Pager); - an Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC); - an Film- und Fotoapparaten; - an tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte); - an Brillen jeder Art.		aus Besitz und Betrieb von folgenden betriebseigenen Einrichtungen, die überwiegend für die Nutzung durch Gäste bestimmt sind: (1) Bei Gaststätten: Kinderspielplätze und -räume, Minigolfplätze, Kegel- und Bowlingbahnen, Schießstände; (2) Bei Hotels: Kinderspielplätze und -räume sowie die Betreuung der Kinder von Gästen, Kegel- und Bowlingbahnen, Schießstände, Schwimmbäder, Wellnessanlagen, Fitnessräume und sonstige Sportanlagen (z. B. Minigolfplätze, Tennisplätze), Betrieb einer eigenen Wäscherei und Bügerei bzw. Wäscheservice.
A3-6.25	Besondere Regelungen für Baugewerbe, Bauträger und Immobilienverwaltung	A3-6.26.6	Zur Aufbewahrung übergebene Sachen von nicht beherbergten Gästen
A3-6.25.1	Bauhauptgewerbe, Baunebengewerbe		
A3-6.25.1.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Planung, Beratung und Bauleitung für solche Bauvorhaben, die vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst ausgeführt werden.		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von Sachen, die ihm von Gästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
	Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Übernahme der verantwortlichen Bauleitung, Voraussetzung ist jedoch, dass der verantwortliche Bauleiter seine Tätigkeit im Sinne der in den einzelnen Bundesländern geltenden Bauordnungen tatsächlich ausübt.		Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von
A3-6.25.1.2	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Bauobjekten, Anlagen und Anlageteilen, soweit es sich um den Auftragsgegenstand handelt.		- Tieren, - Kraftfahrzeugen aller Art, Kraftfahrzeug-Anhängern und dem jeweiligen Zubehör und Inhalt, - Geld sowie bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen.
	Einsatz von fremden Autokränen – Einweisungstätigkeiten		Der Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen der Sachen von beherbergten Gästen richtet sich ausschließlich nach A3-6.26.7.
	Beim Einsatz von Autokränen, die dem Versicherungsnehmer zusammen mit dem Bedienungspersonal überlassen werden, gilt folgendes:		Die Versicherungssumme für alle Schäden je Tag und Gast steht im Rahmen der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden zur Verfügung und beträgt 10.000 EUR.
	Versichert ist – soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für durch diese Autokräne verursachte Schäden, die auf fehlerhafte Einweisung der Kranführer durch die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind.		
A3-6.25.2	Bauträger, Baubetreuer und Generalübernehmer	A3-6.26.7	Sachen von beherbergten Gästen außer Kraftfahrzeuge, deren Zubehör und Inhalt
	(1) Versichert sind Haftpflichtansprüche aus		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten oder zur Aufbewahrung übergebenen Sachen. Dazu gehören auch Sachen, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
	- dem Besitz von Bauvorstandsland und Durchlaufeigentum; - Besitz und Unterhaltung von Straßen und Wegen bis zur Übernahme durch die öffentliche Hand oder durch private Dritte; - Werbeeinrichtungen und der Gestattung von Grundstücks- und Baustellenbesichtigungen einschließlich der Vorführung von Musterhäusern und Musterwohnungen; - der Beschäftigung angestellter Architekten, Bauingenieure und Statiker ausschließlich zu Eigenleistungen innerhalb des Unternehmens (insbesondere Planung und verantwortliche Bauleitung i. S. der Landesbauordnungen)		Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von
	(2) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Bauherrn in dieser Eigenschaft bis zur Objektübergabe.		- Tieren - Kraftfahrzeugen aller Art, Kraftfahrzeug-Anhängern und dem jeweiligen Zubehör und Inhalt
	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche		Die Versicherungssumme für Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von Sachen der beherbergten Gäste, die je Zimmer/Appartement und je Tag entstehen, beträgt 10.000 EUR.
	- aus der eigenen Ausführung von Arbeiten, die dem Leistungsbild des Bauhaupt- und -nebgewerbes zuzurechnen sind; - wegen Schäden an Bauobjekten, Anlagen und Anlageteilen, soweit es sich um den Auftragsgegenstand handelt.		Innerhalb dieser Versicherungssumme steht für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten 800 EUR je Zimmer/Appartement und je Tag zur Verfügung.
A3-6.25.3	Wohnungseigentumsverwalter/ Immobilienverwalter		Die Versicherungssumme erhöht sich bei Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der Gäste auf 50.000 EUR je Gast und Tag, wenn der Versicherungsnehmer gemäß § 701 in Verbindung mit § 702 Abs. 2 Ziffer 1 BGB ersatzpflichtig ist (Haftung bei Verschulden).
A3-6.26	Besondere Regelungen für Hotels und Gaststätten	A3-6.26.8	Wertsachen-Safes in Hotelzimmern
A3-6.26.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hüter von zahmen Haustieren – nicht jedoch von Rindern und Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken und auch nicht von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden;		Eingeschlossen ist – abweichend von A3-6.26.7 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Gästehabe, die in den Hotelzimmern in Wertsachen-Safes hinterlegt sind. Für den Inhalt dieser Safes übernimmt der Hotelier bei Beherbergungsgästen die Haftung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, die für die Aufbewahrung von Wertsachen gelten (701 ff. BGB).
A3-6.26.2	aus dem Verleih von Sportgeräten (z.B. Fahrräder, Ruder- und Paddelboote ohne Motor, Tretboote);		Die vereinbarte Versicherungssumme je Safe für Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung von Sachen, die der Beherbergungsgast in den Safe seines Zimmers eingebracht hat, beträgt je Safe 10.000 EUR.
A3-6.26.3	aus dem Verkauf von Waren und eigenen Erzeugnissen;		Soweit im Rahmen einer anderweitigen, für den Versicherungsnehmer bestehenden, Versicherung Versicherungsschutz besteht, geht dieser andere Versicherungsschutz vor.
A3-6.26.4	aus der Durchführung von betriebs- und branchenüblichen Veranstaltungen ausschließlich		Der Versicherungsschutz besteht unter folgenden Voraussetzungen:
	(1) auf dem Betriebsgrundstück;		- der Safe muss fest installiert (d. h. fest mit Wand/Boden verbunden) sein; - ein Stahlgehäuse haben; - dem Stand der Technik entsprechen; - der für die Notöffnung erforderliche Schlüssel muss sicher verschlossen aufbewahrt werden;
	(2) außerhalb des Betriebsgrundstücks		
	- in eigens für diese Veranstaltung gemieteten oder gepachteten Sälen, - in Tanz- und Restaurationszelten, einschließlich deren Vermietung - Partyservice und Catering - Kutsch- und Planwagenfahrten		
A3-6.26.5	Einrichtungen für Gäste		
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers		

	die Codenummer für die Notöffnung darf nur dem Hoteldirektor und einer Vertrauensperson bekannt sein. Der Versicherungsschutz endet mit der Entnahme der deponierten Gegenstände aus dem Wertsachen-Safe des Hotelzimmers, gleichgültig, ob dies durch den Beherbergungsgast geschieht oder – bei Notöffnung – durch Beauftragte des Hotels.	A3-6.27	Besondere Regelungen für Unternehmen der Körper- und Gesundheitspflege sowie für Heilnebenberufe (ohne Heilpraktiker)
A3-6.26.9	Beschädigung und Abhandenkommen von Eigentum von Musikern Mitversichert ist das gesetzliche Haftungsrisiko des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung und dem Abhandenkommen von Eigentum von Musikern, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen in das Hotel eingebracht werden. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Bargeld und Fahrzeuge. Die Versicherungssumme steht im Rahmen der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden zur Verfügung und beträgt 15.000 EUR. Die Versicherungssumme für alle Versicherungsfälle eines Jahres beträgt das Doppelte der genannten Summe.	A3-6.27.1 A3-6.27.1.1	Allgemeine Bestimmungen Versicherte Tätigkeit Versichert sind alle Tätigkeiten und Behandlungen, die der Versicherungsnehmer aufgrund seiner Aus- und Fortbildung ausüben darf. Der Aus- und/oder Fortbildungsnachweis ist dem Versicherer im Schadenfall vorzulegen. Geräte und Apparate Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und der Verwendung von zur Durchführung von Behandlungen zugelassenen Geräten und Apparaten, soweit diese aufgrund der Aus- und Fortbildung des Versicherungsnehmers von ihm angewandt werden dürfen und soweit diese in der Heilkunde anerkannt sind.
A3-6.26.10	Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger der beherbergten Gäste Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch ausschließlich von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern der beherbergten Gäste, die (1) sich in verschließbaren Garagen, Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befinden, (2) auf dem Betriebsgrundstück bewegt werden, (3) außerhalb des Betriebsgrundstücks zugebracht oder abgeholt werden. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. Zu (1) bis (3) gilt: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf das Zubehör dieser Fahrzeuge und das Reisegepäck, das sich in den Fahrzeugen befindet und für den persönlichen Bedarf der beherbergten Gäste bestimmt ist. Zu (2) und (3) gilt: - Der Ausschluss nach A3-8.11 findet keine Anwendung. - Die Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden. - Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gelten die Rechtsfolgen der Ziffer D3-3.3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind - Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von sonstigem, im Fahrzeug befindlichen Inhalt und Ladung, - Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug, Zubehör oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben. A3-2.3 findet keine Anwendung. Die Versicherungssumme beträgt für Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch, die - Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Zubehör betreffen, je Kraftfahrzeug und Tag 100.000 EUR - Reisegepäck betreffen, je Kraftfahrzeug und Tag 10.000 EUR Die Höchstersatzleistung beträgt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, die - Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Zubehör betreffen, 200.000 EUR - Reisegepäck betreffen, 50.000 EUR Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.	A3-6.27.1.4 A3-6.27.1.5 A3-6.27.1.6	Dozententätigkeit, Durchführung von Schulungen Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers – als Dozent – aus der Durchführung von Schulungsveranstaltungen in eigenen und fremden Räumlichkeiten. Arzneimittelgesetz (AMG) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des AMG an Verbraucher abgegebene Arzneimittel. Gemeinschaftspraxen Die Ersatzpflicht des Versicherten bleibt bei gesamtschuldnerischer Haftung des Versicherungsnehmers auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Gemeinschaft entspricht. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Gemeinschaft. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Gemeinschaft eingebrachten oder von der Gemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig von wem die Schäden verursacht wurden. Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Gemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
		A3-6.27.2 A3-6.27.2.1	Nicht versicherte Tätigkeiten Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Eingriffen, zu denen Behandler nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht befugt sind bzw. die Personen mit einer medizinischen Ausbildung oder Heilpraktikern vorbehalten sind.
		A3-6.27.2.2	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche durch Eingriffe und Tätigkeiten, die zur Ausübung der ärztlichen Heilkunde gehören.
		A3-6.27.2.3	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Empfehlung zur Einnahme oder zum Gebrauch von Präparaten und Medikamenten jeder Art.
		A3-6.27.2.4	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche, die dadurch verursacht werden oder mitverursacht werden, dass Patienten des Versicherungsnehmers nicht oder nicht rechtzeitig an einen Arzt verwiesen werden.
		A3-6.27.2.5	Nicht versichert gelten Haftpflichtansprüche aus der Durchführung von folgenden Behandlungen: - Hautunterspritzungen zum Zwecke der Beseitigung von Hautfalten (Faltenunterspritzungen), - Verabreichen von Spritzen und Injektionen sowie die Anwendung von Akupunktur, - Fadenlifting, - Platelet Rich Plasma Haarwurzelbehandlung, - Piercing, Branding und Tätowierungen sowie deren Entfernung, - Zahnkosmetik, - Behandlungen der Haut und darunter liegender Schichten mittels energiereicher Strahlung/Wellen (z. B. Laser- und Ultraschallbehandlung, die nicht zur Haarentfernung dienen), insbesondere zum Zweck der Cellulitebehandlung, sowie Verfahren der ästhetischen Lasermedizin, - Behandlungen zum Entfernen oder Reduzieren von Fettgewebe (z. B. Kryolipolyse, Ultraschallverfahren/Kavitation), - Durchführung von Permanent-Make-Up und Behandlungen mit Micro Needles, - durch oder aus Anlass einer Behandlung mittels wissenschaftlich nicht begründeter Verfahren der Hypnose.
A3-6.26.11	Vermögensschäden durch unterlassenes oder verspätetes Wecken Mitversichert sind Vermögensschäden durch unterlassenes oder verspätetes Wecken von Hotelgästen. Die Versicherungssumme steht im Rahmen der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden zur Verfügung und beträgt 50.000 EUR. Die Versicherungssumme ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.	A3-6.28 A3-6.28.1	Besondere Regelungen für Kindergärten und Schulen
A3-6.26.12	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Vermittlung von Reisen und der gelegentlichen Durchführung von Reiseveranstaltungen. Nicht versichert sind Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind.		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von öffentlichen oder privaten Schulen oder Kindergärten, insbesondere aus (1) der Erteilung von Unterricht (auch Experimentalunterricht mit/ ohne radioaktive Stoffe) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung; (2) Schulveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (z.B. Elternversammlungen, Schulfeste, Schulfeste, Schulfeste); (3) der Veranstaltung von Schüler- oder Klassenreisen, Zeltlagern sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufent-

	halten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.	A3-6.29.3.1	Versichertes Risiko
A3-6.28.2	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht	A3-6.29.3.1.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb eines Landfahrzeug-Bewachungsunternehmens für Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung eines Bewachungsvertrages entstehen.
A3-6.28.2.1	als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Verkehrsübungsplätzen und Luftlandeplätzen-, Gebäuden und Räumlichkeiten, soweit sie für den Schulbetrieb oder als Dienstwohnung benutzt werden;	A3-6.29.3.1.2	Nicht versichert sind Ansprüche aus Tätigkeiten, die über die Bewachungstätigkeit hinaus erbracht werden.
A3-6.28.2.2	aus Besitz und Verwendung von Sport- und Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken im eigenen Schulbetrieb;	A3-6.29.3.1.3	Die vorübergehende berufliche Tätigkeit im außereuropäischen Ausland bis zu einem Jahr gilt als Geschäftsreise im Sinne der Ziffer A3-6.11.1.
A3-6.28.3	die persönliche gesetzliche Haftpflicht	A3-6.29.3.2	Mitversicherte Risiken
A3-6.28.3.1	der Mitglieder des Schulvorstandes und des Kuratoriums in dieser Eigenschaft;	A3-6.29.3.2.1	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Bewegen fremder bewachter Landfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück. Für Schäden, die entstanden sind beim Bewegen fremder Kfz auf dem Betriebsgrundstück, gilt: Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gelten die Rechtsfolgen der Ziffer D3-3.3.
A3-6.28.3.2	der Lehrer, Aufsichtspersonen und der sonstigen beschäftigten oder beauftragten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule oder der Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.		
A3-6.28.4	Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- oder Gutachter-tätigkeit, ungewöhnlicher oder besonders gefährlicher Betätigung (z.B. Unternehmungen mit Renncharakter, Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten, Unterwassersport, Unternehmungen mit erhöhter Verletzungsgefahr) und die persönliche Haftpflicht der Schüler.		
A3-6.29	Besondere Regelungen für Bewachungsunternehmen	A3-6.29.3.2.2	Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer A3-8.3 und in Ergänzung zu Ziffer A3-6.7 und in Ergänzung von Ziffer A3-3.2 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugten Gebrauch von bewachten fremden Landfahrzeugen und deren Zubehör einschließlich zusätzlichen Fahrzeuginhalt, ausgenommen Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z.B. Kredit-/ EC-Karten, Schecks), Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen. Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer A3-3.2 und der Ziffer A3-8.54 bleiben bestehen. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Landfahrzeug und Fahrzeuginhalt 15.000 EUR.
A3-6.69.1	Betriebs-Haftpflichtversicherung für Bewachungsunternehmen und Detektive	A3-6.30	Besondere Regelungen für Garagenbetriebe
A3-6.29.1.1	Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die bei Durchführung eines Bewachungsvertrages entstehen. Versicherungsschutz hierfür besteht ausschließlich im Rahmen einer Bewachungs-Haftpflichtversicherung (siehe Ziffer A3-6.29.2 und Ziffer A3-6.29.3.).	A3-6.30.1	Versichertes Risiko Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb eines Bewachungsunternehmens im Umfang der für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Erlaubnis für Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung eines Bewachungsvertrages entstehen. Nicht versichert sind Ansprüche aus Tätigkeiten, die über die Bewachungstätigkeit hinaus erbracht werden.
A3-6.29.1.2	Die vorübergehende berufliche Tätigkeit im außereuropäischen Ausland bis zu einem Jahr gilt als Geschäftsreise im Sinne der Ziffer A3-6.11.1.		Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche - aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung im Sinne der Bewachungsverordnung; - aus Anlass von Reparaturen; - gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.
A3-6.29.2	Pflicht-Haftpflichtversicherung für Bewachungsunternehmen		
A3-6.29.2.1	Versichertes Risiko Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb eines Bewachungsunternehmens im Umfang der für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Erlaubnis für Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung eines Bewachungsvertrages entstehen. Nicht versichert sind Ansprüche aus Tätigkeiten, die über die Bewachungstätigkeit hinaus erbracht werden.	A3-6.30.2	Beschädigungsrisiko auf dem Betriebsgrundstück
A3-6.29.2.2	Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistung Die vereinbarten Versicherungssummen stehen zusätzlich zu den zur Betriebs-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung. Die Versicherungssummen und die Jahreshöchstersatzleistung ergeben sich aus dem Versicherungsschein und/oder seinen Nachträgen.	A3-6.30.2.1	Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer A3-6.15.1(12) - die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von eingestellten fremden Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) und aus dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
A3-6.29.2.3	Mitversicherte Risiken Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers - abweichend von Ziffer A3-6.15.1(12) wegen Abhandenkommens der bewachten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, - abweichend von Ziffer A3-8.3 und in Ergänzung zu Ziffer A3-6.7 wegen Beschädigung oder Vernichtung der bewachten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Versicherungsschutz umfasst auch die dem Versicherungsnehmer oder seinen Betriebsangehörigen zur Durchführung der Bewachung überlassenen Schlüssel, sowie die Kosten für den erforderlich werdenden Austausch von Schlössern und Schließanlagen; - wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer A3-6.15.1 (12) aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen die Personen, die bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder anderen Rechtsvorschriften abweichen; - aus dem behördlich erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition zu betrieblichen Zwecken.	A3-6.30.2.2	Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer A3-3.2 (Erfüllungsanspruch) und der Ziffer A3-8.5 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.
		A3-6.30.3	Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 12.500 EUR, begrenzt auf 125.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
		A3-6.30.4	Beschädigungsrisiko beim Zubringen oder Abholen (falls besonders vereinbart)
		A3-6.30.4.1	Eingeschlossen ist - in Ergänzung zu Ziffer A3-6.7 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Wageninhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kfz außerhalb des Betriebsgrundstücks und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
A3-6.29.2.4	Nicht versicherte Risiken Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche - aus der Bewachung von Landfahrzeugen einschließlich mitgeführter Gegenstände; - wegen Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Gegenständen, die in einer Garderobe in Verwahrung gegeben werden.	A3-6.30.4.2	Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer A3-3.2 (Erfüllungsanspruch) und der Ziffer A3-8.5 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.
		A3-6.30.4.3	Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 12.500 EUR, begrenzt auf 125.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
A3-6.29.3	Bewachungsunternehmen für Landfahrzeuge	A3-6.30.5	Führerschein und unberechtigter Fahrer

	Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen den Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.		
	Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gelten die Rechtsfolgen der Ziffer D3-3.3.	A3-71.2	oder Verarbeitung von durch Dritte mangelhaft hergestellten oder durch vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind.
A3-6.31	Besondere Regelungen für Gewerbliche Wasserfahrzeuge		Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
A3-6.31.1	Bootsvermietbetriebe		(1) der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte;
A3-6.31.1.1	Versichertes Risiko		(2) anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer Bootsvermietung sowie aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersport-Fahrzeugen, die ausschließlich zur Vermietung - ohne Berufsbesatzung - verwendet werden, und deren Standort im Inland ist.		(3) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadensbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadensbeseitigung) steht;
A3-6.31.1.2	Mitversicherte Risiken		(4) weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;
	Mitversichert ist		(5) der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.
A3-6.31.1.3	Nicht versicherte Risiken		
	Nicht versichert	A3-7.2	Weiterver- oder -bearbeitungsschäden
	1. ist die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenflegers;	A3-7.2.1	Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. A3-7.2.2 genannten Schäden infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung durch Dritte mangelhaft hergestellter oder vom Versicherungsnehmer gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet.
	2. ist die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.		Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
	3. sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.	A3-7.2.2	(1) Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;
A3-6.31.1.4	Weitere Bestimmungen		(2) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadensbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadensbeseitigung) steht;
A3-6.31.1.4.1	Patent, Führerschein		(3) weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.
	Das Wasserfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf und soweit erforderlich, die behördlich erforderliche Erlaubnis besitzt.		
	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gelten die Rechtsfolgen der Ziffer D3-3.3.		
A3-6.32	Geothermie		
	Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.	A3-7.3	Aus- und Einbaukosten
A3-6.32.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit	A3-7.3.1	Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. A3-7.3.2 und A3-7.3.3 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von durch Dritte mangelhaft hergestellten oder durch vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnissen entstanden sind.
	a) Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe),		Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
	b) Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen.		(1) Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.
	Falls Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen erweitert werden.	A3-7.3.2	(2) Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
A3-6.32.2	Der Ausschluss A3-8.10 (Bergschaden, Schäden beim Bergbaubetrieb) findet keine Anwendung.		
A3-7	Erweiterte Produkthaftpflicht		
	Ziffer A3-7 gilt ausschließlich für den Handel mit fremd hergestellten Produkten sowie für den Einbau von mangelhaft zugekauftem Baumaterial.		
	Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung sind ausschließlich Produkte, die von Dritten hergestellt wurden.		
	Mangelhaftigkeit im Sinne dieser Regelung ist die tatsächliche Mangelhaftigkeit, nicht der Mangelverdacht.		
	Ziff. A3-6.2 (vertraglich übernommene Haftpflicht) und Ziff. A3-6.11 (Schäden im Ausland) finden Anwendung.		
A3-7.1	Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden		
A3-7.1.1	Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. A3-7.1.2 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung	A3-7.3.3	Ausschließlich für die in Ziff. A3-7.3.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziff. A3-7.3.1 Versicherungsschutz auch dann, wenn

	sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.		aufweisen.
A3-7.3.4	Kein Versicherungsschutz besteht, wenn (1) der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert. Die Beweislast hierfür trägt der Versicherungsnehmer. (2) sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziff. A3-7.3.1 bis A3-7.3.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren.		Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziff. A3-7.3, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziff. A3-7.3. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
A3-7.4	Schäden durch mangelhafte Maschinen	A3-7.5.4	Ausschließlich für die in Ziff. A3-7.5.2 und A3-7.5.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziff. A3-7.5.1 Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.
A3-7.4.1	Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. A3-7.4.2 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden.	A3-7.6	Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR.
A3-7.4.2	Als Maschinen gelten auch Werkzeuge an Maschinen und Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik sowie Formen.	A3-7.6.1	Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.
	Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen (1) der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschine hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte; (2) anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten; (3) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadensbeseitigung; (4) weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten; (5) der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeitenden Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert; (6) weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziff. A3-7.1) oder weiterverarbeitet oder -bearbeitet (Ziff. A3-7.2), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziff. A3-7.3) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziff. A3-7.1 ff. gewährt.	A3-7.6.2	Schäden durch mangelhafte Codierungen Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. A3-7.6.2 genannten Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Codierungen (z. B. EAN-Codierungen), mit der die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers oder die Verpackungen der Erzeugnisse versehen sind. Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen: (1) Kosten für die Benachrichtigung über die Mangelhaftigkeit der Codierung; (2) Mehrkosten, die entstehen, um Angaben über Preise oder Angaben zum Zweck der Lagerhaltung manuell zu verarbeiten; (3) Kosten für den Rücktransport der mit mangelhaften Codierungen versehenen Erzeugnisse des Versicherungsnehmers sowie Kosten für den Transport der mangelfreien Nachlieferungen, sofern der ursprüngliche Transport der Erzeugnisse nicht zu den Vertragspflichten des Versicherungsnehmers gehörte; (4) Mehrkosten wegen Fehldispositionen in der Lagerhaltung.
		A3-7.6.3	Versichert sind die in Ziff. A3-7.6.2 (1), (2) und (4) genannten Kosten auch dann, wenn sie aufgrund gesetzlicher Vertragspflichten des Versicherungsnehmers von seinem Abnehmer gegen ihn geltend gemacht werden.
		A3-7.6.4	Eine Vereinbarung des Versicherungsnehmers mit seinem Abnehmer über die maschinelle Lesbarkeit von Codierungen gilt nicht als Vereinbarung von Eigenschaften im Sinne von Ziff. A3-6.4.1 sondern als nicht versicherte vertragliche Haftungserweiterung.
		A3-7.6.5	Versichert sind Kosten der Überprüfung von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers auf Mangelhaftigkeit der Codierung, wenn die Mangelhaftigkeit bei einzelnen Erzeugnissen bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Erzeugnissen zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich eine mangelhafte Codierung haben. (1) Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Erzeugnisse mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehören auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Erzeugnissen sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Erzeugnisse. (2) Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Erzeugnisse mit Mangelverdacht höher sind, als die nach Ziff. A3-7.6.2 versicherten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit der Codierungen an allen Erzeugnissen mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf diese Kosten. In diesem Fall bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhafte Codierungen aufweisen.
A3-7.5	Prüf- und Sortierkosten; Versicherungsschutz gemäß Ziff. A3-7.1 bis A3-7.4 für Produkte mit Mangelverdacht Besteht Versicherungsschutz nach der vorangehenden Ziff. A3-7.1 ff., gilt:		Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR.
A3-7.5.1	Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. A3-7.5.2 und A3-7.5.3 genannten Schäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach den Ziff. A3-7.1 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.		Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.
A3-7.5.2	Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.	A3-7.7	Versicherungsfall und Zeitpunkt seines Eintritts Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadensereignis gemäß Ziff. A3-3.1. Bei Ziff. A3-7.3.3 ist es für den Versicherungsfall - abweichend von Ziff. A3-3.1 - unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt. Der Versicherungsfall tritt ein bei: (1) Ziff. A3-7.1 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse. (2) Ziff. A3-7.2 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse.
A3-7.5.3	Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Ziff. A3-7.1 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind, als die nach Ziff. A3-7. ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziff. A3-7.1 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel		

- (3) Ziff. A3-7.3 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse.

A3-7.8 Besondere Ausschlüsse für die erweiterten Produkthaftpflichtbedingungen

A3-7.8.1 Folgeschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziff. A3-7.1 ff. ausdrücklich mitversichert sind.

A3-7.8.2 Verbundene Unternehmen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

A3-7.8.3 Rückrufkostenausschluss

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziff. A3-7.1.2. (3), A3-7.2.2. (2), A3-7.3 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten gemäß Ziff. A3-7.1.2. (4) und A3-7.2.2. (3), die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.

A3-8 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:

A3-8.1 Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden

- (1) vorsätzlich oder
- (2) durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers

herbeigeführt haben.

Ziff. A3-2.3 findet keine Anwendung.

Ziff. A3-8.1 (2) findet nur dann Anwendung, wenn Versicherungsschutz nach Ziff. A3-7 vereinbart ist.

A3-8.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziff. A3-2.3 findet keine Anwendung.

A3-8.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. A3-8.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages, wenn es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden Betriebsangehöriger im Sinne von Ziff. A3-2.1.2 untereinander handelt.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A3-8.3 findet zwischen mehreren mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen (Ziff. A3-2.1.4) untereinander nur Anwendung bei Vermögensschäden aus der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung (Ziff. A3-7)

A3-8.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partner-

schaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A3-8.5

Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A3-8.6

Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

A3-8.7

Rechtsmängel

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

A3-8.8

Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

A3-8.9

Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit einer natürlichen versicherten Person resultieren, es sei denn, diese Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

A3-2.3 findet keine Anwendung.
- b) Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass weder er noch eine mitversicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

A3-8.10

Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden,
- (2) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlsäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

A3-8.11

Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

	Zum Gebrauch gehört z.B. auch:		
	- Ein- und Aussteigen, - Be- und Entladen, - Betanken und Aufladen, - Reparatur, Wartung und Reinigung, - Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.		
	Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.		
A3-8.12	Luft- und Raumfahrzeuge Ausgeschlossen sind Ansprüche (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden. (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden (3) wegen Schäden aus - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile im Zeitpunkt der Auslieferung ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren, - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.	A3-8.20	Brennbare und explosible Stoffe Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben. Ziff. A3-2.3 findet keine Anwendung.
		A3-8.21	Sprengungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.
		A3-8.22	Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
		A3-8.23	Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbau (auch bei offener Bauweise).
		A3-8.24	Umweltrisiko Ausgeschlossen sind (1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. (2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Siehe hierzu Abschnitt A2 (Umweltrisiko).
A3-8.13	Wasserfahrzeuge Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.	A3-8.25	Erprobungsklausel Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie Ansprüche aus Schäden gemäß Ziff. A3-7 durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen; Ziff. A3-8.25 findet nur dann Anwendung, wenn Versicherungsschutz nach Ziff. A3-7 vereinbart ist.
A3-8.14	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.	A3-8.26	Heilkunde, Impfungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Ausübung der Heilkunde sowie auch aus dem Durchführen von Impfungen.
A3-8.15	Kriegsereignisse, Unruhen, höhere Gewalt Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich - auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar - auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.	A3-8.27	Kommissionsware Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
A3-8.16	Entschädigungen mit Strafcharakter Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.	A3-9	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
A3-8.17	Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Art. 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.	A3-9.1	aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht für Risiken a) aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, c) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.
A3-8.18	Arzneimittel Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden und alle sich darauf ergebenden Vermögensschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.	A3-9.2	aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats
A3-8.19	Sprengstoffe, Feuerwerke Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lage-		

	von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
A3-9.3	Wenn Versicherungsschutz nach A3-7 vereinbart ist, hat der Versicherungsnehmer wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von Ziff. A(GB)-2.1 der Gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A (Beitragsregulierung) – unverzüglich anzuzeigen.
A3-10	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
A3-10.1	Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Wenn Versicherungsschutz nach A3-7 vereinbart ist, ist der Versicherungsnehmer auch ohne Aufforderung des Versicherers verpflichtet, jedes neue Risiko unverzüglich anzuzeigen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Für die Vorsorgeversicherung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 5.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und – soweit vereinbart – Schäden gemäß Ziff. A3-7 und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 10.000.000 EUR.
A3-10.2	Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind. (5) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.
A3-11	Zeitliche Begrenzung
A3-11.1	Der Versicherungsschutz gemäß Ziff. A3-7.1 ff. umfasst die Folgen aller während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten. Diese dreijährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.
A3-11.2	Für Ansprüche nach Ziff. A3-7.1 ff. wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur, wenn - der Versicherungsfall nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages eingetreten ist und - dem Versicherungsnehmer bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages eine zum Schaden führende mögliche Ursache (z. B. vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte Erzeugnisse) noch nicht bekannt war. - Als bekannt gilt eine Ursache dann, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer als objektiv fehlerhaft erkannt worden ist oder hätte erkannt werden können.
A3-12	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)
	Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsauf-

gabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von 10 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

Abschnitt A4 Dienstreisenschutz

Falls folgendes zusätzliches Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

A4-1	Gegenstand der Versicherung
	Versichert sind auf der Grundlage dieser Versicherungsbedingungen Ersatzansprüche aus dem arbeitsrechtlichen Erstattungsanspruch des versicherten Personenkreises gem. Ziffer A4-2 gegen den Versicherungsnehmer, die sich wegen Schäden gem. Ziffer A4-6 auf dem versicherten Fahrtbereich gem. Ziffer A4-3 ergeben.
A4-2	Versicherter Personenkreis
	Versichert sind Ersatzansprüche - der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers; - der Organmitglieder oder - der ehrenamtlich Tätigen.
A4-3	Versicherte Fahrten
	Versicherungsschutz besteht bei Fahrten, die von dem unter Ziffer A4-2 genannten Personenkreis mit Einwilligung oder Genehmigung des Versicherungsnehmers im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit durchgeführt werden.
A4-4	Versicherter Fahrtbereich
	Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Fahrt gem. Ziffer A4-3 und erlischt mit deren Beendigung. Besteht Versicherungsschutz für diese Fahrt, so besteht auch Versicherungsschutz für die Parkzeit während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit.
A4-5	Geltungsbereich
	Der Versicherungsschutz umfasst Schäden auf versicherten Fahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und ins europäische Ausland. (Zu Europa gehören auch die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören.)
A4-6	Umfang der Versicherung
A4-6.1	Schadenfreiheitsverlustversicherung
A4-6.1.1	Versichert sind Ersatzansprüche der in Ziffer A4-2 genannten Personen wegen des finanziellen Verlustes aus der Rückstufung des für ihr Kraftfahrzeug erworbenen Schadenfreiheitsrabattes aus der für dieses Fahrzeug bestehenden Kraftfahrtversicherung. Es gelten Rückstufungen aus der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sowie Rückstufungen aus der Kaskoversicherung versichert. Ersetzt wird der sich aus der Rückstufung ergebende Verlust bis zum Erreichen des Beitragssatzes, den der Antragsteller ohne Berücksichtigung eines Schadens oder mehrerer Schäden aus den Fahrten gem. Ziffer A4-3 erreicht hätte. Der Rückstufungsverlust wird für maximal 5 Jahre erstattet. Maßgeblich ist die Beitragsklasse, in die das Fahrzeug des Anspruchstellers im Zeitpunkt des Schadenfalles eingestuft war.

A4-6.1.2	Die im privaten Bereich eingetretenen Schäden und späteren Veränderungen des Beitrages und des Schadenfreiheitsrabattes unabhängig von ihrer Ursache - bleiben unberücksichtigt.
A4-6.1.3	Sind die Schäden nach Ziffer A4-6.1.1 der Höhe nach geringer als der errechnete Rabattverlust, wird der Rabattverlust nur bis zur Schadenhöhe der Schäden nach Ziffer A4-6.1.1 ersetzt, weil der Anspruchsteller die Möglichkeit hat und verpflichtet ist, durch eigene Übernahme des jeweiligen Schadenbetrages einen höheren Rabattverlust zu vermeiden.
A4 - 6.2	Selbstbehaltsversicherung Versichert sind Ersatzansprüche der in Ziffer A4-2 genannten Personen wegen des finanziellen Verlustes aus der Übernahme der Selbstbeteiligung aus der für dieses Fahrzeug bestehenden Kraftfahrtversicherung. Es gelten Selbstbehalte aus der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sowie Selbstbehalte aus der Kaskoversicherung versichert.
A4-7	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers In Ergänzung zu Ziffer D3-3 gilt:
A4-7.1	Nach dem Versicherungsfall: Für den Nachweis der Rückstufung sowie des übernommenen Selbstbehaltes ist eine Bestätigung (Rechnung, Bescheinigung, Erklärung oder Ähnliches) des Versicherers der versicherten Person nach Ziffer A7-2 beizufügen, aus der sich die Höhe des Rückstufungsschadens und die Höhe des Selbstbehaltes ergibt. Ist bereits ein Schaden oder sind bereits mehrere Schäden für dasselbe Fahrzeug im selben Kalenderjahr angemeldet worden, werden alle bisher im Schadenmeldejahr angemeldeten Schäden für die Berechnung des Rückstufungsschadens zusammen zugrunde gelegt und von der berechneten Schadensumme wird der bereits vorher im Schadenmeldejahr erstattete Betrag abgezogen.
A4-7.2	Verletzung der Obliegenheiten Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gelten die Rechtsfolgen gem. Ziffer D3-3.3.
A4-8	Ausschlüsse
A4-8.1	Ausgeschlossen sind Ersatzansprüche wegen Schäden, - die sich auf dem Weg zur oder von der regelmäßigen Vereinsstätte ereignen; - die sich aus einer Unterbrechung der Fahrten zu privaten Zwecken ergeben. Der Versicherungsschutz endet mit Beginn der Unterbrechung; - die sich bei Fahrten auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen ergeben, sofern deren Nutzung nicht im Rahmen der Fahrten erforderlich war; - die sich aus dem Fahren ohne vorgeschriebene Fahrerlaubnis ergeben. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat; - die sich auf Fahrten im Rahmen einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit ereignen; - wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung sowie Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.
A4-8.2	Wird der Schaden von der versicherten Person
A4-8.2.1	vorsätzlich herbeigeführt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei;
A4-8.2.2	grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
A4-8.3	Der Versicherungsschutz entfällt, soweit eine anderweitige Ersatzmöglichkeit (z. B. Schadenersatzanspruch gegen Unfallgegner bzw. dessen Kfz-Haftpflichtversicherer) besteht.
A4-9	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
A4-9.1	aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht - für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen sowie - für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.
A4-9.2	aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

Abschnitt A5 Vermögensschadenhaftpflicht

Falls folgendes zusätzliches Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

A5-1	Gegenstand der Versicherung
A5-1.1	Versicherungsschutz besteht im Rahmen der versicherten vereinstypischen Tätigkeit für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung von ihm selbst oder einer Person, für die er nach § 278 oder § 831 BGB einzustehen hat, begangenen Verstoßes (Versicherungsfall), der einen Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.
A5-1.2	Versichert sind ausschließlich Vermögensschäden. Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen), noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten. Als Sachen gelten auch Geld und geldwerte Zeichen.
A5-1.3	Verstoß ist das Verhalten (Tun oder Unterlassen), das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Wird ein Vermögensschaden durch Unterlassen verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als in dem Zeitpunkt begangen, in welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Vermögensschadens abzuwenden.
A5-1.4	Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.
A5-2	Eigenschäden
A5-2.1	Abweichend von Ziffer A5 - 1 besteht Versicherungsschutz auch für die Organmitglieder und haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers für den Fall, dass sie wegen eines bei Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Verstoßes für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden, den der Versicherungsnehmer unmittelbar erlitten hat (Eigenschäden).
A5-2.2	Abweichend von Ziffer A5-9.5 gilt: Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
A-2.3	Anderweitige Versicherungen Besteht für einen unter diesem Abschnitt geltend gemachten Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, so sind der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen verpflichtet, den Schaden zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Als anderweitiger Versicherungsvertrag ist auch eine bestehende D&O-Versicherung zu sehen. Insofern zählt auch die D&O-Versicherung, die gesondert unter Teil B dieser Versicherungsbedingungen vereinbart werden kann, als anderweitiger Versicherungsvertrag. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Abschnitt besteht nur, wenn und insoweit der anderweitige Versicherer für den Schaden nicht leistet. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person bestreitet, so sind diese verpflichtet, etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag an den Versicherer dieses Vertrages abzutreten. Sofern der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person das durch diesen Abschnitt versicherte Risiko auch anderweitig versichert (z. B. Anschlussversicherung), ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
A5-3	Sachschäden an Akten Ergänzend mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden an Akten und anderen für die Sachbearbeitung in Betracht kommenden Schriftstücken. Das gilt nicht für Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren. Das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Bestimmung.
A5-4	Fehlerhaft ausgestellte Spendenbescheinigungen Abweichend von Ziffer A5-1 und Ziffer A5-8.8 sind mitversichert die

unmittelbare persönliche, öffentlich-rechtliche Haftung von Vorstandsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern für fehlerhaft ausgestellte Spendenbescheinigungen gem. § 10 b IV Satz 2 und 3 EStG, § 9 III Satz 2 und 3 KStG und § 9 Ziffer 5 Satz 5 und 6 GewStG.

Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen Schäden durch Vorsatz oder wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisungen oder Bedingungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung (vgl. Ziffer A5-8.1).

A5-5 Soziasse, Scheinsoziasse

A5-5.1 Als Soziasse gelten Personen, die ihre Berufe nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Gesellschaftsvertrag oder einen anderen Vertrag verbunden sind.

Wer als Mitglied einer Sozietät außerhalb der Sozietät tätig wird, gilt insoweit nicht als Sozius.

A5-5.2 Der Versicherungsfall auch nur eines Sozius gilt als Versicherungsfall aller Soziasse. Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht (nach Maßgabe der Ziffer 1.3.1) auch zugunsten eines Sozius, der Nichtversicherungsnehmer ist.

A5-5.3 Ein Ausschlussgrund im Sinne von Ziffer A5-10 oder ein Rechtsverlust im Sinne von Ziffer A5-9.7 sowie Ziffer D3-3.3, der in der Person eines Sozius vorliegt, geht zu Lasten aller Soziasse. Soweit sich ein Rechtsverlust im Sinne von Ziffer D3-3.3 an eine Unterlassung knüpft, wirkt das Tun eines Sozius zugunsten aller Soziasse.

A5-6 Mitversicherte Personen

A5-6.1 Nimmt eine juristische Person oder eine Personengesellschaft für sich selbst Versicherung, besteht Versicherungsschutz für die ihren Organen, Geschäftsführern, Gesellschaftern von Personengesellschaften, Partnern und Angestellten oder sonstigen Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer versicherten Tätigkeit bedient, zur Last fallenden Verstöße.

A5-6.2 In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet; das gilt nicht, wenn Angestellte (nicht Organe, Geschäftsführer, Gesellschafter von Personengesellschaften, Partner) des Versicherungsnehmers oder sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner versicherten Tätigkeit bedient, in Erfüllung dieser Tätigkeit von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers wissentlich abgewichen sind oder sonst ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.

Die Bestimmungen der Ziffer A(GB)-1 bleiben unberührt.

A5-6.3 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden.

A5-6.4 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

A5-7 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

A5-8 Leistungen der Versicherung

A5-8.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A5-8.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten

ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

A5-9

A5-9.1

Begrenzung der Leistung

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A5-9.2

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A5-9.3

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn

- mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen oder
- mehrere Verstöße bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrages begangen werden.

Dies gilt unabhängig davon, ob diese Verstöße auf dem Verschulden des Versicherungsnehmers oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen oder

- gleiche Verstöße in einem inneren, insbesondere sachlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen.

A5-9.4

Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

A5-9.5

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

A5-9.6

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

A5-9.7

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A5-9.8

Für die Durchschnittsleistung gem. Ziffer A5-5.2 gilt folgendes:

A5-9.8.1

Die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Sozius festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Sozius zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistung durch die Zahl aller, auch der Nichtversicherungsnehmer, geteilt wird;

A5-9.8.2

bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in Ziffer A5-9.5 in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.

A5-10

Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen, Haftpflichtansprüche

A5-10.1

wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder wegen wissentlichen Abweichens von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten, Weisungen oder sonstiger wissentlicher Pflichtverletzungen;

A5-10.2

soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;

A5-10.3

- (a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer A5-10.4 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- (b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (c) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages;

A5-10.4

gegen den Versicherungsnehmer aus Schadenfällen

- (1) von Soziussen und seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nachdem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- (2) von einer juristischen Person, wenn der Versicherungsnehmer, ein Versicherter oder ein Angehöriger des Versicherungsneh-

	mers oder Versicherten die Majorität der Anteile der juristischen Person besitzt oder von einer sonstigen Gesellschaften, wenn der Versicherungsnehmer, ein Versicherter, ein Sozius oder ein Angehöriger des Versicherungsnehmers oder Versicherten persönlich haftender Gesellschafter dieser Gesellschaft ist;
	(3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
	(4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
	(5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
	(6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.
	zu Ziffer A5-10.3 und Ziffer A5-10.4
	Die Ausschlüsse unter Ziffer A5-10.3 und Ziffer A5-10.4 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
A5-10.5	(a) die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden – dies gilt auch im Fall eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);
	(b) wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts;
	(c) wegen einer im Ausland vorgenommenen Tätigkeit.
	Diese Ausschlüsse gelten nicht für die Staaten der europäischen Union.
	Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, gilt:
	- die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist;
	- abweichend von Ziffer A5-9.5 werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
	- Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten. Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenregulierungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen; dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind;
	- der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeder Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden;
	- vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben weiterhin Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages, Vertragsstrafen und Bußen sowie Ansprüche, die sich aus Vertragsstrafen, Bußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter ergeben;
	- bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer begrenzt auf seine Leistungspflicht Kosten höchstens nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse nach deutschem Kosten- und Gebührenrecht;
A5-10.6	aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
A5-10.7	wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen;
A5-10.8	aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer Vorstands- oder Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände, Stiftungen oder Körperschaften öffentlichen Rechts und als Syndikus;
A5-10.9	für Verpflichtungen aus dem Steuer- und Abgabenrecht gem. §§ 34, 69 Abgabenordnung;
A5-10.10	aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisen-Verkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.);
A5-10.11	wegen Schäden aus fehlerhafter Behandlung von Fragen kaufmännischen oder unternehmerischen Ermessens;
A5-10.12	wegen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Berufssport oder Golf-sport;
A5-10.13	die daraus resultieren, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ausreichend abgeschlossen, erfüllt oder aufrecht erhalten werden;
A5-10.14	auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
A5-10.15	auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

A5-10.16	auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
A5-10.17	auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
A5-10.18	auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen;
A5-10.19	auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, auf Rückzahlung von Gebühren oder Honoraren des Versicherungsnehmers;
A5-10.20	auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung.
A5-11	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
	Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
A5-11.1	aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.
	Dies gilt nicht
	- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
	- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen sowie
	- für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.
A5-11.2	aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats vom dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

Abschnitt A6 Geothermie-Risiko mittels Bohrung

Versicherungsschutz nach Abschnitt A6 besteht für Betreiber von Geothermie-Anlagen obligatorisch ohne besondere Vereinbarung im Versicherungsschein.

Versicherungsschutz für Errichter, Bauunternehmen und Planer derartiger Anlagen kann durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Soweit Abschnitt A6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Abschnitt A6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen der Abschnitte A1 bis A3 Anwendung.

A6-1	In Erweiterung zu A1-6.37, A2-1.4 und A3-6.17 gilt:
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Betreiber von Geothermie-Anlagen wegen Schäden im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden. Dies gilt entsprechend für Pflichten und Ansprüche gem. USchadG.
A6-2	Die folgenden Ausschlüsse finden keine Anwendung:
	- Veränderung der Lagerstätten und des Fließverhaltens der des Grundwassers A1- 6.3.4., A1- 7.20, A2-8.25.1, A3-8.22
	- Bergschäden, Schäden durch Bergbaubetrieb A1-7.8, A2-8.10, A3-8.10
	- nicht versicherte Anlagen und Tätigkeiten A2-1.4
A6-3	Für Bauherren besteht Versicherungsschutz nur, wenn Planung und Errichtung Geothermie-Anlage an Dritte vergeben sind.
A6-4	Versicherungssummen
A6-4.1	Vereinshaftpflichtrisiko (Abschnitt A1)
	Die Versicherungssumme für Sachschäden durch Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, beträgt je Versicherungsfall 3.000.000 EUR
	Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 6.000.000 EUR
	Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A6-4.2	Umweltrisiko (Abschnitt A2)
A6-4.2.1	Umwelthaftpflicht-Basisversicherung Die Versicherungssumme für Sachschäden und für die gem. A2-1.2 mitversicherten Vermögensschäden durch Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, beträgt je Versicherungsfall 3.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 3.000.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die in A2-5.1.1 vereinbarte Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.
A6-4.2.2	Umweltschadens-Basisversicherung Die Versicherungssumme für Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen beträgt je Versicherungsfall 3.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 3.000.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die in A2-5.1.2 vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.
A6-4.3	Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A3)
	Die Versicherungssumme für Sachschäden durch Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, beträgt je Versicherungsfall 3.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 3.000.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Abschnitt A7

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen

Soweit Abschnitt A7 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Abschnitt A7 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen der Abschnitte A1 bis A3 Anwendung.

A7-1	Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe
A7-1.1	Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in A7-1.6 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z.B. aus § 15 Abs. 2 S.1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 25 ff. AGG). Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mitversicherte Unternehmen (Töchter), soweit sie im Versicherungsschein /Nachtrag aufgeführt sind.
A7-1.2	Mitversicherte Personen sind die unter A1-2.1.1 bis A1-2.1.8 genannten Personen. Dabei sind insbesondere die unter A1-2 genannten Vertragsbestimmungen zu berücksichtigen.
A7-1.3	Gründe für eine Benachteiligung sind • die Rasse • die ethnische Herkunft • das Geschlecht • die Religion • die Weltanschauung • eine Behinderung • das Alter • die sexuelle Identität
A7-2	Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)
	Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haft-

A7-3

A7-3.1

A7-3.2

A7-3.3

A7-3.4

A7-3.5

A7-3.6

A7-4

A7-4.1

pflighsanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

Benachteiligungen und Anspruchserhebung während der Vertragsdauer

Versicherungsschutz besteht für alle während der Vertragsdauer eintretenden Versicherungsfälle wegen Benachteiligungen, die während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Rückwärtsdeckung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden.

Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer, ein mitversichertes Unternehmen (Tochter) oder eine mitversicherte Person bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder mitversicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen gegenüber, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

Anspruchserhebungen nach Vertragsende (Nachmeldefrist)

Der Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder versicherte Personen haben im Falle einer Kündigung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer eine Nachmeldefrist von 3 Jahren, wenn die Kündigung nicht wegen Beitragszahlungsverzuges erfolgte. Innerhalb der Nachmeldefrist gemeldete Schadenersatzansprüche sind nur dann versichert, wenn die Pflichtverletzung vor dem Versicherungsablauf erfolgte. Versicherungsschutz besteht im Umfang der bei Versicherungsablauf geltenden Bedingungen und in Höhe des nicht verbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode. Die Nachmeldefrist endet unmittelbar mit Versicherungsbeginn eines anderen Versicherungsvertrages der vorliegenden Art für den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen (Töchter) oder die versicherten Personen.

Meldung von Umständen (Notice of Circumstance)

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände in Textform zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder versicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.

Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von 3 Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Meldung ist der Zugang beim Versicherer.

Insolvenz

Im Fall der Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder versicherten Personen erstreckt sich der Versicherungsschutz für das betroffene Unternehmen und dessen mitversicherte Personen nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, die bis zum Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung begangen worden sind.

Liquidation und Neubeherrschung

Wird der Versicherungsnehmer selbst freiwillig liquidiert, endet der Versicherungsvertrag mit Abschluss der Liquidation automatisch.

Wird der Versicherungsnehmer neu beherrscht, endet der Versicherungsvertrag nicht automatisch mit Ablauf der Versicherungsperiode.

Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

Leistungen der Versicherung

	Der Versicherungsschutz umfasst	A7-5.1	gegen den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder eine mitversicherte Person, soweit sie der in Anspruch Genommene den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt hat; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
	a) die Prüfung der Haftpflichtfrage, b) die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und c) die Freistellung des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.		
	Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen und die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.	A7-5.2	die von den mitversicherten Personen gem. A9-1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
	Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch freizustellen.	A7-5.3	a) welche vor außereuropäischen Gerichten geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO) –; b) die auf Grundlage außereuropäischen Rechts geltend gemacht werden; c) wegen einer außerhalb von Europa vorgenommenen Tätigkeit.
A7-4.2	Vollmacht des Versicherers		Zu Europa gehören auch die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören.
	Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder der mitversicherten Personen abzugeben.		Darüber hinaus sind ausgeschlossen Haftpflichtansprüche, die
	Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder die mitversicherten Personen, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen.		- vor einem Gericht in einem Common-Law-Staat geltend gemacht werden – dies gilt auch für den Fall eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO); - auf Grundlage des Rechts eines Common-Law-Staates geltend gemacht werden.
	Übersteigt der Streitwert die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer nur die Kosten nach dem Streitwert in Höhe der Versicherungssumme.		Als Common-Law-Staat im Sinne dieses Ausschlusses gelten das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland sowie die Länder, die das Recht oder die Rechtsprechung der vorstehenden Länder anwenden.
A7-4.3	Versicherungssumme, Höchstersatzleistung	A7-5.4	die im Wege einer Verbandsklage (z.B. Musterfeststellungsklage), einer Streitgenossenschaft oder die von Gewerkschaften oder Betriebsräten geltend gemacht werden;
	Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die vereinbarte Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während einer Versicherungsperiode eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.	A7-5.5	im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht sowie mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);
A7-4.4	Selbstbehalt	A7-5.6	auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter sowie Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person verhängt oder von ihnen übernommen worden sind;
	In jedem Versicherungsfall trägt der Versicherungsnehmer den vereinbarten Betrag selbst (Selbstbehalt).	A7-5.7	soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
A7-4.5	Serienschaden	A7-5.8	wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gem. dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
	Unabhängig von den einzelnen Versicherungsperioden gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller	A7-5.9	und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.
	a) aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde oder b) aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,	A7-6	Rechte und Pflichten mitversicherter Personen, Tochtergesellschaften
	als ein Versicherungsfall.		Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen, mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anwendbar. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den mitversicherten Unternehmen (Töchtern) und/oder mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
A7-4.6	Anerkenntnis, Befriedigung, Vergleich		
	Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.		
A7-5	Ausschlüsse		
	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche	Abschnitt A8 Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A	
		A(GB)-1	Abtretungsverbot
			Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch ver-

pfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

- A(GB)-2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- A(GB)-2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- A(GB)-2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.
- A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

- A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenszahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.
- Als Schadenszahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.
- Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenszahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.
- A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.
- Hat sich der Durchschnitt der Schadenszahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenszahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. A(GB)-3.2 oder Ziff. A(GB)-3.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
- A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.
- Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

A(GB)-4 Schiedsgerichtsverfahren

- A(GB)-4.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt des Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:
- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
 - Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
 - Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung ist die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.
- A(GB)-4.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziff. B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

Teil B

D&O-Versicherung (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Vereine)

Falls folgendes zusätzliches Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Hinweis

Dieser Versicherungsvertrag ist eine auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip) basierende Versicherung, das heißt, der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen eine versicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages.

Kosten (vgl. Ziffer B1-4.3) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

B1-1 Gegenstand der Versicherung

- B1-1.1 Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass ein ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied
- a) des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers, und/oder
 - b) des Aufsichtsrates oder – soweit Unternehmensorgan – des Beirates des Versicherungsnehmers
- einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Vertreter (versicherte Personen) wegen einer bei Ausübung dieser Tätigkeit für den Versicherungsnehmer oder für ein mitversichertes Tochterunternehmen begangenen Pflichtverletzung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden von Dritten oder von dem Versicherungsnehmer in Anspruch genommen wird.
- Als versicherte Personen gelten auch
- die leitenden Angestellten des Versicherungsnehmers bzw. eines vom Versicherungsschutz umfassten Tochterunternehmens. Als leitende Angestellte gelten Mitarbeiter, denen Prokura im Sinne der §§ 48 ff. HGB erteilt wurde.
- Versichert ist jedoch nur die Haftung entsprechend der durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entwickelten Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung;
- die Ehegatten und Erben versicherter Personen, soweit sie wegen Pflichtverletzungen der versicherten Personen für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden;
 - bestellte Liquidatoren – nicht aber Insolvenzverwalter.
- Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen), noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.
- In Erweiterung dazu gelten auch Schäden als versichert, die zwar

- Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, das sich auf die Organ-tätigkeit bezieht;
- Verweigerung der Entlastung der versicherten Person;
- Vorzeitige oder angedrohte Kündigung des Anstellungsvertrages oder Beendigung der Organstellung der dieses Recht ausübenden versicherten Person;
- Nichterbringung oder Kürzung vereinbarter Leistungen aus dem Anstellungsvertrag der dieses Recht ausübenden versicherten Person aus anderen Gründen als der Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsnehmers oder eines der mitversicherten Tochterunternehmen;
- Protokollierter Beschluss des Kontrollorgans bzw. der Haupt- oder Gesellschafterversammlung über ein haftungsrelevantes Verhalten der versicherten Person;
- Beantragung eines Klagezulassungsverfahrens wegen eines sich auf die Organtätigkeit beziehenden Schadenersatzanspruches;
- Bestellung eines Sonderprüfers gem. § 142 Aktiengesetz oder ähnlicher Rechtsvorschriften zur Prüfung von Vorgängen bei der Geschäftsführung.

B1- 4.3.3.2 Dies gilt nur, sofern der Versicherer der Beauftragung zuvor nicht innerhalb von einem Monat aus wichtigem Grund widersprochen hat. Zu diesem Zwecke ist dem Versicherer die beabsichtigte Beauftragung unverzüglich anzuzeigen. Erforderlich für eine wirksame Anzeige sind eine genaue Beschreibung der Umstände und Angaben über die Art und Höhe des möglichen Vermögensschadens, Zeit, Ort und Art der Pflichtverletzung, ihre Entdeckung und die Namen der betroffenen versicherten Personen und der potentiellen Anspruchsteller.

B1 - 4.3.3.3 Bestimmung zur Festlegung des Versicherungsfalls
Für den Fall einer Inanspruchnahme gilt der Versicherungsfall als bereits im Zeitpunkt der vorsorglichen Anzeige der Umstände eingetreten. Werden angezeigte Umstände später erneut angezeigt, gilt ein eventueller Versicherungsfall als im Zeitpunkt der ersten Anzeige eingetreten.

B1- 4.3.3.4 Die Leistungspflicht des Versicherers ist im Rahmen der Versicherungssumme auf 25 % der Versicherungssumme –maximal 250.000 EUR begrenzt.

B1-4.4 Aktivprozess bei Aufrechnung
Als Abwehr im Sinne von Ziffer B1- 4.1 gilt auch der von der versicherten Person geführte Rechtsstreit zur Durchsetzung ihrer Vergütungs- oder anderen Ansprüche aus dem Organ- oder Anstellungsverhältnis, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Tochterunternehmen mit einem behaupteten Schadenersatzanspruch wegen einer Pflichtverletzung gegen solche Ansprüche aufrechnet.

B1-4.5 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Personen abzugeben.
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen versicherte Personen, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen der versicherten Personen.

Wird in einem Strafverfahren wegen einer Pflichtverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die versicherten Personen von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die Kosten gem. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, ggf. die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

B1-4.6 Serienschadenklausel
Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller
a) aufgrund einer Pflichtverletzung, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurde,
b) aufgrund mehrerer Pflichtverletzungen, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurden, sofern diese Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall.
Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde.

B1-4.7 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der zur Verfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

B1-5

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit, erstreckt sich jedoch nicht auf Haftpflichtansprüche von Dritten, des Versicherungsnehmers oder der Tochterunternehmen gegen versicherte Personen und nicht auf Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander,

- die vor einem Gericht in den USA oder Kanada geltend gemacht werden,
- infolge der Verletzung von US-amerikanischen oder kanadischen Rechts,
- in Zusammenhang mit einer in den USA oder Kanada vorgenommenen Tätigkeit,

sowie Haftpflichtansprüche von Dritten, des Versicherungsnehmers oder der Tochterunternehmen gegen versicherte Personen und der versicherten Personen untereinander

- die vor dem Gericht eines Landes geltend gemacht werden, in welchem Common Law gilt,
- infolge der Verletzung des Rechts eines Landes, in welchem Common Law gilt,
- in Zusammenhang mit einer in einem Common-Law-Land vorgenommenen Tätigkeit.

Als Common-Law-Staat im Sinne dieses Ausschlusses gelten insbesondere das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Australien, Hongkong, Indien, Jamaika, Malaysia, Neuseeland, Singapur und Südafrika sowie die Länder, die das Recht oder die Rechtsprechung der vorstehenden Länder anwenden.

B1-6

Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche

B1-6.1

wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung; den versicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen von anderen versicherten Personen begangen wurden.

Sofern Vorsatz oder wissentliche Pflichtverletzung streitig ist, besteht Versicherungsschutz mit folgender Maßgabe:

Wird Vorsatz oder eine wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt, entfällt der Versicherungsschutz für das versicherte Organmitglied rückwirkend. Die versicherten Personen sind dann verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten;

B1-6.2

sowie sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit Vertragsstrafen, Bußen sowie Entschädigungen mit Strafcharakter, z. B. punitive oder exemplary damages.

B1-7

Repräsentanten

Soweit die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, werden – abweichend von § 47 Abs. 1 VVG – nur die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden folgender versicherter Personen berücksichtigt:

- Mitglieder des Aufsichts- oder Beirates (Vereinsverwaltung) des Versicherungsnehmers
- Mitglieder der Geschäftsleitung des Versicherungsnehmers (Vorstand, Geschäftsführung)
- Leiter/Leiterinnen der Bereiche Finanzen/Rechnungswesen/Controlling/Steuern des Versicherungsnehmers
- Leiter/Leiterinnen der Bereiche Recht/Versicherung des Versicherungsnehmers.

B1- 8

Anzeigepflicht

In Ergänzung zu Ziffer D3-3 gilt:

B1-8.1

Der Versicherungsnehmer ist nach Abgabe ihrer Vertragserklärung verpflichtet, folgende Gefahrerhöhungen unverzüglich in Textform anzuzeigen:

- Erwerb oder die Neugründung einer Tochtergesellschaft;
- satzungsmäßige bzw. gesellschaftsvertragliche Änderung des Gesellschaftszwecks;
- Veränderung der Mehrheitsverhältnisse bei der Anteilseignerstruktur oder den Stimmrechten;
- Antrag des Versicherungsnehmers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

B1-8.2

Verletzung der Obliegenheiten

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gelten die Rechtsfolgen der Ziffer D3-3.3.

B1-9

Risikoinformationen

Es bleibt dem Versicherer unbenommen, weitere Risikoinformationen zu verlangen.

B1-10	Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruches		
B1-10.1	Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich den versicherten Personen zu; dies gilt nicht in den Fällen der Ziffer B1-1.4.		zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Hierunter fallen jedoch nicht Aufwendungen und Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Aufwendungen und Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden;
B1-10.2	Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den Geschädigten ist zulässig.	C1-2.2 C1-2.2.1	Kosten für die Dekontamination von Erdreich für die Gefahr Feuer Der Versicherer ersetzt, Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall gem. Ziffer C1-1.1 (2) aufwenden muss, um bei eigenen oder gepachteten Versicherungsorten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
B1-10.3	Rückgriffsansprüche der versicherten Personen und deren Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gem. § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Versicherer kann die Ausstellung einer Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.		(1) das Erdreich zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen; (2) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten; (3) insoweit den Zustand vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
B1-10.4	Hat eine versicherte Person auf einen Anspruch gem. Ziffer B1-10.4 oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, bleibt der Versicherer dieser gegenüber nur insoweit verpflichtet, als die versicherte Person nachweist, dass die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre.	C1-2.2.2	Die Kosten werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen (1) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden; (2) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden sind; (3) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis gemeldet wurden.
Teil C Sachversicherungen		C1-2.2.3	Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
Abschnitt C1		C1-2.3	Kosten aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
Zelt- und Festwagenversicherung			
Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:			
C1-1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz		
	Versicherungsschutz besteht gegen die nachstehend genannten Schäden an versicherten Sachen, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar entstanden sind durch		
	(1) Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt auf die versicherte Sache einwirkendes Ereignis;	C1-3	Versicherte Sachen
	(2) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;	C1-3.1	Versichert sind zu Vereinszwecken genutzte: eigene und gemietete Zelte (Zelt wird definiert wie folgt: Gerüst und Planen einschließlich Seitenmarkisen);
	(3) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung;	C1-3.2	eigenes und gemietetes Zeltinventar (Zeltinventar wird definiert wie folgt: Tische, Bänke, Stühle, und Holzboden) sowie
	(4) mut- oder böswillige Beschädigung;	C1-3.3	eigene und gemietete Landfahrzeuge ohne eigenen Antrieb (Landfahrzeug wird definiert wie folgt: WC-Wagen, Getränkewagen, Schankwagen und Geschirrmobile).
	(5) höhere Gewalt;	C1-4	Geltungsbereich
	(6) Hagel; Hagel wird definiert wie folgt: Hagel ist ein Witterungsniederschlag von schalenförmig aufgebauten Eiskristallen.		Die Versicherung gilt innerhalb Deutschlands.
	(7) Sturm. Sturm wird definiert wie folgt: Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde). Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Luftbewegung in der unmittelbaren Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch Sturm entstanden sein kann.	C1-5	Ersatzleistung, Versicherungswert
C1-2	Versicherte Kosten	C1 – 5.1	Im Rahmen der Entschädigungsbegrenzung ersetzt der Versicherer bei Verlust der versicherten Sache der Zeitwert. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache abzüglich eines dem Zustand der Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.
	In Ergänzung zu Ziffer D5-3 gilt: Zusätzliche Kosten	C1 – 5.2	bei Beschädigung der versicherten Sache die Reparaturkosten z.Z. des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch nur bis zur Höhe des Zeitwertes. Restwerte werden angerechnet.
	Falls nicht anders vereinbart, gelten je Versicherungsfall und Versicherungsjahr die nachfolgend aufgeführten versicherten Kosten insgesamt bis zu 5.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.	C1 – 5.3	Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn die versicherte Sache durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.
C1-2.1	Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten; Bewegungs- und Schutzkosten; Feuerlöschkosten	C1-6	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Selbstbeteiligung)
	(1) Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten; d.h. Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten sowie die Kosten für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken;	C1-6.1	Begrenzung der Leistung für Zelte und Landfahrzeuge gem. C1-3.1 und C1-3.3 Die Versicherungsleistung je Versicherungsfall wird durch die im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko abgeschlossen.
	(2) Bewegungs- und Schutzkosten; d.h. Kosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;	C1-6.2	Begrenzung der Leistungen für Zeltinventar gem. C1-3.2 Die Versicherungsleistung je Versicherungsfall wird durch die im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko abgeschlossen.
	(3) Feuerlöschkosten; d.h. Kosten, die der Versicherungsnehmer	C1-6.3	Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Einfache der jeweils vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

C1-6.4	Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung).
C1-6.5	Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigungsleistung gem. Ziffer C1-2 bzw. Ziffer D5-3 geleistet wird.
C1-7	Ausschlüsse
	In Ergänzung zu den gem. Ziffer D5-7 ausgeschlossenen Gefahren gilt:
C1-7.1	Ausgeschlossen sind die Gefahren
	(1) der Witterung (z.B. Wind, Regen und Schnee) – nicht jedoch Sturm, Hagel und Blitzschlag;
	(2) des Abhandenkommens, des Diebstahls, der Veruntreuung oder Unterschlagung durch Vereinsmitglieder oder vom Verein zur Durchführung versicherter Veranstaltungen offiziell eingesetzten Helfer des Versicherungsnehmers oder Versicherten.
C1-7.2	Ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch
	(1) inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der versicherten Sache, Politurrisse, Leimlösungen, Rost oder Oxidation, Röhren- und Fadenbruch, Schwund, Geruchsannahme sowie Ungeziefer, Ratten und Mäuse;
	(2) Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung;
	(3) gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
	(4) die Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen der Reise, Herstellung, Bearbeitung und dergleichen;
	(5) Abnutzung und Verschleiß im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs sowie reine Lack-, Kratz- und Schrammschäden an den versicherten Sachen nach Ziffer C1-3.
C1-7.3	Mittelbare Schäden
	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ferner mittelbare Schäden aller Art.
C1-7.4	Folgeschäden
	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Folgeschäden jeglicher Art.
C1-7.5	Ist der Beweis für das Vorliegen einer der genannten Gefahren oder Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Gefahren oder Ursachen zurückzuführen ist.
C1-8	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
	In Ergänzung zu Ziffer D3-3 gilt:
C1-8.1	Vor dem Schadenfall
C1-8.1.1	Dem Versicherer ist auf Verlangen ein Verzeichnis der versicherten Sachen gem. Ziffer C1-3 mit Wertangabe einzureichen.
C1-8.1.2	Die versicherten Sachen gem. Ziffer C1-3 sind bei Übernahme auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen.
C1-8.1.3	Die versicherten Sachen gem. Ziffer C1-3 müssen im Rahmen der Vereinstätigkeit genutzt werden.
C1-8.1.4	Die versicherten Sachen gem. Ziffer C1-3 sind bei Rückgabe auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen. Bei der Rückgabe muss mindestens eine erwachsene Person anwesend sein, welche durch den Versicherungsnehmer zu bestimmen ist.
C1-8.1.5	Für Zelte gem. Ziffer C1-3.1 sowie Zeltinventar nach Ziffer C1-3.2 gilt:
	Außerhalb der Benutzungszeit sind die versicherten Gegenstände in einem ordnungsgemäß verschlossenen Gebäude aufzubewahren bzw. zu lagern.
C1-8.1.6	Für Landfahrzeuge ohne eigenen Antrieb gem. Ziffer C1-3.3 gilt: Die versicherten Gegenstände müssen im Rahmen der Vereinstätigkeit genutzt werden. Außerhalb der Benutzungszeit sind sie auf dem Vereinsgelände abzustellen und gegen den einfachen Diebstahl zu sichern.
C1-8.2	Verletzung der Obliegenheiten
	Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gelten die Rechtsfolgen der Ziffer D3-3.3.

Abschnitt C2 Garderobenversicherung

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

C2-1	Versichertes Risiko, Versicherte Sachen
	Versichert sind die ordnungsgemäß zur Aufbewahrung beim Versicherungsnehmer übergebenen Garderobenstücke. Als solche gelten Gegenstände, deren Aufbewahrung in der Garderobe üblich ist,

wie Jacken und Mäntel einschließlich darin befindlicher Halstücher, Handschuhe und Brillen, ferner Schirme, Stöcke sowie Handtaschen und ähnliche Behältnisse.

C2-2

Versicherungsschutz, Versicherungsfall

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung der Garderobenstücke.

C2-3

Geltungsbereich

Die Versicherung gilt innerhalb Deutschlands.

C2-4

Geltungsdauer

C2-4.1

Die Versicherung beginnt mit der Annahme der Garderobenstücke durch das Personal in der Garderobe.

C2-4.2

Die Versicherung endet mit der Ausgabe der Garderobenstücke durch das Personal in der Garderobe, spätestens jedoch mit der offiziellen Schließung der Garderobe oder Dienstbeendigung des Personals in der Garderobe.

C2-5

Ersatzleistung, Versicherungswert

C2-5.1

Im Rahmen der Entschädigungsbegrenzung ersetzt der Versicherer bei Beschädigung die Reparaturkosten abzüglich einer durch die Reparatur bewirkten Wertsteigerung.

Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn die versicherte Sache durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.

C2-5.2

bei Zerstörung oder Verlust den Zeitwert. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache abzüglich eines dem Zustand der Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.

C2-6

Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Selbstbeteiligung)

C2-6.1

Die Versicherungsleistung je Versicherungsfall wird durch die im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko abgeschlossen.

C2-6.2

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Einfache der jeweils vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

C2-6.3

Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung).

C2-6.4

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigungsleistung geleistet wird.

C2-7

Ausschlüsse

C2-7.1

In Ergänzung zu den gem. Ziffer D5-7 ausgeschlossenen Gefahren gilt:

C2-7.1

Nicht versicherte Gefahren oder Schäden

C2-7.1.1

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Gefahren oder Schäden, die verursacht werden durch

- (1) den Zustand der Garderobenstücke;
- (2) Substanzen, die sich in den Garderobenstücken befinden;
- (3) Witterungseinflüsse;
- (4) Abhandenkommen des Garderobenscheines;
- (5) Diebstahl, Veruntreuung oder Unterschlagung durch Vereinsmitglieder oder vom Verein zur Durchführung versicherter Veranstaltungen offiziell eingesetzten Helfer des Versicherungsnehmers oder Versicherten.

C2-7.2

Mittelbare Schäden

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ferner mittelbare Schäden aller Art.

C2-7.3

Folgeschäden

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Folgeschäden jeglicher Art.

C2-7.4

Nicht versicherbare Sachen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Tascheninhalt sowie Wertsachen, Schmuck, Uhren, Brillen, elektronische Geräte, sonstige Gegenstände aus Edelmetall, Kosmetikartikel, Bargeld und sonstige Zahlungsmittel, Geschäftspapiere, Urkunden aller Art, Fahrausweise und Schlüssel.

C2-7.5

Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

C2-8

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

C2-8.1

In Ergänzung zu Ziffer D3-3 gilt:

Vor dem Versicherungsfall

	Der Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn			mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung).
	(1) die Garderobe ständig bewacht ist;	C3-3.4		Die Ersatzleistung des Versicherers für vorläufige Sicherungsmaßnahmen nach C3-2 (5) ist je Versicherungsfall auf 20 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch auf 5.000 EUR auf Erstes Risiko begrenzt.
	(2) die Garderobe gegen das Publikum abgesperrt ist;			
	(3) der Zutritt nur dem Garderobenpersonal gestattet ist;			
	(4) die Übernahme der aufzubewahrenden Sachen gegen die Ausgabe von Kontrollmarken erfolgt.	C3-3.5		Wenn ein aus sicherheitstechnischen Gründen unumgänglicher Ersatz und Austausch der Schließanlage nicht innerhalb von 2 Jahren, gerechnet ab dem Schadentag, erfolgt, so erlischt die Vereinbarung der Versicherung auf Erstes Risiko nach Ziffer C3-3.1.
C2-8.2	Nach dem Versicherungsfall			Die Ersatzleistung ist in diesem Falle durch den Zeitwert der vom Schaden betroffenen Schließanlage, unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, begrenzt. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache abzüglich eines dem Zustand der Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.
	(1) Schäden sind vor dem Verlassen der Garderobenablage dem Garderobenhalter oder dem Personal in der Garderobe zu melden.			
	(2) Ersatzansprüche sind an den Versicherer innerhalb von sieben Tagen schriftlich unter Beifügung des Garderobenscheines bzw. der Kontrollmarke zu stellen.			
	(3) Erfährt der Versicherte von dem Verbleib in Verlust geratener Garderobenstücke, so hat er den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen und darauf hinzuwirken, dass alle erforderlichen Schritte unternommen werden, um die Sachen sicherzustellen und wiederzuerlangen.	C3-4		Ausschlüsse
	(4) Werden abhanden gekommene Garderobenstücke vor Zahlung der Entschädigung wieder aufgefunden, so ist der Geschädigte zu ihrer Rücknahme verpflichtet. Hat der Versicherer die Entschädigung bereits gezahlt, so kann er die Abtretung der Rechte des Eigentümers verlangen.	C3-4.1		In Ergänzung zu den gem. Ziffer D5-7 ausgeschlossenen Gefahren gilt:
C2-8.3	Verletzung der Obliegenheiten			Mittelbare Schäden
	Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gelten die Rechtsfolgen der Ziffer D3-3.3.	C3-4.2		Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ferner mittelbare Schäden aller Art.
				Folgeschäden
				Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Folgeschäden jeglicher Art.
		C3-4.3		Ausgeschlossen sind Schäden und Verluste, durch Diebstahl, Veruntreuung oder Unterschlagung durch Vereinsmitglieder oder vom Verein zur Durchführung versicherter Veranstaltungen offiziell eingesetzten Helfer des Versicherungsnehmers oder Versicherten.
		C3-4.4		Ist der Beweis für das Vorliegen einer der genannten Gefahren oder Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Gefahren oder Ursachen zurückzuführen ist.
		C3-4.5		Ausgeschlossen sind ferner Schäden infolge Schlüsselverlust, wenn ein Missbrauch nach den Umständen entsprechend ausgeschlossen ist.
Abschnitt C3				
Schlüsselverlustversicherung				
	Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:	C3-5		Schlüsselträger
C3-1	Versichertes Risiko			Berechtigte Schlüsselträger sind
C3-1.1	Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden durch Abhandenkommen von Schlüsseln im Gewahrsam von berechtigten Schlüsselträgern zu Schließanlagen der sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befindenden und zu Vereinszwecken genutzten Räumlichkeiten und Gebäuden.			(1) der Versicherungsnehmer und dessen Organe;
C3-1.2	Ein Versicherungsfall ist jegliches, auch zeitweiliges Abhandenkommen eines Schlüssels der Schließanlage des Versicherungsnehmers, soweit nach Kenntnis des Verlustes 72 Stunden vergangen sind.			(2) für den Verein ehrenamtlich Tätige, die vom Versicherungsnehmer den Schlüssel ausgehändigt bekommen haben;
C3-1.3	Der Versicherer leistet Ersatz für die Kosten der Sicherungsmaßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Vorkehrung gegen die unbefugte Benutzung des Schlüssels für geboten halten durfte auch dann, wenn nach Kenntnis des Verlustes noch keine 72 Stunden vergangen sind.			(3) Personen, die in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis zum Versicherungsnehmer stehen und von diesem den Schlüssel ausgehändigt bekommen haben;
				(4) Dienstleister und Lieferanten, die vom Versicherungsnehmer den Schlüssel ausgehändigt bekommen haben;
				(5) soweit dies besonders vereinbart ist, vereinsfremde Dritte, die vom Versicherungsnehmer den Schlüssel ausgehändigt bekommen haben.
C3-2	Ersatzleistung	C3-6		Geltungsbereich
	Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für	C3-6.1		Die Versicherung gilt für das Mitführen der Schlüssel der Schließanlage innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
	(1) die Beschaffung von Ersatzschlüsseln;	C3-6.2		Die Versicherung bezieht sich auf die Schließanlage zu sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befindenden und zu Vereinszwecken genutzten Räumlichkeiten und Gebäuden.
	(2) die Änderung der Schließanlage oder der Schlüssel;			
	(3) unvermeidbares, gewaltsames Öffnen von Schlössern;	C3-7		Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
	(4) den teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage, soweit der Austausch aus sicherheitstechnischen Gründen unumgänglich ist;			In Ergänzung zu Ziffer D3-3 gilt:
	(5) vorläufige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Bewachung, unverzüglicher Austausch von Schlössern der Außentüren).	C3-7.1		Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
C3-3	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Selbstbeteiligung)			(1) Der Versicherungsnehmer hat ein Verzeichnis der Personen zu führen, denen ein Gruppen-, Haupt- oder Generalschlüssel zu der versicherten Schließanlage anvertraut worden ist.
C3-3.1	Die Versicherungsleistung je Versicherungsfall wird durch die im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko abgeschlossen.			(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
C3-3.2	Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigungsleistung geleistet wird.			- bei der Auswahl der Schlüsselträger die Sorgfalt nach kaufmännischen Grundsätzen zu wahren;
C3-3.3	Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Einfache der jeweils vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.			- die Schlüssel dem Schlüsselträger nur gegen Quittung auszuhändigen;
C3-3.3	Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers			- jeden Schlüsselträger bei der Aushändigung der Schlüssel auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten in Textform hinzuweisen.
				Sorgfaltspflichten sind:
				- die ausgehändigten Schlüssel nur für vereinstypische Zwecke im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben zu verwenden;
				- keine Schlüssel an Dritte weiterzugeben;
				- die Schlüssel, die während der Tätigkeit für den Verein benötigt werden, ständig im persönlichen Gewahrsam mitzuführen oder sicher zu verwahren;

	- die ausgehändigten Schlüssel außerhalb der Tätigkeit für den Verein und wenn diese nicht benötigt werden, in den Vereinsräumlichkeiten oder am ständigen Wohnsitz unter Verschluss aufzubewahren; - alle Verluste von Schlüsseln dem Vorstand und der Schlüsselverwaltung unverzüglich zu melden.
	(3) Für den Versicherungsnehmer gelten die Sorgfaltspflichten nach Ziffer C3-7 im gleichen Maße.
C3-7.2	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, (1) beim zuständigen Fundbüro Anzeige zu erstatten und nachzufragen. (2) Rückgriffsrechte für den Versicherungsfall gegen verantwortliche Lieferanten und Dienstleister gem. Ziffer C3-5 sowie vereinsfremde Dritte gem. Ziffer C3-5 sicherzustellen, solche Rechte für den Versicherungsfall nicht aufzugeben und den Versicherer bei der Durchsetzung dieser Rückgriffe zu unterstützen. (3) vor dem teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage hat der Versicherungsnehmer von der Herstellerfirma prüfen zu lassen, ob auch durch eine kostengünstigere Veränderung der Schlösser oder der Schlüssel die Funktion der Schließanlage sichergestellt werden kann. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Versicherer vor der Entscheidung über die zu treffende Maßnahme mitzuteilen.
C3-7.3	Verletzung der Obliegenheiten Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gelten die Rechtsfolgen gem. Ziffer D3-3.3.
C3-8	Repräsentanten In Ergänzung zu Ziffer D5-6 gilt: Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten der berechtigten Schlüsselträger zurechnen lassen.

Abschnitt C4

Musikinstrumenteversicherung

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

C4-1	Versichertes Risiko, versicherte Gefahren
C4-1.1	Der Versicherer haftet innerhalb des definierten Geltungsbereiches gem. Ziffer C4-3 für Beschädigung oder Verlust an versicherten Sachen gem. Ziffer C4-2.
C4-1.2	Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf Schäden, entstanden durch: - Transport, Transportmittelunfall, - Diebstahl, - Abhandenkommen, - Veruntreuung, Unterschlagung, - Raub, räuberische Erpressung, - Vertauschen, - Liegenlassen, - Brand, Blitz, Explosion, - Flüssigkeiten, Wasser, - elementare Ereignisse und - unvorhergesehene Wetterereignisse.
C4-1.3	In Abänderung von Abs. 1 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Schäden an versicherten Sachen gem. Ziffer C4-2.3 nur auf die Gefahren: Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser*, Transportmittelunfall und höhere Gewalt. * Leitungswasserschaden wird definiert wie folgt: Leitungswasser tritt aus der Wasser-, Heizungs- oder Klimaversorgung bzw. -entsorgung eines Gebäudes bestimmungswidrig aus und die versicherten Gegenstände werden hierdurch beschädigt.
C4-2	Versicherte Sachen
	Versichert sind sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befindende:
C4-2.1	Instrumente,

C4-2.2	Musikzubehör (Musikzubehör wird definiert wie folgt: Bögen, Verstärker, Lautsprecher, Verzerrer, Mikrophone Sitze, Stehhilfen, Notenständer, Instrumentenständer, Behältnisse, Kabel, Kopfhörer);
C4-2.3	Noten.
C4-2.4	Nicht versichert sind sich nicht im Eigentum des Vereines befindende Instrumente, Musikzubehör und Noten (z.B. sich im privaten Eigentum der Vereinsmitglieder befindende Instrumente).
C4-3	Geltungsbereich
C4-3.1	Die Musikinstrumenteversicherung gilt weltweit (auch während eines durch den Verein organisierten oder veranlassten vorübergehenden Auslandsaufenthaltes wie z.B. während einer Vereinsfreizeit) vereinbart.
C4-3.2	Die Versicherung erstreckt sich ununterbrochen auf diejenige Zeit, während die versicherten Sachen gem. Ziffer C4-2 sich im Gebrauch, auf dem Transport oder in zeitweiser Ruhe befindet (C4-3.4 beachten).
C4-3.3	Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die versicherten Sachen gem. Ziffer C4-2 dritten Personen zur Benutzung oder in Gewahrsam übergeben werden: in solchen Fällen dürfen diese dritten Personen jedoch nicht von den ihnen laut Bürgerlichem Gesetzbuch obliegenden Pflichten befreit werden. Die Übergabe an Nichtmitglieder und vereinsfremde Dritte für die Dauer von mehr als einem Monat ist nicht versichert.
C4-3.4	Befinden sich die versicherten Sachen in einem Fahrzeug, das im Freien, in Parkhäusern oder in unbewachten und unverschlossenen Garagen oder sonstigen Abstellplätzen abgestellt ist, besteht der uneingeschränkte Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen nur, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden nicht in der Zeit von 01:00 Uhr und 06:00 Uhr eingetreten ist oder das Fahrzeug während dieser Zeit ständig beaufsichtigt war. Sofern diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist die Entschädigung auf 2.000 EUR begrenzt.
C-4	Versicherungswert

Als Versicherungswert für die versicherten Sachen gem. Ziffer C4-2 gilt der Neuwert vereinbart.

Liegt der sich aus Alter, Abnutzung und Gebrauch ergebende Zeitwert unter 40 % des Wiederbeschaffungspreises (Neuwert), gilt nur der Zeitwert versichert. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch usw.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).

Bei der Ermittlung des Versicherungswertes ist die Begrenzung der Leistung gem. Ziffer C4-6 zu beachten.

C4-5	Ersatzleistung
C4-5.1	Ersetzt werden bei Beschädigungen die Kosten der Reparatur zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Übersteigen die Kosten einer Reparatur den Versicherungswert, ist die Entschädigungsleistung auf die Höhe des aktuellen Versicherungswertes begrenzt.
C4-5.2	Bei Totalverlust ersetzt der Versicherer den Versicherungswert ohne Abzug und im Falle einer reparaturfähigen Beschädigung, soweit der Versicherer keine erstrangige Spezialreparatur bestimmt, die Reparaturkosten und etwaige Versandkosten nach Vorlage der Originalrechnung oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, dass vorher ein Kostenvoranschlag eingereicht und die Höhe der Reparaturkosten von dem Versicherer anerkannt wurden.
C4-5.3	Liegt ein bedingungsgemäß versicherter Versicherungsfall vor, übernimmt der Versicherer im Rahmen Versicherungssumme die Kosten eines Leihinstrumentes bis max. 2.000 EUR auf erstes Risiko.
C4-5.3	Bei durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Vandalismus (nach einem Einbruch) abhanden gekommene oder zerstörte Echtheitszertifikate/Wertgutachten übernimmt der Versicherer die Kosten der Wiederherstellung/Ersatzbeschaffung. Die Entschädigung ist auf 2.000 EUR auf erstes Risiko begrenzt.
C4-5.4	Eine evtl. entstandene und durch die Reparatur nicht auszugleichende Wertminderung wird nicht entschädigt.
C4-5.5	Für die Kosten von Verbesserungen, Veränderungen oder Gesamtaufrechnungen des versicherten Gegenstandes sowie für Vermögensnachteile durch Benutzungsausfall kommt der Versicherer nicht auf.
C4-5.6	Bei Schadenfällen, die sich außerhalb Europas ereignen, soll möglichst die Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes in dem Lande erfolgen, in dem sich der Schaden ereignet hat, vorbehaltlich der Beachtung devisenrechtlicher Vorschriften. Besteht der Versicherungsnehmer darauf, dass der Gegenstand an den Hersteller oder an eine Reparaturstelle in einem der Länder Europas überführt wird, so trägt der Versicherer die dadurch entstehenden Transportkosten nur, wenn er vorher seine Genehmigung erteilt hat. Die weitere Bearbeitung des Versicherungsfalles tritt nach dem Zeitpunkt ein zu dem der betreffende Gegenstand an den Hersteller abgeliefert worden ist. In solchen Fällen ist der Versicherungsneh-

mer verpflichtet, die mit der Reparatur beauftragte Stelle zu veranlassen, dem Versicherer zunächst einen genauen Bericht über den festgesetzten Schaden und einen Kostenvoranschlag für dessen Behebung einzureichen.

C4-6 Begrenzung der Leistung

- C4-6.1 Die Versicherungsleistung je Versicherungsfall wird durch die im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko abgeschlossen.
- C4-6.2 Versicherte Sachen gem. Ziffer C4-2.3 gelten bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 2.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.
- C-6.3 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Einfache der jeweils vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- C-6.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung).
- C4 – 4.4 Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigungsleistung geleistet wird.

C4-7 Ausschlüsse

- C4-7.1 Nicht versicherte Sachen
- Nicht versichert sind sich nicht im Eigentum des Vereines befindende Instrumente, Musikzubehör und Noten (z.B. sich im privaten Eigentum der Vereinsmitglieder befindende Instrumente).
- In Ergänzung zu den gem. Ziffer D5-7 ausgeschlossenen Gefahren gilt:
- C4-7.2 Ausgeschlossen sind Schäden und Verluste, welche
- (1) unmittelbar oder mittelbar auf Mängel (natürliche und/oder mangelhafte Beschaffenheit) zurückzuführen sind, die bereits bei Versicherungsabschluss vorhanden waren;
 - (2) zu hohen oder zu niedrigen Feuchtigkeitsgehalt der Luft (Kälte, Hitze und Luftfeuchtigkeit), Luftdruck- und Temperatureinflüsse sowie durch Einwirkung von Licht und Strahlen herbeigeführt werden;
 - (3) durch Leimlösungen;
 - (4) durch Abnutzung und Verschleiß im Rahmen des bestimmungsgem. Gebrauchs entstanden sind sowie reine Lack-, Kratz- und Schrammschäden;
 - (5) durch die Bearbeitung, Reparatur, Restaurierung und Reinigung durch einen Fachbetrieb entstanden sind;
 - (6) des Abhandenkommens, des Diebstahls, der Veruntreuung oder Unterschlagung durch Vereinsmitglieder oder vom Verein zur Durchführung versicherter Veranstaltungen offiziell eingesetzten Helfer des Versicherungsnehmers oder Versicherten.
- C4-7.3 Für versicherte Sachen gem. Ziffer C4-2.1 und C4-2.2 gilt folgendes vereinbart:
- Innere Schäden und Defekte (z.B. durch Überspannung, Induktion, Nichtfunktionieren und Kurzschluss), Röhren- und Fadenbruch gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, es sei denn, dass diese Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Leitungswasser, Sturm/Hagel, höhere Gewalt, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung oder Unfall (unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) entstanden sind. Brand- oder Explosionsschäden, die Folgeschäden von inneren Schäden, Defekten, Röhren- oder Fadenbruch sind, gelten jedoch versichert.
- C4-7.4 Mittelbare Schäden
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ferner mittelbare Schäden aller Art.
- C4-7.5 Folgeschäden
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Folgeschäden jeglicher Art. Schäden gem. C4-7.3 sind mitversichert.
- C4-7.6 Ist der Beweis für das Vorliegen einer der genannten Gefahren oder Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Gefahren oder Ursachen zurückzuführen ist.

C4-8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- In Ergänzung zu Ziffer D3-3 gilt:
- C4-8.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
- C4-8.1.1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen oder

vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Instrumente der Empfindlichkeit entsprechend sorgfältig behandelt und aufbewahrt werden. Soweit die versicherten Sachen gem. C4-2 sich nicht im Gebrauch befinden, sind sie möglichst in ihren dafür bestimmten Behältern zu verwahren.

- C4-8.1.2 Sind die versicherten Sachen gem. Ziffer C4-2 auf einer Veranstaltung benutzt worden und werden diese danach im Veranstaltungsbau zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz nur, wenn es sich um ein massives Gebäude handelt und die Instrumente in einem separaten, verschlossenen Raum oder sonst wie unter Verschluss aufbewahrt werden.
- C4-8.1.3 Bei Beförderung und Versand ist dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen gem. Ziffer C4-2 in verschlossenen, zum Transport solcher Instrumente bestimmten Behältnissen verpackt zur Beförderung oder Absendung kommen.
- C4-8.1.4 Bei Versand mit der Eisenbahn hat die Auslieferung als Expressgut zu erfolgen.
- C4-8.1.5 Bei Versand mittels Flugzeug sind die postalischen Vorschriften bzw. die Beförderungsbedingungen der betreffenden Luftverkehrsgesellschaft zu befolgen.
- C4-8.1.6 Bei Beförderung durch Kraftwagen sind die versicherten Sachen gem. Ziffer C4-2 derart zu verstauen, zu befestigen und zu bedecken, dass sie nicht ohne Schwierigkeiten abhanden kommen, entwendet oder beschädigt bzw. zerstört werden sowie nicht durch Herumschleudern, Herunterfallen, Witterungseinwirkungen (Nässe und/oder Hitze usw.) oder fallende andere Gegenstände Schaden erleiden können.
- C4-8.1.7 Die Beförderung durch einen Boten, ein öffentliches Beförderungsunternehmen oder durch besonders vertrauenswürdige Personen hat nach Möglichkeit ohne jegliche Unterbrechung und auf dem kürzesten Wege zu geschehen.
- C4-8.1.8 Der Versicherungsnehmer hat ein Verzeichnis zu führen, welche versicherten Sachen gem. C4-2 im Eigentum des Vereines sind.
- C4-8.1.9 Dem Versicherer ist auf Verlangen ein Verzeichnis der versicherten Sachen gem. Ziffer gem. C4-2 einzureichen.
- C4-8.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- C4-8.2.1 Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sache zur Zeit des Versicherungsfalles; die Versicherungssumme bildet lediglich die Grenze der Ersatzpflicht des Versicherers. Der Versicherungsnehmer hat daher den Beweis zu führen, dass die Umstände eingetreten sind, welche die Ersatzpflicht bedingen, und dass die Gegenstände, für welche er Entschädigung beansprucht, den versicherten Wert vor dem Schadenfall hatten, soweit nicht bei Antragstellung hierüber Nachweise vorgelegt und diese von dem Versicherer ausdrücklich anerkannt wurden.
- C4-8.2.2 Der Versicherungsnehmer hat für die Rettung des versicherten Gegenstandes aus einer drohenden oder entstandenen Gefahr bzw. bei Diebstahl oder Abhandenkommen für Wiedererlangung des versicherten Gegenstandes zu sorgen (siehe auch Ziffer D5-3). Wenn ein Dritter für den Schaden verantwortlich gemacht werden kann, so hat der Versicherungsnehmer den Rückgriff gegen diesen sicherzustellen unter Beachtung der für die Beförderungsunternehmen geltenden Vorschriften (siehe auch Ziffer D3-3.2.2).
- C4-8.2.3 Der Versicherer verzichtet auf die Einrede, dass der Versicherungsnehmer die Einschränkung der Haftung der Beförderungsunternehmen oder dergleichen ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt und dadurch seine Ansprüche gegen den Versicherer ganz oder teilweise verwirkt habe.
- C4-8.2.4 Zahlt der Versicherer eine Entschädigung wegen Totalschaden des versicherten Instrumentes, so verfällt dieses dem Versicherer unbeschadet des Übergangs möglicher Ersatzansprüche gegen Dritte auf den Versicherer. Wird ein gestohlener oder abhanden gekommener Gegenstand, für den der Versicherer Schadenersatz geleistet und das Eigentumsrecht erworben hat, wieder zur Stelle und freien Verfügung des Versicherers gebracht, so kann er vom Versicherungsnehmer binnen einer vom Tage der Wiedererlangung gerechneten Frist von einem Monat durch Rückvergütung des bezahlten Betrages zurückverworfen werden. In einem solchen Falle übernimmt der Versicherer jedoch keinerlei Gewähr bezüglich des Zustandes, der Verwahrung und der Beförderung des Instrumentes und die Zurückerwerbung ist unwiderruflich.
- C4-8.2.5 Sofern der Versicherungsnehmer – auch nach erfolgter Schadenzahlung – irgendwelche Nachrichten über den Verbleib der gestohlen oder abhanden gekommenen Gegenstände erhält, ist er verpflichtet, dem Versicherer und der zuständigen Polizeienstelle hiervon sofort Kenntnis zu geben und alles zu tun, was zur Wiedererlangung und Sicherstellung des Gegenstandes notwendig ist.
- C4-8.3 Verletzung der Obliegenheiten
- Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gelten die Rechtsfolgen des Teil D3-3.

Teil D Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A - C

Unter die im Folgenden als **Allgemeinen Haftpflichtversicherung** bezeichneten Versicherungen zählen alle unter **Abschnitt A** genannten Risiken.

Unter die im Folgenden als **D&O-Versicherung** bezeichneten Versicherungen zählen alle unter **Abschnitt B** genannten Risiken.

Unter die im Folgenden als **Sachversicherungen** bezeichneten Versicherungen zählen alle unter **Abschnitt C** genannten Risiken.

Abschnitt D1

Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

D1-1	Beginn des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.
D1-2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode
D1-2.1	Beitragszahlung Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.
D1-2.2	Versicherungsperiode Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.
D1-2.3	Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung und die D&O-Versicherung gilt: Versicherungsjahr Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.
D1-3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
D1-3.1	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbaren und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
D1-3.2	Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach D1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
D1-3.3	Leistungsfreiheit des Versicherers Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach D1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.
D1-4	Folgebeitrag
D1-4.1	Fälligkeit Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

D1-4.2

Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

D1-4.3

Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

D1-4.4

Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

D1-4.5

Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

D1-4.6

Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

D1-5

Lastschriftverfahren

D1-5.1

Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

D1-5.2

Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SE-PA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

D1-6

Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

D1-6.1

Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

D1-6.2

Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

D1-6.2.1

Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- D1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.
- Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- D1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- D1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- D1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

D2-2.1.2

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

D2-2.1.3

Für die D&O-Versicherung gilt:

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- der Versicherer einen Anspruch auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt hat oder
- der Versicherer den versicherten Personen die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch kommen zu lassen.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruchs oder nach der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zugegangen sein.

Wird der Versicherungsnehmer selbst freiwillig liquidiert, endet der Versicherungsvertrag mit Abschluss der Liquidation automatisch.

Wird der Versicherungsnehmer neu beherrscht, endet der Versicherungsvertrag automatisch spätestens nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

D2-2.2

Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

D2-2.3

Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

D2-3

Veräußerung und deren Rechtsfolgen (gilt nicht für die D&O-Versicherung)

D2-3.1

Übergang der Versicherung

D2-3.1.1

Für die Sachversicherungen gilt:

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

D2-3.1.2

Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

D2-3.2

Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungspe-

Abschnitt D2

Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

D2-1

Dauer und Ende des Vertrags

D2-1.1

Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

Für die D&O-Versicherung gilt:

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

Dies gilt nicht bei einer Vertragsdauer von mehr als einem Jahr. In diesem Fall gilt die Vertragsdauer von einem Jahr als vereinbart.

D2-1.2

Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

D2-1.3

Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

D2-1.4

Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

D2-1.5

Wegfall des versicherten Interesses (gilt nicht für die D&O-Versicherung)

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

D2-2

Kündigung nach Versicherungsfall

D2-2.1

Kündigungsrecht

D2-2.1.1

Für die Sachversicherungen gilt:

riode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

D2-3.3

Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

D2-3.4

Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

D3-1.2.3

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach D3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach D3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

D3-1.3

Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

D3-1.4

Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

D3-1.5

Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

D3-1.6

Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

D3-1.7

Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

D3-2

Gefahrerhöhung (gilt nur für die Sachversicherungen und die D&O-Versicherung)

D3-2.1

Begriff der Gefahrerhöhung

D3-2.1.1

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

D3-2.1.2

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

D3-2.1.3

Eine Gefahrerhöhung nach D3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

D3-2.2

Pflichten des Versicherungsnehmers

D3-2.2.1

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

D3-2.2.2

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

D3-2.2.3

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

Abschnitt D3

Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

D3-1

Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

D3-1.1

Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und D3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

D3-1.2

Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

D3-1.2.1

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach D3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

D3-1.2.2

Kündigung

D3-2.3	Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer	
D3-2.3.1	Kündigungsrecht Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach D-2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach D3-2.2.2 und D3-2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.	
D3-2.3.2	Vertragsänderung Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.	
D3-2.4	Erlöschen der Rechte des Versicherers Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach D3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.	
D3-2.5	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung	
D3-2.5.1	Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach D3-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.	
D3-2.5.2	Nach einer Gefahrerhöhung nach D3-2.2.2 und D3-2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt D3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.	
D3-2.5.3	Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, (1) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder (2) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder (3) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.	
D3-3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	
D3-3.1	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	
D3-3.1.1	Für die Sachversicherungen gilt: Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind: (1) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften; (2) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.	
D3-3.1.2	Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung und die D&O-Versicherung gilt: Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.	
D3-3.1.3	Rechtsfolgen Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegen-	
	über dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.	
D3-3.2	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles	
	Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:	
D3-3.2.1	Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.	
D3-3.2.2	Für die Sachversicherungen gilt zusätzlich zu D3-3.2.1: Der Versicherungsnehmer hat (1) dem Versicherer den Schadenseintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen; (2) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen; (3) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen; (4) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren; (5) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten; (6) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann; (7) Rückgriffsrechte für den Versicherungsfall gegen verantwortliche betriebsfremde Dritte sicherzustellen, solche Rechte für den Versicherungsfall nicht aufzugeben und den Versicherer bei der Durchsetzung dieser Rückgriffe zu unterstützen; (8) Auf Verlangen des Versicherers nach Zahlung der Entschädigung etwaige Regressansprüche gegen Dritte schriftlich abzutreten und die Belege und Beweismittel ohne Verzug, gegebenenfalls gegen Erstattung der Kosten zur Verfügung zu stellen.	
	Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach D3-3.2.1 und D3-3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.	
D3-3.2.3	Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt zusätzlich zu D3-3.2.1: (1) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. (2) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden. (3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. (4) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäße Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht. (5) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht	

sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

D3-3.2.4

Für die D&O-Versicherung gilt abweichend von D3-3.2.1:

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls nachfolgende Obliegenheiten zu erfüllen. Diese und die Rechtsfolgen bei Verletzung gelten sinngemäß, auch für die versicherten Personen.

- (1) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nachpflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (2) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- (4) Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein selbständiges Beweisverfahren angeordnet oder ergeht ein Strafbefehl oder Bescheid, der den Ersatz eines Vermögensschadens zum Gegenstand hat oder zur Folge haben könnte, so hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn der Versicherungsfall selbst bereits angezeigt wurde.
- (5) Wird gegen eine versicherte Person ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder gegen diese gerichtlich der Streit verkündet, so ist dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Gegen einen Mahnbescheid muss die versicherte Person fristgemäß Widerspruch einlegen, ohne dass es einer Weisung des Versicherers bedarf.
- (6) Wird gegen eine versicherte Person ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, hat sie die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen der versicherten Person einen Rechtsanwalt. Die versicherte Person muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

D3-3.3

Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- D3-3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach D3-3.1 oder D3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- D3-3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- D3-3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

D4-1.1.2

rungsumfang anzugeben.

Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach D4-1.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in D3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

D4-1.1.3

Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

D4-1.1.3.1

Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

D4-1.1.3.2

Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

D4-1.1.3.3

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

D4-1.1.4

Beseitigung der Mehrfachversicherung

D4-1.1.4.1

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

D4-1.1.4.2

Die Regelungen nach D4-1.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

D4-1.2

Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

D4-1.2.1

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

D4-1.2.2

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

D4-1.2.3

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

D4-1.3

Für die D&O-Versicherung gilt:

D4-1.3.1

Besteht für einen unter diesem Versicherungsvertrag geltend gemachten Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, so sind Versicherungsnehmer und versicherte Personen verpflichtet, den Schaden zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und insoweit der anderweitige Versicherer für den Schaden nicht leistet. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person bestreitet, so sind diese verpflichtet, etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag an den Versicherer dieses Vertrages abzutreten.

D4-1.3.2

Sofern der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person das durch diesen Vertrag versicherte Risiko auch anderweitig versichert

Abschnitt D4

Weitere Regelungen

D4-1

Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

D4-1.1

Für die Sachversicherungen gilt:

D4-1.1.1

Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versiche-

(Mehrfach/Doppelversicherung, Anschlussversicherung), ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

D4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

D4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

D4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

D4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung D4-2.2 entsprechend Anwendung.

D4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

D4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

D4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

D4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

D4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

D4-5 Örtlich zuständiges Gericht

D4-5.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

D4-5.2

Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

D4-6

Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

D4-7

Kündigung nach Wohnsitzverlegung ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Wohnsitzverlegung Kenntnis erlangt hat.

D4-8

Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

D4-9

Beitragsrückgewähr

Der Versicherungsvertrag unterfällt nicht dem Anwendungsbereich der Beitragsrückerstattung, die die BGV Versicherung AG in einzelnen Versicherungszweigen gewähren kann (§17 der Gesellschaftssatzung). Ein Anspruch auf satzungsgemäße Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

D4-10

Leistungs-Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

D4-10.1

Werden der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der D&O-Versicherung und den Sachversicherungen zukünftig Versicherungsbedingungen zugrunde gelegt, die ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den hier vereinbarten Bedingungen abweichen, so werden die verbesserten Deckungsinhalte mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen auch für diesen Vertrag sofort wirksam. Als Deckungsinhalte gelten alle Regelungen in den Bedingungen, die den Umfang des Versicherungsschutzes und dessen Einschränkungen definieren.

Sofern die zukünftigen Versicherungsbedingungen ausschließlich Änderungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers beinhalten, können diese insgesamt im gegenseitigen Einvernehmen dem Versicherungsverhältnis zu Grunde gelegt werden.

D4-10.2

Voraussetzung für die Geltung der verbesserten Deckungsinhalte ist, dass diese ohne gesonderten Mehrbeitrag bei künftigen Versicherungsverträgen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der D&O-Versicherung und den Sachversicherungen mitversichert sind.

D4-11

Besondere Bedingungen zur Ergänzungsdeckung (Umbrella-Deckung) Ausgabe 10/2008

Bei Vereinbarung des Deckungsumfanges „Ergänzungsdeckung“ gelten zusätzlich nachfolgende Bedingungen:

D4-11.1

Versicherungsschutz über diesen Vertrag besteht nur, sofern über einen anderen, vor diesem abgeschlossenen Vertrag kein Versicherungsschutz besteht, weil dort Leistungen ausgeschlossen sind, Höchstversicherungssummen überschritten werden oder Selbstbeteiligungen bestehen. Die Leistungen dieses Vertrages bestehen in diesen Fällen darin, den über den Leistungsumfang der anderen Versicherung hinausgehenden Teil insoweit abzudecken, als dieser im Umfang des bei uns abgeschlossenen Vertrages versichert gilt.

D4-11.2.1

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, den anderen Vertrag zum nächstmöglichen Vertragsablauf fristgerecht zu kündigen.

D4-11.2.2

- Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich,
- einen Schadenfall zuerst der anderen Versicherung zur Regulierung zu melden;
 - nach deren Abschluss der Schadensbearbeitung unverzüglich den Schadenfall dem BGV zu melden, sofern er eine Regulierung aus diesem Vertrag wünscht.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- der gesamte vorliegende Schriftverkehr mit der anderen Versicherung;
- auf Anforderung weitere Vertragsunterlagen (Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen).

D4-11.3 Für den Zeitraum, für den die andere Versicherung besteht, wird dem Versicherungsnehmer ein Beitragsnachlass eingeräumt. Dieser fällt weg, sobald die andere Versicherung beendet ist. Der Wegfall dieses Beitragsnachlasses begründet kein Kündigungsrecht wegen Beitragserhöhung. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, den vorzeitigen Wegfall der anderen Versicherung (z. B. wegen Kündigung nach Beitragserhöhung oder Schadenfall) dem BGV unverzüglich mitzuteilen. Bei einem vorzeitigen Wegfall entfällt der Beitragsnachlass ab Beendigung der anderen Versicherung.

Abschnitt D5 Besonderheiten für die Sachversicherungen

D5-1 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vorn-herein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

D5-2 Versicherung für fremde Rechnung

D5-2.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

D5-2.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

D5-2.3 Kenntnis und Verhalten

D5-2.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zu-rechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B5-2.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B5-2.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

D5-3 Aufwendungsersatz

D5-3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

D5-3.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

D5-3.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nach-träglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

D5-3.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er

auch den Aufwendungsersatz nach D5-3.1.1 und D5-3.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B5-3.1.4

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

D5-3.1.5

Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gem. D5-3.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

D5-3.1.6

Für die Sachversicherungen gilt:

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

D5-3.2

Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

D5-3.2.1

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer auf-gefordert wurde.

D5-3.2.2

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach D5-3.2.1 entsprechend kürzen.

D5-4

Übergang von Ersatzansprüchen

D5-4.1

Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

D5-4.2

Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

D5-5

Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

D5-5.1

Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

D5-5.1.1

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Straf-urteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

D5-5.1.2

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

D5-5.2

Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Straf-urteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

D5-6

Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

D5-7	Ausschlüsse
D5-7.1	Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen die Gefahren
D5-7.1.1	des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
D5-7.1.2	von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen; Terroristische Gewalthandlung definiert sich wie folgt: Terroristische Gewalthandlungen sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
D5-7.1.3	der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
D5-7.1.4	aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
D5-7.1.5	der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
D5-7.2	Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.
D5-8	Bedingungsanpassung
D5-8.1	Der Versicherer ist berechtigt bei Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) beruhen, bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden, im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen, zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung, die davon betroffenen Regelungen der Sachversicherungen gem. Teil C mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.
D5-8.2	Die nach Ziffer D5-8.1 zulässigen Änderungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich mitgeteilt und erläutert. Sie finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Bedingungsänderung wirksam werden würde.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen.

Des Weiteren informieren wir Sie über die Ihnen nach dem aktuellen Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

BGV / Badische Versicherungen
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter
BGV / Badische Versicherungen
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe
E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@bgv.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Darüber hinaus haben sich die Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen freiwillig zur Einhaltung der "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet. Ab dem 25.05.2018 verlieren diese Regeln in der bisherigen Form ihre Gültigkeit. Sie werden zurzeit überarbeitet. Sobald die Genehmigung dieser Regeln durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde vorliegt, ist deren Einhaltung für unsere Gesellschaften verbindlich.

Bei einem Antrag auf Versicherungsschutz benötigen wir die von Ihnen dazu gemachten Angaben für den Abschluss des beantragten Versicherungsvertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt mit Ihnen und uns der beantragte Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policing oder Rechnungsstellung.

In einem Schadenfall benötigen wir Angaben zum Schaden, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung eines Versicherungsvertrages sowie die Bearbeitung von Schäden sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich!

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Bewertung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, Vertragsergänzung oder für eine umfassende Auskunftserteilung.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 lit. b) EU-DSGVO.

Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungs- oder Krankenversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir vor einer Verarbeitung dazu Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 lit. a) in Verbindung mit Artikel 7 EU-DSGVO ein.

Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 lit. j) EU-DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 lit. f) EU-DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen sowie für Markt- und Meinungsumfragen der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder um unsere Beratungspflichten erfüllen zu können. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung in diesem Fall sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 lit. c) EU-DSGVO.

Für den Fall, dass wir beabsichtigen, Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck zu verarbeiten, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuvor darüber informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertragsdaten und ggf. Schadensdaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser ein zu versicherndes Risiko oder einen Versicherungsfall selbst einschätzen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unsere Gesellschaften aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung des Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist, bzw. in dem Umfang, wie es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung der durch ihn vermittelten Verträge benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadensdaten.

Auch übermitteln unsere Gesellschaften diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übernehmen zentral bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Unternehmensgruppe verbundenen Gesellschaften. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Gesellschaften unserer Unternehmensgruppe besteht, können Ihre Daten z. B. zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch eine Gesellschaft der Unternehmensgruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten haben wir zum Teil externe Dienstleister vertraglich verpflichtet.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.bgv.de/datenschutz entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für einen Zeitraum aufbewahrt werden, innerhalb dessen Ansprüche gegen unsere Gesellschaften geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren).

Außerdem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse des Verantwortlichen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Zuständig ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem der Verantwortliche für die Datenverarbeitung seinen Sitz hat.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Unterstützung der

Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei Leistungsprüfungen sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 EU-DSGVO“, auf das Sie über unserer Homepage unter www.bgv.de/datenschutz zugreifen oder direkt bei der informa HIS GmbH anfordern können.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss eines Versicherungsvertrages (z.B. Angaben zu einem Schadenfreiheitsrabatt in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. um Ihre Angaben bei Eintritt eines Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer (Vorversicherer) erfolgen.

Bonitätsprüfung

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zwecke der Bonitätsprüfung und um Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten zu erhalten, an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 lit. b) und Artikel 6 Absatz 1 lit. f) der EU-DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unserer Gesellschaften oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Information gem. Artikel 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“), auf das Sie über unsere Homepage unter www.bgv.de/datenschutz zugreifen oder direkt bei der infoscore Consumers Data GmbH anfordern können.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, die von Ihnen bei Antragstellung abgefragt werden, entscheiden wir teilweise vollautomatisiert über das Zustandekommen eines Vertrages und über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zu einem Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten dazu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von unseren Gesellschaften vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Werden Anträge auf Abschluss eines Vertrages oder gemeldete Schäden durch eine automatisierte Einzelfallentscheidung abgelehnt, werden diese Ablehnungen vor einer endgültigen Mitteilung an Antragsteller von einem Mitarbeiter des zuständigen Fachbereichs manuell überprüft.



BGV Badische Versicherungen
Telefon: 0721 660-0
www.bgv.de